Ger
10570
5

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Ger 10570.5

No 10383

Darstellungen

aus der

Württembergischen Geschichte.

Herausgegeben von der
württ. Kommission für Landesgeschichte.

Zehnter Band.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1912.

Darstellungen

aus der

Württembergischen Geschichte.

Herausgegeben von der
württ. Kommission für Landesgeschichte.

Zehnter Band.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1912.

Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg, bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (1495).

Von

Dr. Johannes Wülk und Hans Junk.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1912.

Gen 10570.5

APR 3 1913

Dem hochverehrten Lehrer,

Herrn Professor Dr. Walther Goetz,

in Verehrung und Dankbarkeit.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist aus dem von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen für die Fürstbischöflich-Speyerische Stiftung ergangenen Preisausschreiben vom 1. März 1910 heraus entstanden. Einleitung, sowie die Kapitel über die Stellung der württembergischen Grafen zur geistlichen Gerichtsbarkeit, zum Patronat, zur Steuerfreiheit der Kirche und des Kirchengutes, sowie über Eingriffe in rein innerkirchliche Angelegenheiten sind von dem Verfasser der mit dem 1. Preis, das übrige von dem Verfasser der mit dem 2. Preis ausgezeichneten Arbeit.

Die Teilung des Stoffs ist durch die Württembergische Kommission für Landesgeschichte veranlaßt worden.

Es liegt den Verfassern noch die angenehme Pflicht ob, den Herren Vorständen der K. Universitätsbibliothek in Tübingen, wie auch Herrn Professor Dr. Goetz daselbst, vor allem aber dem Herrn Archivdirektor Dr. von Schneider für liebenswürdiges und bereitwilliges Entgegenkommen den herzlichsten Dank auszusprechen.

Harthausen bei Mergentheim
Schwäbisch Gmünd im September 1912.

Die Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung: Faktoren, die die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments begünstigten 1

Erster Abschnitt: Die Stellung der württembergischen Grafen zur geistlichen Gerichtsbarkeit 10

Zweiter Abschnitt: Die Grafen von Württemberg und der Patronat . . . 25

Dritter Abschnitt: Die Stellung der württembergischen Grafen zur Steuerfreiheit der Kirche und des Kirchengutes 36

Vierter Abschnitt: Einfluß der württembergischen Grafen auf die innerkirchlichen Angelegenheiten 46

Fünfter Abschnitt: Die Stellung der Grafen zu den landsässigen und schirmverwandten Klöstern.

Einleitung 55

1. Erwerbung der Vogtei bezw. des Schirms über die Klöster 56

2. Handhabung der Vogtei bezw. des Schirms 70

3. Die Prälaten als Reichs- und württembergische Landstände 109

Schluß 117

Verzeichnis der benützten Literatur.

Besold, Documenta concernentia ecclesiam collegiatam Stuetgardiensem dioeceseos Constantiensis. Tubingae 1636.

— — Documenta ecclesiae collegiatae in oppido Backhenang dioeceseos Spirensis. Tubingae 1636.

— — Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum. Tubingae 1636.

— — Virginum sacrarum monimenta in principum Wirtembergicorum ergastulo litterario. Tubingae 1636.

Bonin, v., B., Die praktische Bedeutung des ius reformandi (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 1, 1902).

Cleß, D. Fr., Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg, I., Tübingen 1806; II. Gmünd 1807 und 1808, zitiert: Cleß I ff.

Eisenlohr, Th., Einleitung in die Sammlung der Kirchengesetze (bei Reyscher, Sammlung württ. Gesetze, Bd. IX).

Ernst, Die Entstehung des württ. Landtags, Schwäbische Chronik, 1899.

Ficker, J., Vom Reichsfürstenstand I. Innsbruck 1861.

Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

Geffcken, F. H., Staat und Kirche. Berlin 1875.

Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Georgs von Sachsen, Bd. I (1905), Einleitung.

— — Klostervisitationen Georgs von Sachsen. 1888.

Glatz, Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwald. Straßburg 1877.

Heilmann, A., Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln 1908.

Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 3 Bde., 2. Auflage. 1907 f.

Hennig, Bruno, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. 1906.

Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchengutes in Württemberg (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1903).

— — Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation. Tübingen 1906.

Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts I—V. Berlin 1869—1895.

— — Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts: Festgaben für A. W. Heffter. Berlin 1873.

Holzherr, K., Geschichte der ehemaligen Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten in Oberschwaben. Stuttgart 1877.

Kahl, W., Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879.

Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. (1275—1508.) (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 45/46.) Stuttgart 1907.

Kaufmann, G., Die Geschichte der deutschen Universitäten I. Stuttgart 1888. II. Stuttgart 1896.

Kirsch, Die päpstlichen Annalen in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Bd. I, Paderborn 1903.

Klunzinger, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Zisterzienserabtei Maulbronn-Stuttgart 1854.

Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 20). Stuttgart 1905.

Loffen, Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. Herausgegeben von Finke, Bd. III. 1907).

Martens, W., Die Beziehungen der Über-, Neben- und Unterordnung zwischen Staat und Kirche. 1877.

Martini, E., Geschichte des Klosters und der Pfarrei St. Georgen. 1859.

Montag, E., Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II. Bamberg-Würzburg 1814.

Moser, Sammlung württ. Urkunden. Tübingen 1732.

Müller, K., Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie, Tübingen I. 1879. II. 1880.

Oberamtsbeschreibungen von Backnang 1871, Brackenheim, Besigheim 1853, Blaubeuren 1830, Böblingen, Calw 1860, Cannstatt, 2. Auflage, 1895, Ellwangen 1886, Eßlingen 1826, Göppingen, Herrenberg, Kirchheim 1842, Leonberg 1852, Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, 2. Auflage, 1893, Rottenburg, 2. Auflage, 1899/1901, Tübingen 1867, Urach, 2. Auflage, Welzheim 1845.

Paulus, E., Die Zisterzienserabtei Bebenhausen. 1886.

Petrus, F., Suevia ecclesiastica. 1699.

Pfaff, K., Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg, 2 Bde., 2. Auflage. 1850.

— — Geschichte des Klosters Zwiefalten (in Württ. Jahrbücher. 1821).

— — Geschichte der Reichsstadt Eßlingen.

Ranke, v., L., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 4. Auflage, I. Bd. Leipzig 1867.

Rauscher, J., Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation, ein Beitrag zur Predigt- und Pfründengeschichte am Ausgang des Mittelalters (Württ. Jahrbücher 1908, Heft 2, S. 152.).

Redlich, O. R., Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit I. 1907.

Regesta episcoporum Constantiensium. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission, 2 Bde. 1886 ff.

Remling, F. H., Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz 1828.

Reyscher, A. L., Sammlung württ. Statutarrechte. Tübingen 1834.

— — Sammlung württ. Gesetze, Bd. I. 1838.

Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. 1893.

Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550. Tübingen 1877.

Rothenhäußler, K., Die Abteien und Stifter des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation. 1886.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage. Freiburg 1909.
Salemitanus — Codex diplomaticus, 3 Bde. Karlsruhe 1883—95.
Sattler, F., Geschichte des Herzogtums Württemberg: Unter der Regierung der Grafen, 2. Auflage, I—IV. Ulm 1775 ff., Zitiert: Sattler I ff.
— — Unter der Regierung der Herzoge, I. 1769.
— — Abhandlung von den Ruralkapiteln. 1767.
— — Topographische Geschichte des Herzogtums Württemberg. Stuttgart 1784.
Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Stuttgart 1903).
— — Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Stuttgart 1907).
Schmidlin, Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Württemberg, 2 Bde. 1780 f., zitiert: Schmidlin, Beiträge I f.
Schneider, Aus römischen Archiven, Beilage zum Staatsanzeiger 1894.
— — Die Entwicklung der württ. Gerichtshoheit, Beilage zum Staatsanzeiger 1891.
Seckler, A., Vollständige Beschreibung der gefürsteten Reichspropstei Ellwangen. 1864.
Sigwart, Geschichte des Klosters und Seminars Blaubeuren. 1861.
Srbik, v., Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Herausgegeben von Dopsch, I/1904.
Stälin, Christoph Friedrich, Wirtembergische Geschichte, 3. Bd. Stuttgart und Tübingen 1847, zitiert: Stälin I ff.
Stälin, Paul Friedrich, Geschichte Württembergs, Bd. I und II. 1882—87.
Steinhofer, U., Neue württ. Chronik, 4 Bde. Tübingen 1744 ff., zitiert: Steinhofer I ff.
Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, 1. Heft. Berlin 1895.
— — Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
Sulger, Annales imperialis monasterii, Zwiefaltensis 1698.
Übelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogtums Württemberg. Leipzig 1818.
Unger, W., Geschichte der deutschen Landstände, 2 Bde. 1844.
Vogelmann, Aus Ellwangens Vergangenheit. 1883.
Weiß, K. F., Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-kluniazensischen Zeit. Basel 1893.
Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Bd. 1905.
Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiften. Leipzig 1886.
Württ. Geschichtsquellen. Herausgegeben von der Württ. Kommission für Landesgeschichte, Bd. II, 1895. Bd. X, 1910.
Württ. Kirchengeschichte. Herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. Calw—Stuttgart 1893.
Württ. Urkundenbuch. Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv. I—IX. 1847 ff.
Zeitschriften: Blätter für württ. Kirchengeschichte, Jahrgang 1886.
— — Freiburger Diözesanarchiv, Jahrgang 1887, 1890, 1891, 1893—1896, 1898—1902, 1909. 1866/68.
— — Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, Jahrgang 1894, 1899, 1900.
— — Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. 1879, 1896, 1898—1900, 1908.
— — Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. 1855/56, 1875.

Für den zweiten Teil noch:

Archiv für schweizerische Geschichte. XIII.

Below, v., Gg., Territorium und Stadt. 1900.

Blätter für württembergische Kirchengeschichte. 1890 ff.

Buck, M. R., Chronik des Konzils von Konstanz, Ulrich von Richental. 1882. (Bibliothek des literarischen Vereins, Bd. 158.)

Denifle, M., Die Geschichte der Universitäten des Mittelalters. Berlin 1885.

Diözesanarchiv, Freiburger, Organ des kirchl. historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg. Bd. I ff., 1865 ff.

Diözesanarchiv aus Schwaben. 1884 ff.

Deutsche Geschichtsblätter von Tille. II, VI, VIII, IX.

Ernst, v., Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, in den Württ. Jahrb. 1904.

Fricker, C. V. und von Geßler, Th., Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1869 (zit. Fricker-Geßler).

Glaser, Mich., Die Diözese Speier in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317—1560 in Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, 17 (1893).

Haller, J., Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. 1896—1904. Bd. I/IV.

Linsenmann, Konrad Summenhart. 1877.

Maurenbrecher, W., Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformation. Leipzig 1874.

Nauklerus, Joh., Chronicon 1. 2. Tubingae 1516.

Neugart, T.-Mone, Episcopatus Constantiensis. St. Blasien 1862.

Ohr, W., Die Absetzung Herzog Eberhards II. von Württemberg. Beiträge zur Rechtsgeschichte des Ständestaats. Württ. Vjh. 1906.

— — Die Entstehung der württembergischen Herzogswürde. 1905. S.B.St.A. f. Württ. 1905. 113 ff.

Paulus, N., Ein fürstlicher Beichtbrief. (In Histor.-pol. Blätter CXX, 708 ff.)

Pfister, J. C., Eberhard im Bart, 1. Herzog zu Wirtemberg. Tübingen 1822.

— — Eberhard der Greiner, Graf von Württemberg, ein geschichtliches Bild. Stuttgart 1839.

Priebatsch, F., Staat und Kirche in Brandenburg. Z.K.G. XIX, XX.

Redlich, O., Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergang des Kaisertums. Innsbruck 1903.

Reichsständische Archivalurkunden und Documenta ad causam Equestrem die von Serenissimo Würtembercio ad Comitia imperii gebrachte Vorlegung der anwachsenden Reichs-Ritterschaftlichen Irrungen und daher ect. Regensburg 1750. TI.

Repertorium germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches im 14. und 15. Jahrh. 1897 ff. Herausgegeben durch das Kgl. Preußische Historische Institut in Rom.

Rieder, K., Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte 1305—1378. Innsbruck 1908.

Riezler, Sigm., Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891.

Römer, Karl, Kirchliche Geschichte Württembergs. Stuttgart. 2. Aufl. von Roos, Fr. 1865.

Rothenhäusler, Konrad, Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen im Reformationszeitalter. Stuttgart 1884 ff.

Schneider, Eugen, Regesten der Grafen von Württemberg von 1080—1250 (Württ. Vjh. 1897, 65—79.)

— — Konrad I. von Württemberg und Konrad von Beutelsbach (Württ. Vjh. 89, 90, 91).

— Württembergischer Stammbaum. 1900.

— — Württembergische Geschichte. 1896.

Schneider, A., Eberhard im Bart. Freiburg 1875.

Schwäbische Chronik 1907 Nr. 539, 9—10.

Sproll, J. B., Das St. Georgenstift zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476—1534. (Im Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 30, 1902.)

Stutz, U., Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung XXV, 1904, 92 ff.

— — Lehen und Pfründe. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung XX, 213 ff., 1899.

— — Artikel „Patronat" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. XV, S. 13—26.

— — Ebenda „Pfarre und Pfarrer", S. 239—252.

Übelen, Eberhard der Erlauchte. 1839.

Weech, von, Fr. Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Zisterzienserabtei Salem. 3. Bd. 1883 ff.

Werninghoff, Alb., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriß der Geschichtswissenschaft von Meister. Bd. II, Abschn. 6. Leipzig 1907.

— — Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters. (In Historische Vierteljahrsschrift 1908, Bd. 11, Heft 2, S. 153 ff.

Wintterlin, Fr., Geschichte der Behördenorganisation im Königreich Württemberg, I, 1904.

Württembergische Geschichtsquellen. 1894 ff.

— — Bd. II, 335 ff. Württembergisches aus römischen Archiven von Eugen Schneider und Kurt Kaser (zit. Württ. a. röm. Arch.).

— — Bd. III. Urkundenbuch der Stadt Rottweil, I, von H. Günter (zit. Rottw. U.B.).

— — Bd. IV. Urkundenbuch der Stadt Eßlingen, I, von A. Diehl (zit. Eßl. U.B. I).

— — Bd. V. Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, I (zit. Heilbr. U.B. I).

— Bd. VI. Geschichtsquellen der Stadt Hall von Chr. Kolb (zit. W. Geschqu. Bd. VI).

— Bd. VII. Urkundenbuch der Stadt Eßlingen, II (zit. Eßl. U.B. II).

— — Bd. X. Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts von J. Zeller (zit. Zeller).

— — Bd. XI. Urkunden zur württembergischen Geschichte von E. Schneider (zit. W. Geschqu. Bd. XI).

Württ. Geschichtsquellen, herausg. vom Statistischen Landesamt. 1887. I—IV (zit. W. Geschqu. Alte Folge 1887).

Abkürzungen.

F. D.A. — Freiburger Diözesanarchiv.
O.A.B. — Oberamtsbeschreibung.
U. U. — Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen.
W. U.B. — Württembergisches Urkundenbuch.
Z. G. O.Rh. — Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

Einleitung.

Schon längere Zeit vor der Reformation finden sich in deutschen Territorien starke Ansätze zu einem landesherrlichen Kirchenregiment[1]). Die Faktoren, die diese Entwicklung begünstigten und förderten, waren einerseits das Streben der Territorialherren nach Landeshoheit, ein Streben, das auch vor der Kirche nicht Halt machen konnte, andererseits der steigende Zerfall und Niedergang der Kirche am Ausgang des Mittelalters, Momente, die sich auch in der Grafschaft Württemberg zeigen und schon vor der Reformation die Bildung einer Art Staatskirchentum begünstigten.

Während es in Oberschwaben nicht zur Bildung eines größeren einheitlichen Territoriums kam, gelang es in Niederschwaben im 15. Jahrhundert den Grafen von Württemberg, einen einheitlichen, in sich geschlossenen und mit voller Landeshoheit ausgerüsteten Staat zu begründen, der 1495 zum Herzogtum erhoben wurde. Die Entwicklung der Landeshoheit in Württemberg wollen wir zunächst kurz verfolgen!

Die Anfänge des württembergischen Fürstenhauses liegen noch im Dunkeln, und erst mit dem Grafen Ulrich I., genannt der Stifter, erhellt sich das Dunkel, das über den Anfängen desselben schwebt[2]).

Die Besitzungen der ältesten württembergischen Grafen lagen sehr zerstreut. Neben Besitzungen im Neckar- und Remstale tauchen auch Güter und Rechtssprengel des Geschlechts in Oberschwaben auf. Sie ver-

1) Die historische Forschung beschäftigt sich gerade in der neueren Zeit viel mit den Beziehungen von Staat und Kirche zu Ausgang des Mittelalters und Beginn der Reformationszeit. Die wichtigsten Arbeiten in dieser Beziehung sind: Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 19 und 20. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 1906. Redlich, s. Literaturangabe. Ebenso Srbik, Lossen; Meister, Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert. F. D.A. N. F. Bd. 10. 1909.

2) Vgl. E. Krüger, Der Ursprung des Hauses Württemberg, in Württ. Vierteljahrshefte 1899, S. 71 ff., S. 237 ff. Wir werden aber, ehe sich uns neue Quellen eröffnen, in der Frage des Ursprungs des Hauses Württemberg nicht weiterkommen. Vgl. Schneider, Die ältesten Herren von Württemberg, in Württ. Vierteljahrshefte 1900.

standen es, ihren Besitz beständig zu vermehren, in kluger Benutzung der Gunst der schwäbischen Herzoge und Kaiser, indem sie sich von denselben Reichslehen übertragen ließen. Sodann vermehrten sie ihre Besitzungen beständig durch Kauf und ohne Zweifel auch durch Heiraten. Einen geschlossenen Besitz mit gleichen Rechten des Inhabers über die Eingesessenen bildete jedoch der gräfliche Besitz bis jetzt noch nicht. In ihrem Streben nach Landeshoheit waren jedoch die Grafen bemüht, die verschiedenen Bestandteile ihres Besitzes, der zunächst eben nur durch Vereinigung in der Hand ihrer Familie verbunden und nach den einzelnen Rechtsverhältnissen verschieden zu beurteilen war, aus der privatrechtlichen Zerstückelung und Vereinzelung heraus zu einer wirklichen staatlichen Einheit, der Herrschaft oder Grafschaft Württemberg in neuerem Sinn (gegenüber der alten Gaugrafschaft), zusammenzufassen und suchten einesteils in mehr äußerlicher Beziehung durch Hausverträge über die Unteilbarkeit des Landes die Zersplitterung dieses Besitzes zu verhindern, andererseits aber auf eine innere Einheit und Verschmelzung der ihnen in verschiedener Art untergeordneten Bevölkerung hinzuarbeiten. Wie diese Entwicklung allmählich im einzelnen vor sich ging, die württembergische Landschaft eine gleichartige Organisation erhielt, darüber sind wir nicht genauer unterrichtet. Von weittragender Bedeutung für die Entwicklung der Landeshoheit war die hohe Gerichtsbarkeit gewesen, die Kaiser Karl IV. dem Grafen Eberhard dem Greiner über seine Untertanen verliehen hatte[3]). Die ganze Entwicklung fand ihren Abschluß in dem dem Grafen Eberhard 1495 durch Kaiser Maximilian ausgestellten Herzogsbrief[4]).

Für dieses Streben nach Landeshoheit boten vor allem die vielen Immunitäten der Geistlichkeit noch manches Hindernis. Jedoch konnten die Landesherren bei ihrem Bestreben nach innerer und äußerer Abgeschlossenheit ihres Territoriums bei der Kirche nicht Halt machen. Die Kirche selbst trug das ihrige dazu bei, den Landesherren dieses Streben zu erleichtern.

Welches war nun die Stellung der württembergischen Grafen selbst zum Papsttum und zur Kirche als solcher? Schon über die Stellung Graf Ulrichs I. von Württemberg zur Kurie sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Als in dem Kampfe Kaiser Friedrichs II. mit dem Papst Innozenz IV. Fürst um Fürst von dem Kaiser zurücktrat, da trat auch Graf Ulrich I. von Württemberg in der Schlacht bei Frankfurt — wie ein Gerücht ging, durch Versprechungen und Geld von Innozenz IV. gewonnen — auf die

3) Vgl. „Geistliche Gerichtsbarkeit" S. 10.

4) P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs. II. Bd., S. 721 ff. Riecke, Die Entstehung des württ. Staatsgebietes, in Württ. Vierteljahrshefte 1879, S. 1 ff.

Seite des Gegenkönigs, Heinrich Raspe von Thüringen, mit 2000 Rittern und Armbrustschützen. So wurde der Sieg für den Gegenkönig entschieden. Diesen Dienst belohnte Innozenz IV. dem Grafen gut. Ähnlich wie einem Grafen Eberhard im Bart scheint auch ihm keine Bitte an den Papst unerfüllt geblieben zu sein. So beauftragt Papst Innozenz IV. den Bischof von Straßburg auf Bitten des Grafen von Württemberg, dem Kleriker Johannes, der noch kein kirchliches Patrimonium erlangt hat, ein Kanonikat nebst Pfründe an der Peterskirche zu Straßburg zu verschaffen[5]). 1250 beauftragt Innozenz IV. wiederum den Bischof von Straßburg auf Bitten des Grafen Ulrich von Württemberg, der der Kirche ergeben ist, dessen Verwandten, Albert von Dellmensingen, Dispens zu erteilen, daß er neben dem Kanonikat zu Straßburg und den Kirchen zu Kork und Munzingen und anderen Benefizien mit Seelsorge, die er innehat, weitere ähnliche auch mit Seelsorge, die ihm innerhalb Deutschlands übertragen werden, übernehmen darf[6]). Auch die Stellung des Grafen Ulrich II. und Eberhards des Erlauchten zur Kurie dürfte von der Ulrichs I. nicht verschieden gewesen sein. So bediente sich Kaiser Friedrich 1320 des Grafen Eberhard des Erlauchten, um seine Angelegenheiten bei Papst Johann XXII. zu betreiben[7]). Und 1321 erhielt derselbe Graf Eberhard mit seiner Gemahlin Irmingard die Erlaubnis von dem Papste, in allen dem Interdikt unterworfenen Orten Gottesdienst halten zu lassen[8]).

Von der Stellung seiner Vorgänger zur Kurie wich die des Grafen Ulrich III. erheblich ab. Wie die schwäbischen Herren überhaupt[9]), so hielt besonders Graf Ulrich treu zu Ludwig dem Bayer. Graf Ulrich wurde mit der Vollziehung strenger Befehle gegen die Geistlichkeit beauftragt; auf königliches Geheiß vom 18. August 1330 sollte er sich „in der oberen und niederen Landvogtei Schwaben" des Guts aller Pfaffen, welche dem König nicht mit Singen und Beten gehorsam sein wollen, unterwinden und solches im Genusse behalten, bis diese Pfaffen gehorsam wären[10]). Die päpstlichen Bannbriefe ließ der Graf in seinem Lande nicht anschlagen, und wo dies geschehen war, befahl er, dieselben wieder abzureißen; er ließ ein Mandat ausgehen, daß alle, die solchen Briefen

5) Mehring, Urkundenlese aus den päpstlichen Registern, in Württ. Vierteljahrshefte 1896, S. 409.

6) Ebenda, S. 412; vgl. S. 413; vgl. W. U.B. IV, S. 255, Nr. 1187; S. 260, Nr. 1192; S. 262, Nr. 1194; S. 263, Nr. 1195, Nr. 1196.

7) Stälin III, S. 151 f.

8) Reg. ep. Const. II, p. 104, Nr. 3875.

9) Württ. Kirchengeschichte, S. 183.

10) Stälin III, S. 182. Reg. ep. Const. II, p. 140, Nr. 4235.

Glauben schenken und ungehorsam wären, des Landes verwiesen werden sollten[11]). Das Reichsgesetz, daß alle, die den Bann als kräftig ansehen, in die Reichsacht erklärt werden sollen, ließ Graf Ulrich als Landvogt überall verkünden, und durch ihn wurde es auch in den Reichsstädten bekanntgemacht[12]). Auch den Schützling Ludwigs von Bayern, Herrmann von Lichtenberg, der auf Empfehlung Ludwigs hin zum Bischof von Würzburg erwählt wurde, versprach Graf Ulrich nach Kräften gegen den vom Papste schon bestätigten Kandidaten zu unterstützen[13]). Graf Ulrich hielt Zeit seines Lebens treu zu Ludwig von Bayern[14]).

Wie Graf Ulrich III., so stand auch Graf Eberhard der Greiner treu auf der Seite Ludwigs des Bayern. Clemens VI. fordert 1346 den Grafen Eberhard auf, die Wahlfürsten bei der Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers und hernach den gewählten selbst zu unterstützen, und ermahnte ihn zugleich, nach dem Gebote der Kirche alle Verbindungen mit Ludwig dem Bayer zu lösen[15]). Jedoch scheint Graf Eberhard dieser Aufforderung nichts weniger als nachgekommen zu sein. Denn die Aufforderung des Papstes Clemens VI. 1352 an Schultheiß und Schöffen der Stadt Stuttgart, seine nach Deutschland und Böhmen ziehenden Gesandten gütig aufzunehmen und zu unterstützen, wurde auch an zahlreiche andere Herren und Städte gesandt, nicht aber an den Grafen von Württemberg[16]). Der Papst scheint demnach noch nach dem Tode Ludwigs von Bayern nicht gut auf den Grafen zu sprechen gewesen zu sein. Freundschaftlicher gestalteten sich die Beziehungen des württembergischen Hauses zu der Kurie wieder unter Papst Urban V. Denn 1368 verleiht der Papst der Witwe des Grafen Ulrich, Katharina, das Recht, sich einen Beichtvater zur Erteilung der vollen Absolution in articulo mortis zu wählen[17]), und 1369 bekommen Graf Eberhard und seine Gemahlin von dem Papste das Recht auf einen tragbaren Altar[18]), ebenso das Recht, sich einen Beichtvater zur Erteilung der vollen Absolution in articulo

11) Steinhofer II, S. 253.

12) Sattler I, S. 127. Vgl. Württ. Kirchengeschichte, S. 183.

13) Sattler I, S. 119 f.

14) In der Urkunde, in der Johann XXII. dem Walther v. Geroldseck gebietet, von seiner Verbindung mit Ulrich von Württemberg abzulassen, heißt es: Graves excessus et enormes iniurie rapineque intolerabiles, quas Ulricus comes non solum devotis infert ecclesie sed et sibi adherentibus inferre non cessat, non absque cordis amaritudine ad nostram quasi [audientiam] assidue deferuntur. Württ. Geschichtsquellen II, S. 398 f.

15) Württ. Geschichtsquellen II, S. 421.

16) Ebenda, S. 346[1].

17) Ebenda, S. 473.

18) Ebenda.

mortis zu wählen. Jedoch wurde bereits 1372 Graf Eberhard der Greiner von dem Papste Gregor XI. nach Avignon vorgeladen, wie man vermutet deshalb, weil er die württembergische Geistlichkeit, die sich den päpstlichen Zehentforderungen widersetzte, unterstützte [19]). Allein es bleiben die näheren Umstände dunkel [20]). Über die nächsten zwei Dezennien liegen keine Nachrichten über die Beziehungen des gräflichen Hauses zur Kurie vor. Jedoch traf bereits während der Minderjährigkeit der Grafen Ludwig des Älteren und Ulrich V. das württembergische Land Bann und Interdikt Zwei Ritter hatten der Kirche zu Ehningen einen beträchtlichen Teil ihrer Einkünfte mit Gewalt entzogen und ihren eigenen Vetter, der Pfarrer daselbst war, von derselben verjagt, so daß die Kirche lange ohne Gottesdienst blieb. Sie achteten die kirchlichen Strafen nicht und bekümmerten sich nicht darum, daß selbst der Ort, wo sie sich befanden, mit dem Interdikt belegt wurde. Es wurde ein eigener päpstlicher Kommissär ernannt, der die Sache untersuchen und zur Vollstreckung des Bannes auch den weltlichen Arm zu Hilfe nehmen sollte. Die beiden Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg, damals noch minderjährig, in deren Herrschaft die bestrittenen Kirchengüter lagen und deren Vasallen die beiden Ritter waren, bewiesen sich nicht so tätig, als man erwartete, die Verbrecher von Haus und Hof zu verjagen. Darum wurden sie mit dem Banne und ihr Land mit dem Interdikt belegt. Dies wirkte. Die Grafen baten um Aufhebung desselben und sie wurde ihnen verheißen, wenn sie den päpstlichen Kommissär darum bitten würden. Sie taten es und der Bann wurde von ihnen genommen [21]). Bald jedoch verstanden es die beiden Grafen, sich wieder beim päpstlichen Stuhl beliebt zu machen. Als der Gesandte des Papstes Eugen IV. an den Reichstag in Frankfurt auf der Rückreise gefangen genommen wurde, legten sich die Grafen ins Mittel. Sie ließen, als sie von der Gefangennahme hörten, den Befehl ergehen, die päpstlichen Gesandten innerhalb von zwei Tagen freizulassen, worauf die gefangenen Gesandten samt ihren Dienern sofort in Freiheit gesetzt wurden. Als diese in Rom dies meldeten, trug es den beiden Grafen großes Lob von seiten der Kurie ein [22]).

Als 1439 in Felix V. ein Gegenpapst erhoben wurde, hielten die mit ihm verwandten württembergischen Grafen zunächst zu ihm. Dieser Gegenpapst gab auch dem Abt des Klosters Lorch 1440 auf die Fürbitte der württembergischen Grafen die Erlaubnis, sich der Pontifikalien zu

19) P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs, S. 764.
20) Stälin, Wirtemberg. Geschichte III, S. 310[4].
21) Vgl. Cleß II/2, S. 335.
22) Sattler II, S. 127. Beil. Nr. 65 und 66a.

bedienen[23]). 1447 schickten jedoch die Grafen bereits mit den Bischöfen von Speyer und Worms eine Gesandtschaft nach Rom, um dem neugewählten Papste Nikolaus V. ihre Ergebenheit zu bezeigen[24]). 1448 bekamen die beiden Grafen die Gnade des neuen Papstes zu verspüren, indem in diesem Jahr Papst Nikolaus V. die Grafen samt ihren Untertanen vom Abstinenzgebot dispensiert[25]). Und 1454 belobt der Papst den Grafen Ulrich für seine Treue gegen ihn und gestattet ihm, sich einen geeigneten Beichtvater zu wählen[26]). Auch von dem Papste Pius II. erhielt Graf Ulrich alsbald nach seinem Regierungsantritt die Gnade, sich eines Tragaltars bedienen zu dürfen und zu Zeiten des Interdikts bei verschlossenen Türen Messe lesen zu dürfen[27]).

Bald hernach gab es Gelegenheit für Graf Ulrich, seine Ergebenheit gegen den römischen Stuhl durch die Tat zu beweisen. Zwischen Kaiser Friedrich III. und einem Teil der Kurfürsten war es zu einem Zwiespalt gekommen. Auf der Seite der Gegner des Kaisers stand unter anderen auch der Erzbischof Diether von Mainz. Um nun diese kaiserliche Gegenpartei zu schwächen, setzte Papst Pius II., der mit dem schwachen Friedrich III. auf sehr vertrautem Fuße stand und stark in die deutschen Verhältnisse eingriff, den genannten Erzbischof Diether willkürlich ab und verlieh das Erzbistum Mainz an den früheren Mitbewerber des Diether v. Isenburg, Adolf von Nassau. Graf Ulrich war am 15. Juli 1461 mit Markgraf Albrecht von Brandenburg und Karl von Baden von dem Kaiser zum Reichshauptmann ernannt worden. Am 21. August ersuchte der Papst den Grafen, indem er ihn von etwaigen Verbindlichkeiten gegen Diether aus apostolischer Gewalt freisprach, er möchte dem neu ernannten Erzbischof Adolf von Nassau nötigenfalls mit bewaffneter Hand zu seinem Erzbistum verhelfen. Der Graf, der 1459 von dem Papste eine Reihe kirchlicher Zehnten hatte zugesprochen bekommen, ermangelte nicht, dem Papste gehorsam zu sein. Und als schließlich nach wechselndem Kriegsglück bei Seckenheim die kaiserliche Partei unterlag, und Graf Ulrich selbst gefangengenommen wurde, tat der Papst wiederholt bei dem Kaiser Schritte, er möchte die Befreiung des Grafen bei dem Pfalzgrafen erwirken[28]). Noch einmal sollte der Gehorsam des Grafen Ulrich gegen die Kurie eine Belastungsprobe erfahren. In Konstanz war es zu

23) Ebenda Beil. Nr. 66 b.
24) Württ. Kirchengeschichte, S. 193.
25) Sattler IV, Beil. Nr. 38.
26) Sattler IV, Beil. Nr. 34.
27) Sattler IV, Beil. Nr. 40.
28) Vgl. Stälin, Württ. Geschichte, Bd. III, S. 509 ff.

Streitigkeiten bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles gekommen. Der Bischof Herrmann von Konstanz hatte Ludwig von Freiberg vom Papst Sixtus IV. nach der Behauptung des Papstes zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge erbeten. Das Kapitel jedoch wehrte sich um sein freies Wahlrecht und wählte durch Stimmenmehrheit Otto, Grafen von Sonnenberg. Für die Aufrechterhaltung dieser Wahl verwandte sich Kaiser Friedrich beim Papste, wurde jedoch abschlägig beschieden. Der Papst gebot dem ganzen Sprengel unter Androhung schwerer Strafen die Anerkennung des Freiberg. Die meisten der schwäbischen Herren, darunter Graf Eberhard der Ältere von Württemberg und dessen Mutter, die nachmalige Erzherzogin Mechthilde von Österreich, hielten jedoch zu Otto, Grafen von Sonnenberg. Graf Ulrich kam sehr ins Gedränge. Herzog Sigmund von Österreich hatte ihm am 15. Oktober 1474 und später wiederholt den Bischof Ludwig anempfohlen. Dagegen erteilte Kaiser Friedrich III. am 8. April 1475, an welchem Tage dieser Kaiser in einer Reihe überallhin erlassener Schreiben die Anerkennung des Otto von Sonnenberg im ganzen Sprengel strenge eingeschärft hatte, unter Strafandrohung dem Grafen Ulrich V. gemessenen Befehl, letzterem Bischof wieder männiglich beizustehen. Graf Ulrich, sonst gewohnt, „alle seine Tage sein Aufsehen, Trost und Zuflucht zu dem Kaiser zu haben und als gehorsamer Graf des Reichs die übriggebliebenen Scherben seines Vermögens" zum Opfer zu bringen, war zunächst unschlüssig. Er vernahm die Ansicht einer deshalb von ihm zu Plochingen veranstalteten Versammlung von Geistlichen, welche für den von Freiberg günstig war, worauf bei dem Grafen die Ehrfurcht vor dem päpstlichen Stuhl überwog, so daß sich Otto von Sonnenberg ernstlich an den Grafen wandte, um bei dem Bezug der Gülten seines Bistums aus dem gräflichen Lande nicht beirrt zu werden durch das Ansuchen, das der von Freiberg an den Grafen tue. Kaiser Friedrich erließ behufs Anerkennung des Bischofs Otto am 19. Juli 1475 erneuten strengen Befehl. Dem Grafen Ulrich von Württemberg wollte er 1476 alle vom Reiche rührenden Zölle entziehen. Graf Ulrich sandte eine Gesandtschaft in das kaiserliche Hoflager, und endlich brachten es wiederholte kaiserliche Vorstellungen dahin, daß er dem von Freiberg anzeigte, er könne sich von nun an seiner Sache nicht mehr annehmen. Dem Grafen von Sonnenberg wurde 1479 endlich die Anerkennung verschafft[29]).

Hatte Graf Eberhard der Ältere sich auch durch sein sofortiges Eintreten für den Sonnenberg in Gegensatz zur Kurie gestellt, so war sein späterer Lebensgrundsatz doch der, es so wenig als möglich mit derselben

29) Vgl. hiezu Stälin III, S. 582 ff.

zu verderben. Graf Eberhard der Ältere kam Zeit seines Lebens nicht mehr in einen Konflikt mit der Kurie. Bekannt ist, wie ihn Papst Sixtus IV. bei seiner Romreise 1482 mit großen Ehren empfing und ihm als Zeichen der Anerkennung seines Gehorsams gegen den römischen Stuhl die goldene Rose verehrte.

Zu den genannten beiden Momenten, der Ausbildung der Landeshoheit der württembergischen Grafen über ihr Territorium, die auch vor der Kirche nicht Halt machte, dem inneren Zerfall der Kirche selbst, kommt als Drittes, das in Württemberg die Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments hervorragend begünstigte, hinzu eben die Stellung der württembergischen Grafen zu der Kurie.

Es ist von vornherein klar, daß in einem kleineren, immer noch in der Entwicklung begriffenen und nach Landeshoheit ringenden Territorium, wie es der württembergische Staat einmal war, man nicht die Kurie zum Abschluß von Konkordaten und Verträgen zwingen konnte. Da kam es vor allem darauf an, in kluger Benutzung der Gunst derselben sich durch Bitten möglichst zahlreiche Privilegien zu verschaffen. Das sah vor allem ein Ulrich V. und Eberhard im Bart wohl ein. Wir können es daher als den Grundsatz dieser Grafen bezeichnen, es so wenig als möglich mit der Kurie zu verderben. Diese Politik der württembergischen Grafen dem Papsttum gegenüber erklärt es auch, warum, wie schon einem Grafen Ulrich I., so auch Ulrich V. und vor allem dem Grafen Eberhard im Bart keine Bitte an den römischen Stuhl unerfüllt blieb. Namentlich zu seinen Eingriffen in das Klosterwesen holte sich Eberhard im Bart fast immer päpstliche Genehmigung ein und nie wurde ihm dieselbe versagt. Diese ihre Stellung zur Kurie mußte aber auch viel dazu beitragen, daß es den württembergischen Grafen im 15. Jahrhundert immer mehr gelang, die Jurisdiktion des zuständigen Ordinarius auszuschalten. Die Erlaubnis, die Inkorporation einer Kirche vornehmen zu dürfen, wurde meist nicht beim zuständigen Bischof, sondern bei der Kurie eingeholt. Bei der Gründung der Universität Tübingen ist der Bischof von Konstanz, der mächtigste Prälat in Schwaben, dessen Jurisdiktion etwa zwei Drittel der Grafschaft Württemberg unterstanden, in keiner Weise beteiligt.

Der Kirche als solcher waren die württembergischen Grafen *im allgemeinen sehr ergeben*. Selbst da, wo die Treue zum Kaiser einen Ulrich III. und Eberhard den Greiner in Gegensatz zur Kurie bringt, gilt der Kampf doch nicht der Kirche selbst, sondern nur, wie auch der des Kaisers, überspannten Zielen eines durch und durch politischen Papsttums. Die württembergischen Grafen waren durchweg sehr kirchliche Herren. Das zeigen die zahlreichen Bitten, die sie, selbst ein Graf

Eberhard der Greiner, um tragbare Altäre an die Päpste richteten, damit ihnen die Möglichkeit gegeben wäre, überall ihren Gottesdienst feiern zu können, um Beichtväter, die Vollmacht hatten, sie in der Todesstunde von jeder Sünde zu absolvieren. Diese Art von Frömmigkeit tritt besonders bei Ulrich V. und Eberhard im Bart hervor. Sie zeigt sich wiederum bei Graf Ulrich durch Gründung von einigen Klöstern und Stiften, durch Einschreiten gegen die Zuchtlosigkeit vor allem bei den Bettelorden. Mit Gemahlin und Söhnen ließ er sich in die Bruderschaft des Predigerordens aufnehmen[30]), und was von Ulrich V. gilt, das gilt in noch viel höherem Maße von Graf Eberhard im Bart. Noch energischer als Graf Ulrich war er auf Wiederherstellung der Zucht und Ordnung vor allem in den Frauenklöstern bedacht. Sein Volk wies er zur Reinigkeit der Sitten und zur Gottesfurcht an. Für seine Schenkungen an die Geistlichkeit mußte sich dieselbe durch Messelesen wiederum erkenntlich zeigen. Seine Frömmigkeit hatte ihn 1482 zu einer Reise nach Rom getrieben, um dort einen Teil der Fasten und Ostern zuzubringen. Er war in nicht weniger als 12 Bruderschaften aufgenommen[31]).

Die persönliche Frömmigkeit der württembergischen Grafen hatte jedoch mit ihrer Kirchenpolitik nicht das geringste zu tun. Die Kirchenpolitik der württembergischen Grafen war unabhängig von der Sorge um ihr Seelenheil. Gerade unter Ulrich V. und Eberhard im Bart machte die württembergische Kirchenpolitik die größten Fortschritte; und was sie einmal erreicht hatten, daran wurde auch zäh und energisch festgehalten; standen ja doch die württembergischen Grafen im Rufe, daß sie die päpstlichen Bannstrahlen nicht gar sehr fürchteten. Äneas Sylvius, der nachherige Papst Pius II. sagte ihnen mit Bezug hierauf nach: „comites de Wirtenbergo . . insolentes et improbi habentur, qui neque Romanam sedem verentur neque obsequuntur imperio“ [32]).

Freilich für den Nachweis einer geschichtlichen Entwicklung dieses Strebens der württembergischen Grafen nach einem landesherrlichen Kirchenregiment ist wenig Material vorhanden. In gewissen Punkten läßt sich eine Entwicklung verfolgen, in andern treten sie uns fast unvermittelt im Besitze einer Art landesherrlichen Kirchenregiments entgegen.

30) Sattler III, Beil. Nr. 60.
31) Sattler IV, S. 35.
32) Stälin III, S. 443, Anm. 2.

Erster Abschnitt.

Die Stellung der württembergischen Grafen zur geistlichen Gerichtsbarkeit[1]

Auch in Württemberg läßt sich mit dem Streben nach Landeshoheit das eifrige Streben der Landesherren nach Gerichtshoheit verfolgen. Galt ja im ausgehenden Mittelalter als Grundgesetz des Staatsrechtes der Satz „Gerichtshoheit ist das Zeichen der Landeshoheit“ [1]). Dieses Streben nach Gerichtshoheit kennzeichnet sich in den Freiheitsbriefen, die sich die württembergischen Grafen um die Mitte des 14. Jahrhunderts wider Vorladungen vor das kaiserliche Landgericht auswirkten, wie durch Jurisdiktionsverträge mit benachbarten Landesherren. So erhielten die württembergischen Grafen 1361 von Kaiser Karl IV. die Freiheit, daß sie vor kein Gericht geladen werden durften, als vor den römischen König, und es war eifriges Streben der Grafen, sich dies Privileg von den folgenden römischen Königen bestätigen zu lassen [2]). Es lag daher in der Natur der Sache, daß auch die geistliche Gerichtsbarkeit nicht uneingeschränkt bleiben konnte und daß, je mehr sich die Gerichtshoheit der Grafen über ihr Territorium stärkte, auch Übergriffe in das Immunitätsgebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht ausbleiben konnten. Es war gerade die gerichtliche Ausnahmestellung der Geistlichen und geistlichen Anstalten und die übergroße Ausdehnung der kirchlichen Rechtsprechung, wo die Reaktion des nach Landeshoheit ringenden Laienfürstentums am frühesten einsetzte [3]). Leicht begreiflich!

Im Laufe des Mittelalters gelang es der Kirche, die Anschauung, daß die Laien in kirchlichen Dingen nichts zu bestimmen haben und demnach auch die Kleriker nicht den weltlichen Gerichten unterstehen, in größerem Umfange zur Geltung zu bringen. Man unterschied eine Zu-

1) Vgl. Loffen, Staat und Kirche in der Pfalz, S. 78.

2) Vgl. dazu H. M. Burckhard, Württembergisches Klee-Blatt dreyer Privilegiorum Ludwigsburg 1730, S. 134 ff. Vgl. auch Sattler II, Beil. Nr. 21.

3) Vgl. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I, S. 265.

ständigkeit des kirchlichen Gerichts auf Grund der Person und auf Grund der Sache.

Ratione personarum unterstanden der kirchlichen Jurisdiktion die Kleriker, Mönche und Nonnen, sowie alle geistlichen Korporationen in allen Zivil- und Strafsachen — nur für Lehenssachen war die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts anerkannt, und nur bei kriminellen Vergehen der Geistlichkeit konnte nach vorheriger Absetzung des Klerikers durch das geistliche Gericht das weltliche Gericht eingreifen.

Ratione rerum, also mit Rücksicht auf die Natur der Rechtsstreitigkeit, gehören vor das kirchliche Forum alle causae spirituales et spiritualibus annexae, Streitigkeiten, die die Sakramente betrafen, vor allem Ehestreitigkeiten, Streitigkeiten über die Verleihung und den Verlust von Kirchenämtern. Ferner Streitigkeiten über Patronatsrechte, über Kirchengüter, Zehnten, Testamentssachen. Sodann gehörten vor das kirchliche Forum die geistlichen Vergehen: Häresie, Schisma, Apostasie und andere, delicta mere ecclesiastica; endlich die delicta mixti fori wie die Fleischessünden, Sakrileg, Zauberei, Meineid, Wucher, Fälschung von Maß und Gewicht und anderes mehr. Diese Forderungen der Kirche fanden ihre schärfste Ausprägung in dem Grundsatz, wie ihn Innozenz III. aufgestellt hatte, daß die Kirche jede Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt einer dabei begangenen Sünde vor das Forum der kirchlichen Gerichte zu ziehen berechtigt sei[4]).

Das der Geistlichkeit gewährte privilegium fori, konsequent durchgeführt, war nicht nur imstande, den weltlichen Arm in Ausübung seiner Jurisdiktion stark zu verkürzen, sondern es mußte dadurch die vollständige Lahmlegung aller weltlichen Jurisdiktion erfolgen, und damit hängt es zusammen, daß das privilegium fori nie zu allseitiger und uneingeschränkter Geltung kommen konnte, und seine Geschichte gegen Ausgang des Mittelalters ist die Geschichte seiner allmählichen Einschränkung, ja in gewissen Punkten vollständigen Durchbrechung[5]).

Wollen wir die Stellung der württembergischen Grafen zur geistlichen Gerichtsbarkeit im allgemeinen charakterisieren, so dürfen wir uns das Urteil zu eigen machen, das Lossen über die Stellung der Pfalzgrafen zur geistlichen Gerichtsbarkeit fällt: „Griff auch das weltliche Gericht oft auf das geistliche Gebiet hinüber, gewaltsam geschah es in

4) Vgl. dazu Hinschius, K. R., Bd. V, S. 303 f. Werminghoff, S. 265 f. Lossen, S. 78. H. v. Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich, S. 96. Realenzyklopädie für protestantische Theologie, Bd. VI, S. 585.

5) Hinschius V, S. 423.

der Pfalz nicht. Es war eine langsame, ruhige Entwicklung, die man wohl bemerkte, aber nicht des Kampfes wert erachtete“ [6]). Größere Kämpfe gar und Verwicklungen gab es in Württemberg wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht. Die Ausdehnung der Zuständigkeit des weltlichen Gerichts mit Zurückdrängung des geistlichen vollzieht sich im allgemeinen ruhig, daher aber auch um so fester und sicherer.

Was die kriminellen Vergehen der Geistlichkeit anbelangt, so wurde hierin, soviel ich sehe, die ausschließliche Kompetenz der geistlichen Gerichte von keinem der württembergischen Grafen angetastet. Der einzige bekannte Fall aus der württembergischen Geschichte läßt dies mit hinreichender Sicherheit erkennen. Der Mönch Konrad Holzinger, der treue Kumpan Graf Eberhards des Jüngeren, der besonders bei den Bedrückungen des Klosters Kirchheim eine Rolle spielte [7]), wurde 1488 in Mainz durch den Bischof gefangengesetzt. Graf Eberhard der Ältere hatte sich volle Gewalt über den Mönch bei dem Papste eingeholt und war dann selbst nach Mainz gekommen, um den Gefangenen in Empfang zu nehmen. Er wurde dann auf die Festung Hohen-Tübingen verbracht [8]). Aber, selbst im Besitze der vollen Gewalt über den Mönch begab sich Graf Eberhard der Ältere noch freiwillig seines Rechtes und zwar aus folgendem Grunde: Es kamen die Ordensoberen des Mönches zu dem Grafen und sagten ihm: „ob sin gnade recht zu dem jetzunt hett in zu fahen so möcht daruß ein gwonheit uff stan das ein anderer herr hernach ouch geistliche personen fohen würd zu den er kein sach noch recht hett“. Auf diese Vorstellungen hin gab der Graf den Ordensoberen des Mönches volle Gewalt über denselben. Sie konnten aber mit demselben nichts anfangen und baten nun den Grafen, ihn im Gefängnis zu behalten [9]). Als der Mönch durch Graf Eberhard d. J. wieder freikam [10]), dann aber wieder gefangengesetzt wurde, wurde er zwar nach Neuffen verbracht, dann aber dem Bischof von Konstanz eingehändigt, der ihn seinem Orden zu ewiger Gefangenschaft übergab [11]).

Man sieht, noch gegen Ende der Grafenzeit wagte man in Württemberg erst auf ausdrückliche päpstliche Erlaubnis hin, wegen persönlichen Vergehens eines Geistlichen gegen ihn einzuschreiten und begibt sich sogar seines erlangten Rechtes wieder, sobald man von geistlicher Seite gebeten

6) Loffen a. a. O., S. 96.
7) Die Anklagepunkte gegen Holzinger s. Sattler, Herzoge I, Beil. Nr. 5, S. 11.
8) Sattler, Grafen IV, Beil. Nr. 42, S. 244.
9) Sattler, Grafen, a. a. O., S. 245.
10) Sattler, Herzoge I, S. 9.
11) Cleß II/1, S. 482.

wird, mit der Bestrafung durch das weltliche Gericht keinen Präzedenzfall zu schaffen [12]).

Auch die Angehörigen der Universität Tübingen wurden bei kriminellen Vergehen der Gerichtsbarkeit des Rektors unterstellt: Wir gebieten ernstlich allen unsern Vögten, Bürgermeistern, Amtleuten, Stadtknechten, Bütteln und andern unsern Untertanen, daß sie keinen Meister noch Studenten der Universität „vahend oder vahen" lassen noch jemand gestatten, Hand oder Gewalt an sie zu legen „umb deheinerley schuld Mißtaut oder verwürckung" die sich in der Stadt Tübingen oder in demselben Amte begebe, sondern die soll geschehen von dem Rektor der Universität oder wem es der Rektor überträgt. Nur wenn die Schuld so groß wäre, daß ihm der Rektor nicht trauen könnte, so soll er ihn: sust innhalten und versorgen unz zu ußtrag der sachen [13]).

Blieb auch bei kriminellen Vergehen der Geistlichkeit die von dem kirchlichen Rechte geforderte Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gewahrt, so begegnet uns auf allen übrigen Rechtsgebieten das eifrige Streben der württembergischen Grafen, das geistliche Gericht völlig auszuschalten und an dessen Stelle selbst Recht zu sprechen.

Zwei Punkte sind es vor allem, die dazu beitrugen, den Grafen ihre Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit zu ermöglichen, die allmählich eine Verschiebung des geistlichen Gerichts zugunsten des weltlichen Gerichts, eine Verwischung der Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit herbeiführten. Es war das einmal das Aufkommen einer Art landesherrlicher Kommission zur Entscheidung von Streitfällen und — gegen Ende des 15. Jahrhunderts — das Aufkommen des württembergischen Hofgerichts. Die württembergischen Grafen suchten die Befugnisse der geistlichen Richter dadurch zu verdrängen, daß sie an die Stelle derselben eine eigene, aus den ihnen schirmverwandten Klosterprälaten bestehende — gleichsam landesherrliche Kommission zu setzen suchten.

Es waren zum größten Teil und mitunter nur geistliche Räte, die hier entschieden. Der Unterschied zwischen dem für die Geistlichkeit nach kirchlichem Recht allein kompetenten geistlichen Gericht und der von den

12) Auch in den altösterreichischen Erblanden wurde die ausschließliche Kompetenz der kirchlichen Gerichte in Kriminalsachen der Kleriker von dem Widerstand der Landesgewalt am wenigsten berührt. Srbik, S. 97. Von eigentlichen Übergriffen der weltlichen Herren in die geistliche Gerichtsbarkeit d. h. von einer Einmischung in die ureigensten richterlichen Befugnisse der Kirche, wie Bestrafung von Geistlichen usw. können wir doch erst seit Beginn der Reformation reden. Meister, in F. D.A. 1909, N. F., B. X, S. 36.

13) U. U., S. 33.

württembergischen Grafen eingesetzten landesherrlichen Kommission war der, daß letztere auf Befehl des Landesherrn sich mit der Sache beschäftigte und im Namen des Landesherrn Recht sprach. Die Geistlichkeit mochte sich aber bei solchen Entscheiden der geistlichen und weltlichen landesherrlichen Räte um so eher zufriedengeben, als eben doch eine Anzahl ihrer Richter Geistliche waren und als sich am Hofe des Landesherrn doch ein gebildetes Ratskollegium erwarten ließ, das, infolge seiner Bekanntschaft mit dem kanonischen Recht, seine Entscheidungen nach den Formen desselben traf[14]). Daß es eben doch eigentlich der Landesherr war, der Recht sprach, übersah man oder wollte man vielleicht auch nicht sehen. Anderseits konnte die Geistlichkeit dem württembergischen Landesherrn ihr Vertrauen schenken, da die württembergischen Grafen stets ihrer Geistlichkeit sich entgegenkommend zeigten und in zahlreichen Fällen derselben sich als günstig gesinnt erwiesen. Daher ließ schon die mit dem Landesherrn bestehende Freundschaft bezw. die Abhängigkeit von demselben einen Widerstand nicht ratsam erscheinen.

So entscheiden schon 1354 auf die Aufforderung des Grafen Ulrich die Äbte von Bebenhausen, Herrenalb, Alpirsbach u. a. m. und einige Prioren, also durchweg geistliche Prälaten, den Streit zwischen dem Kloster Hirsau und Reichenbach wegen der Abtswahl[15]). Graf Ulrich V. ließ 1477 den Streit zwischen der Stadt Blaubeuren und dem Abt des Klosters wegen Besetzung des neu gegründeten Predigamtes, auf die der Abt Anspruch macht, durch seine geistlichen Räte dahin entscheiden, daß der Abt sich mit der Präsentation begnügen solle[16]).

Aber schon frühe sehen wir in solchen Kommissionen auch weltliche Richter neben den geistlichen fungieren. So hatte schon Graf Eberhard I. zum Austrag seiner Streitigkeiten mit dem Kloster Salmansweiler wegen verschiedener Rechte in Nürtingen vier weltliche und einen geistlichen Richter bestimmt. Das Kloster anerkannte dieses Gericht und Abt Ulrich und Konvent versprachen dem Grafen, daß sie sich dem Richterspruch fügen wollen[17]).

Zahlreiche Fälle, daß die Grafen Streitigkeiten zwischen Geistlichen einer- und Geistlichen und Laien anderseits durch solche Kommissionen austragen ließen, finden sich im 15. Jahrhundert.

---

14) Cleß II/2, S. 499.

15) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1894, S. 292.

16) Sattler, Grafen IV, S. 65.

17) Sattler I, S. 30 f.

1402 wurde zwischen Markgraf Bernhard von Baden und Graf Eberhard von Württemberg bestimmt: von gaistlicher lut wegen die uns herren obgenant zugehörent und zu versprechent stend ob den einer der uns zugehörte zusprechen wolte oder sy widerumb ouch jemant zu zesprechent hetten, so sol allweg zu der kläger ain gemainen niemen usser des andern herrn rät under uns . . .[18])

Hiemit war die württembergische Geistlichkeit in ihren Streitigkeiten vor die Räte des einzelnen Landesherrn gewiesen.

Charakteristisch ist ferner die Aussage, wie sie Graf Ludwig 1429 bei einem Entscheid zwischen dem Spital und dem Pfarrer zu Gröningen macht: Wenn sich Streitigkeiten zwischen dem Spital und Pfarrer zu Gröningen ereigneten, so habe sein Ahnherr seine Räte und die Seinen zur Entscheidung dahingesandt: den Abt Siegfried von Ellwangen, Heinrich Degen, Chorherrn von Sindelfingen, Friedrich Schreiber, Albern Schultheiß zu Gröningen und etliche andere seiner Räte und Gelehrten. Dieses Verfahren soll nun auch diesmal eingehalten werden[19]).

Man sieht, die Art und Weise, Streitigkeiten, die eigentlich vor das geistliche Gericht gehörten, durch geistliche und weltliche Räte, die im Namen und Auftrag des Landesherrn ihres Amtes walten, beilegen zu lassen, scheint hier schon ganz in Übung.

Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Kloster Alpirsbach Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent wegen der Klosterreform ausbrachen, setzte die gräfliche Regierung ohne weiteres eine Kommission zur Schlichtung der Streitigkeiten ein, die die beiden Parteien ohne Widerspruch anerkannten[20]).

Die Geistlichkeit hat sich allmählich daran gewöhnt, in den gräflichen, geistlichen und weltlichen Räten ihre ordentlichen Richter zu sehen.

Als um 1459 die Zwistigkeiten zwischen Bernhard von Baustetten, dem Propst des Klosters Denkendorf, und seinem Konvent aufs neue ausbrachen, ersuchte der Konvent sogar den Grafen Ulrich V., er möchte die Sache durch seine Räte untersuchen lassen[21]). Der Graf lud nun den Propst vor seine geistlichen und weltlichen Räte zu Nürtingen[22]), um „die sachen der konventbrüder . . . mit recht furzunemen", den Propst

18) Sattler II, Beil. Nr. 21, S. 34.

19) Sattler IV, S. 106.

20) Glatz, Geschichte des Klosters Alpirsbach, S. 88. Vgl. die Beilegung des Streites im Kloster Ellwangen durch die Räte des Grafen Ulrich 1453. Steinhofer II, S. 953. Württ. Geschichtsquellen, Bd. X, S. 321[2].

21) Schmidlin, Beiträge II, S. 48; Sattler IV, S. 117.

22) Sattler IV, S. 116 f.

und Konvent zu verhören und „wa ir gutlich nit gericht werden mochtent, uch rechtens zu vereinen[23]). Der Propst weigerte sich nicht, vor dem so konstituierten Gericht zu erscheinen, er erkannte somit das Gericht des Grafen an, nur bat er sich „geleit" von Graf Ulrich aus, was ihm auch gewährt wurde[24]). Der Abt des Klosters Alpirsbach, den Graf Eberhard 1488 vor sein Hofgericht geladen hatte, appelliert förmlich an den Austrag vor geistlichen und weltlichen Räten, indem er sich darauf berief „das sollich Recht sin sollt vor siner Gnaden Hofmaister und Raten Geistlich und Weltlich"[25]).

Man sieht, nirgends mehr eine Spur davon, daß man sich von geistlicher Seite auf das Privilegium der alleinigen Zuständigkeit des geistlichen Gerichts berief. An die Stelle des geistlichen Gerichts ist das aus geistlichen und weltlichen Räten bestehende weltliche Gericht getreten. So treffen die beiden Grafen Eberhard und Ulrich 1477 die Bestimmung: In geistlichen Sachen, „darumb die richter der gerichten in unsern stetten und dörfern nit zesprechen hetten", soll der Geistlichkeit vor den geistlichen gelehrten Räten Recht widerfahren[26]).

Wir sehen, es ist bereits eine Verschiebung des Gerichtsforums eingetreten zugunsten des weltlichen Gerichts, das landesherrliche ist an die Stelle des geistlichen Gerichts getreten. Die Form blieb alleroings noch einigermaßen gewahrt, indem wir unter den landesherrlichen Räten zum großen Teil, mitunter ausschließlich, Geistliche finden, aber das Prinzip ist durchbrochen. Und der ganze Wechsel vollzieht sich in langsamer, ruhiger Entwicklung, aber fest und sicher — eine Eigenart der Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg. Willig erträgt man auch von geistlicher Seite den Wechsel, die Einmischung der Grafen in die Rechtshändel der Geistlichkeit, nirgends empfindet man diese Einmischung als drückend, noch überhaupt als Eingriff.

Grund, sich in die Rechtshändel der Geistlichkeit einzumischen, gab es für die Grafen übergenug. Da waren ununterbrochen Streitigkeiten aller Art zu schlichten, und die Grafen ergriffen begierig jede Gelegenheit, die sich ihnen darbot. Das geistliche Gericht war mit seinen Strafen vielfach machtlos. Da mochten es die Schirmherren bzw. die Landesherren für ihre Pflicht erachten, einzugreifen, um weiteren Skandal zu verhüten. Sie waren natürlich in der Lage, ihrem Entscheid mehr Nachdruck zu verleihen und das Urteil energisch durchzuführen, während das geistliche

23) Sattler IV, S. 117.
24) Sattler IV, S. 117.
25) Besold, doc. red. Alpirsbach, Nr. 16, p. 280.
26) Sattler III, Beil. Nr. 73.

Gericht nicht die Kraft dazu hatte. Daher bemerken wir vielfach, daß sich die streitenden geistlichen Parteien erst zufrieden geben; nachdem das weltliche Gericht gesprochen hat, während man sich an den Spruch des geistlichen Gerichts in keiner Weise hält. So gab es um die Mitte des 15. Jahrhunderts Streitigkeiten im Kloster Ellwangen. Der Dekan Georg von Stein im Stift daselbst wurde beschuldigt, mehrere Pfründen innezuhaben, und die Reibereien im Kapitel dauerten fort, trotz Schiedsspruchs des Bischofs von Augsburg, bis sich Graf Ulrich 1465 bzw. dessen Räte mit der Sache befaßten. Der Schiedsspruch lautete dahin, daß Georg von Stein, Dechant, das Spitalamt besitzen und sein Lebtag haben sollte[27]).

Bei dem Sekularklerus war es natürlich noch mehr der Fall, daß das Wort des Landesherrn mehr als das des zuständigen geistlichen Gerichtes galt. So waren Streitigkeiten zwischen den beiden Pfarrern zu Schorndorf und Winterbach wegen der Einkünfte der Kapelle auf dem Engelberg entstanden[28]). Mit dieser Streitigkeit kamen sie nun vor den Offizial, der entschied und dem Pfarrer von Schorndorf solchen Genuß absprach. Dieser gab sich nicht zufrieden. 1471 legte sich Graf Ulrich ins Mittel und versprach, dem Pfarrer zu seiner Entschädigung jährlich 4 Eimer Wein und jedem Pfarrer zu Winterbach auch einen Eimer Wein zu geben. Dagegen sollten diese auf den Anteil an den Opfern und Almosen der Kirche auf dem Engelberg sich begeben[29]). Von einer Fortsetzung der Streitigkeiten auf diesen Entscheid des Grafen hin vernehmen wir nichts mehr.

Wie die Grafen bemüht waren, das geistliche Gericht um jeden Preis und auf alle mögliche Weise auszuschalten, dasselbe systematisch zu verdrängen, das zeigt die Bestimmung, wie sie 1448 zwischen dem Grafen Ludwig von Württemberg und dem Kloster Blaubeuren getroffen wurde. Falls eine Irrung zwischen dem Grafen und seinen Nachkommen einerseits und dem Abt und Konvent anderseits wegen bestimmter Güter des Klosters entstehen würde, so soll der Abt und sein Konvent zwei aus den württembergischen Räten nehmen, der Graf soll ebenfalls zwei aus seinen Räten nehmen. Diese vier sollen dann die Sache entscheiden. Falls sie nicht eins würden, so sollen die vier Räte einen fünften nehmen,

27) Zeller, in Württ. Vierteljahrshefte 1908, S. 171.

28) Graf Ulrich V. hatte hier ein Augustiner-Eremitenkloster gegründet. Die beiden Pfarrer hatten bisher die Einkünfte der Kapelle allein gehabt und nun mußten sie die Einkünfte derselben mit dem Kloster teilen. Das führte zu den erwähnten Streitigkeiten. Sattler IV, S. 57.

29) Sattler IV, S. 57.

was dann durch diese fünf entschieden würde, daran solle von beiden Teilen festgehalten werden und die Entscheidung hierüber weder vor ein geistliches noch weltliches Gericht gebracht werden [30]).

Neben der aus geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetzten landesherrlichen Kommission ist es das württembergische Hofgericht, das ebenfalls herbeigezogen wird zur Entscheidung von Fällen, die eigentlich vor das geistliche Forum gehörten. Dieses Hofgericht kam in Württemberg gegen 1475 auf und ward immer mehr mit Doktoren der Rechte besetzt [31]). Die Geistlichkeit konnte auch hier getrost ihr Recht suchen, da sie auch hier ein gebildetes Ratskollegium vor sich hatte und in diesem Hofgericht ebenfalls die Geistlichkeit vertreten war. So lädt 1488 Graf Eberhard den Abt des Klosters Alpirsbach vor sein Hofgericht. Als der Abt sich darauf berief, daß solches Recht ihm werden solle vor des Grafen geistlichen und weltlichen Räten, da wurde ihm ausdrücklich erwidert: „in siner gnaden hoffgericht sässen öch geistlich und weltlich rät", und wenn der Abt auch von dem württembergischen Hofgericht an den Kaiser appelliert, so wagt er doch nicht, der Forderung des Grafen Widerstand zu leisten. [32]) Vor diesem Hofgericht kamen 1484 auch die Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Cannstatt und dem Abt und Konvent von Bebenhausen und dem Stift Stuttgart wegen des von Cannstatt verlangten Wegzolles zum Austrag, und das Hofgericht entschied, daß das Kloster und das Stift den Wegzoll nicht zu leisten schuldig sein sollen [33]).

Wir sehen besonders im 15. Jahrhundert die zielbewußte Politik der württembergischen Grafen, die geistliche Gerichtsbarkeit, d. h. die Zuständigkeit der württembergischen Geistlichkeit vor dem geistlichen Richter immer mehr zurückzudrängen und an seine Stelle ein eigenes Gericht, ihre geistlichen und weltlichen Räte, wozu gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch das Hofgericht kam, zu setzen.

Was ferner die Übergriffe der württembergischen Landesherren auf das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit erleichterte, war das Aufkommen neuer Grundsätze betreffs der geistlichen Gerichtsbarkeit.

War nach kirchenrechtlichem Prinzip ratione personarum überhaupt nur das geistliche Gericht für den Kleriker kompetent, so griffen die Grafen hier bestimmend ein, indem sie selbst festsetzten, wo im einzelnen Falle der Kleriker sein Recht zu suchen habe. Sie bilden selbständig einen Unterschied heraus zwischen geistlichen und weltlichen Sachen und

30) Besold, doc. red. Blaubeuren X, S. 941 f.

31) Stälin III, S. 735.

32) Besold, doc. red. Alpirsbach, Nr. 16, S. 278.

33) Paulus, Die Zisterzienserabtei Bebenhausen, S. 43.

bestimmten, daß im ersteren Falle vor dem geistlichen Gericht, im zweiten Falle vor dem weltlichen der Kleriker sein Recht zu suchen habe, wobei aber unter dem geistlichen Gericht immer noch die gräflichen Räte zu verstehen sind. „Die Staatsgewalt ihrerseits trifft eine Scheidung zwischen den von der Kirche als geistlich beanspruchten Materien in geistliche und weltliche, und entzieht dem geistlichen Gericht die Judikatur über letztere[34])."

So bestimmten die beiden Grafen Ulrich V. und Eberhard im Bart im Jahre 1477, als die württembergische Geistlichkeit sich beklagte, daß ihr von den württembergischen Amtleuten das Recht verzogen werde: würde die Priesterschaft an etliche der Unsern eine Forderung gewinnen um Sachen, die geistlich wären, darüber die Richter der Gerichte in unsern Städten und Dörfern nicht zu sprechen hätten, um dieselben Sachen sollen und wollen wir ihnen Recht ergehen lassen vor unsern geistlichen gelehrten Räten[35]).

Wir haben hier ferner die Tatsache vor uns, daß die württembergische Geistlichkeit längst sich nicht mehr bei ihren Rechtsstreitigkeiten an das geistliche Gericht wendet, sondern daß der Klerus es für sein Recht hält, daß ihm hier vor dem Landesherrn Gerechtigkeit widerfahre.

Zugleich mit dieser Unterscheidung von geistlichen und weltlichen Sachen und mit der Festsetzung, daß jene vor dem geistlichen, diese vor dem weltlichen Gericht entschieden werden müßten, kam der weitere Grundsatz auf, daß Streitigkeiten über liegende Güter und damit natürlich auch Streitigkeiten über die auf diesen Gütern ruhenden Lasten und die aus ihnen herrührenden Einkünfte vor dem Gericht des Landesherrn entschieden werden müßten[36]). Natürlich wieder ein Grundsatz, der, konsequent durchgeführt, die kirchliche Gerichtsbarkeit immer weiter einschränken und ihre Befugnisse immer mehr zurückdrängen mußte. So bestimmte Graf Eberhard 1418, daß über liegende Güter, die ein Geistlicher bei seinem Tode hinterläßt, falls jemand außer den Erben ein Recht darauf hätte, derselbe „den erben darumb sprechen möchte vor den gerichten, dar in dieselben gut gelegen sind", während „waz dann daz von fardem gut ist" falls darauf außer den Erben noch jemand ein Recht beanspruchte, „daz sollen sie suchen vor geistlichem gericht"[37]). Während 1343 Graf Ulrich

34) Erbik, a. a. O., S. 97.

35) Sattler III, Beil. Nr. 73, S. 98.

36) Bei den Zivilstreitigkeiten zwischen Klerikern und Laien, und zwar bei solchen um liegendes Gut, wurde das kirchliche Prinzip überhaupt zuerst durchbrochen: Erbik, a. a. O., S. 98. Ebenso konstatiert Loffen a. a. O., S. 89 für die Pfalz um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Aufkommen des Grundsatzes, daß über liegende Güter am Gerichte des Landesherrn gestritten werden solle.

37) Sattler IV, Beil. Nr. 22, S. 84.

dem Kloſter Bebenhauſen gegenüber die Beſtimmung getroffen hatte, Schultheiß und Büttel der Stadt Tübingen ſollen dem Kloſter zu ſeinen Zinſen und Zehnten verhelfen und erſt, wenn dieſe ſich ſaumſelig erweiſen, ſolle es dem Abt und Konvent freiſtehen, die nachläſſigen Schuldner vor dem geiſtlichen Gericht oder einem andern beliebigen Richter zu belangen[38]), wurde 1448 zwiſchen Graf Ludwig und dem Kloſter Blaubeuren feſtgeſetzt, daß, falls Streitigkeiten wegen der Güter des Kloſters ausbrechen, die Entſcheidung darüber weder vor ein geiſtliches noch weltliches Gericht gebracht, ſondern von den württembergiſchen Räten entſchieden werden ſolle[39]). Auch für die Univerſität Tübingen ſetzte Graf Eberhard feſt: Streitigkeiten um liegende Güter, Erbfall oder andere dergleichen Sachen, die ſollen berechtet werden an den Händen, da ſie gefallen und gelegen ſind[40]). Zahlreicher ſind die Fälle, daß Streitigkeiten über die von liegenden Gütern herrührenden Einkünfte wie über Zehnten, Pfründeeinkommen und über andere Rechte der Geiſtlichkeit auf dieſe Güter durch das weltliche Gericht entſchieden werden, im 15. Jahrhundert. Um ein Urteil zu ermöglichen, ſollen einige Fälle angeführt werden.

1. Graf Eberhard der Milde entſcheidet 1397 zwiſchen dem Vikar zu Dettingen (Urach), Pfaff Heinrich Hetzer, der die von den Grafen an Güterſtein geſchenkte dortige halbe Kirche verſehen ſollte und ungerechte Anſprüche erhob: der Propſt ſolle jährlich dem Vikar zwei Eßlinger Eimer Wein zur Korngült geben[41]).

2. Die Räte des Grafen Ludwig von Württemberg, Ritter Hermann von Sachſenheim, Hans von Sachſenheim, Wilhelm von Stetten und Stefan von Emershofen, vergleichen 1428 den Abt und Konvent von Bebenhauſen mit der Stadt Tübingen wegen Steuern und Zinſen[42]).

3. Ritter Hermann von Sachſenheim und Dietrich von Eheſtetten vergleichen das Kloſter Bebenhauſen und die Stadt Reutlingen 1431 wegen des Weines, welchen das Kloſter nach Reutlingen legen darf, und der Bezahlung von 20 ℔ Heller jährlich durch das Kloſter an die Stadt Reutlingen[43]).

---

38) Sattler I, Beil. Nr. 102, S. 94. Derartige Beſtimmungen treffen wir im 15. Jahrhundert nur noch bei Kollegiatſtiften.

39) Besold, doc. red., Blaubeuren X, p. 941 s. Schon 1300 hatte der Propſt des Kloſters Adelberg vor dem Landrichter des Grafen Eberhard I. um Schlichtung der Streitigkeiten über Güter des Kloſters nachgeſucht. Sattler I, Beil. Nr. 29, S. 33.

40) U. U., S. 33.

41) Th. Schön, F. D.A. 26/1898, S. 144.

42) Paulus, Die Ziſterzienſerabtei Bebenhauſen, S. 39.

43) Paulus, a. a. O., S. 39.

4. 1443 untersuchen die weltlichen Räte des Grafen Ulrich von Württemberg zu Stuttgart auf Graf Ulrichs Befehl den Streit, welchen der Abt zu Lorch und die Cannstätter von eines „Warts" wegen am Neckar miteinander hatten[44]).

5. 1455 legte Graf Ulrich von Württemberg eine zwischen dem Abt von Lorch und Elchingen wegen des Zehnten zu Urbach und Plüderhausen entstandene Streitigkeit bei[45]).

6. Wernher von Zimmern, Jörg von Ehingen, Jakob von Falkenstein, Räte des Grafen Eberhard von Württemberg, erkennen 1465 im Streit des Abtes Andreas von Alpirsbach und des Jörg von Brandeck, daß dieser das Gotteshaus in seinen Weidrechten zu Gundelshausen nicht beirren möchte[46]).

7. Zwischen dem Kapitel und dem Dekan Jörg von Stein zu Ellwangen ist ein Streit ausgebrochen etlicher Habe und Guts wegen, so Ulrich von Neuneck und die anderen Konvent- und Kapitelherren verlassen haben und die Herr Jörg innehat. Graf Ulrich schlichtete am 11. März 1465 den Streit dahin, daß alles, es sei fahrend oder liegend Gut oder anderes, nichts ausgenommen, dem Spital bleiben und die Herren vom Kapitel keine Forderung mehr darum haben sollen. Dafür soll ihnen Jörg von Stein 150 Gulden geben und innerhalb der 4 nächsten Jahre bezahlen[47]).

8. Graf Eberhard der Ältere von Württemberg urkundet, daß seine Räte in Streitigkeiten der Klosterfrauen zu Kirchbach und ihres Pfarrers zu Frauenzimmern dahin entschieden hätten, daß die Aufbesserung desselben in Geld zu geschehen habe und dies zur Erläuterung eines von denselben Räten schon am 14. Januar desselben Jahres gegebenen Entscheids in derselben Sache[48]).

In all diesen Fällen halten sich die württembergischen Grafen bereits in keiner Weise mehr an das privilegium fori der Geistlichkeit. Eine auf ihr Recht pochende Geistlichkeit hätte hier Einspruch erheben müssen. Aber auf allen Flanken suchte man die geistliche Macht zurückzudrängen, ihre Befugnisse einzuschränken. „Die geistliche Macht war im Sinken, die weltliche im Steigen begriffen." Das zeigt sich auch hier.

Damit soll aber keineswegs behauptet werden, daß das Prinzip der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt damals in Württemberg nicht mehr

---

44) Steinhofer II, S. 853.
45) Steinhofer I, S. 134.
46) Glatz, Kloster Alpirsbach, S. 337.
47) Württ. Geschichtsquellen X, S. 96, Anm.
48) Mone, Z. G. O.Rh., Bd. IV, S. 331 f.

in Geltung gewesen wäre. Es sind auch Fälle vorgekommen, wo der geistliche Richter seines Amtes waltete, und wo man sich wohl von geistlicher Seite bewußt war, an wen man sich bei einem Streitfall zu wenden hatte[49]). Bei Streitigkeiten um Testamentsachen war zu Beginn des 15. Jahrhunderts die geistliche Gerichtsbarkeit ebenfalls noch anerkannt gewesen[50]), allerdings hatte Graf Ulrich V. im Kloster Ellwangen auch den Entscheid hierüber sich angemaßt[51]).

Die Kollegiatstifte bekamen noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das privilegium fori von den württembergischen Grafen zugesichert. Das Stift Stuttgart bekam 1321 von Graf Eberhard I. „die vrihait und die recht", daß weder die Grafen noch ihre Nachkommen noch der Vogt, Schultheiß oder Amtmann der Stadt Stuttgart ein Gericht oder Gebot haben soll über das Stift, Propst, Chorherren oder Vikare, noch auch über ihr Gesinde, weder über ihren Leib noch auch über ihr Gut[52]). Zahlreich sind sodann, wie gesagt, diese Immunitätsverleihungen noch im 15. Jahrhundert, da eine Reihe von Kirchen zu Kollegiatstiften erhoben wurde. So bekamen gleichlautende Freiheiten: von Graf Ludwig 1446 das Stift Herrenberg[53]), von Graf Eberhard im Bart das Stift Dettingen[54]), ebenso das Stift St. Peter (im Schönbuch = Einsiedel)[55]). Auch in den Kollegiatstiften Sindelfingen[56]) und Göppingen[57]) hatte der Propst die Jurisdiktion über die geistlichen Mitglieder des Stifts. An der Universität Tübingen wurde die Gerichtsbarkeit in den durch den Abt von Blaubeuren auctoritate apostolica für die Universität gemachten Statuten geregelt[58]).

Aber gerade bei den Kollegiatstiften zeigt sich deutlich, daß die Grafen die geistliche Gerichtsbarkeit der weltlichen unterordneten. Sie ließen das

49) Vgl. die Streitigkeiten zwischen den beiden Pfarrern zu Schorndorf und Winterbach. Sattler IV, S. 57, und die Streitigkeiten im Kloster Ellwangen. Zeller, Württ. Vierteljahrshefte 1908, S. 171. Hier hatte man wohl gewußt, wer eigentlich der zuständige Richter war.

50) Sattler IV, Beil. Nr. 22, S. 84.

51) Württ. Geschichtsquellen X, S. 96, Anm.

52) Sattler I, Beil. Nr. 60, S. 65.

53) Sattler II, Beil. Nr. 73.

54) Siehe Württ. Haus- und Staatsarchiv: geistliche Verwaltung Urach 10.

55) Moser, Sammlung württ. Urkunden, S. 116 f., vgl. auch S. 154.

56) F. D.A. N. F., Bd. III/1902, S. 107.

57) Sattler IV, Beil. Nr. 23, S. 129.

58) Über die akademische Gerichtsbarkeit vgl. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten II, S. 91 ff. Die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Universität Tübingen, s. U. U., S. 44 ff. Die Bitte des Grafen Eberhard, s. S. 118. Vgl. F. D.A. 1902, S. 119 f.

privilegierte Forum zwar bestehen, knüpften dasselbe aber an die staatliche Konzession und ordneten eben damit die geistliche Gerichtsbarkeit der weltlichen prinzipiell unter. Dies zeigen besonders deutlich die Einschränkungen, die die Grafen bei der Erteilung des privilegium fori machten. Demnach mußten bei den Kollegiatstiften, nach dem Grundsatz actor sequitur forum rei, Klagen der Geistlichkeit gegen Laien, obwohl nach kanonischem Recht gleichfalls vor das geistliche Gericht gehörig, vor dem weltlichen Richter ausgetragen werden. So bestimmte Graf Eberhard I. 1321 für das Stuttgarter Stift: es sollen diejenigen, welche zum Stift gehören, und ihr Gesinde, wenn sie mit den Bürgern zu schaffen hätten, das Recht nehmen vor dem Schultheißen in sämtlichen Sachen[59]). Ähnliche Bestimmungen werden 1446 bei Errichtung des Stifts Herrenberg durch Graf Ludwig getroffen[60]). Obwohl der Universität Tübingen durch päpstliche Bestimmungen die akademische Gerichtsbarkeit verliehen worden war, verleiht dieselbe noch einmal Graf Eberhard selbständig an die Universität, ohne der päpstlichen Bestimmungen irgendwie Erwähnung zu tun, ein Zeichen dafür, daß er die Exemption der Universität auch für ein landesherrliches Privileg betrachtet[61]). Alsbald schränkt er auch eigenmächtig die Gerichtsbarkeit des Rektors ein: Wenn Doktor, Meister oder Studenten zu schaffen bekommen mit den unsern, sollen auch unsere Amtleute in unserer Stadt Tübingen Recht sprechen . . . denselben unsern Amtleuten allen und jedem geben wir in kraft dieses Briefes volle Gewalt über solches Recht zu sprechen und zu entscheiden . . .[62]) Wann Meister oder Studenten mit den unsern zu schaffen bekämen, sollen sie die unsern auch bleiben lassen vor unsern Amtleuten, also daß die Studenten den Laien und die Laien den Studenten Recht geben und nehmen, und nehmen und geben sie alle und ihr jeglicher vor seinem geordneten Richter[63]).

Der Propst von Göppingen[64]) und Sindelfingen[65]) mußte beschwören, zu den Gerichtsverhandlungen immer einen württembergischen Prälaten zuzuziehen. Diese Einschränkungen, die der Landesherr an dem Privilegium vornimmt, zeigen deutlich, daß er dasselbe bereits nicht mehr

59) Sattler I, Beil. Nr. 60, S. 65.

60) Sattler II, Beil. Nr. 73, S. 109.

61) U. U., S. 33.

62) U. U., S. 32.

63) U. U., S. 34.

64) Nullum de collegio trahere ad extraneum iudicem sed in causa emergenti manere cum capitulo coniuncto aliquo prelato dominii eiusdem, Sattler IV, Beil. Nr. 23, S. 129.

65) Vgl. F. D.A., N. F., Bd. 3, 1902, S. 107.

prinzipiell anerkennt, sondern nur noch als landesherrliche Konzession auffaßt.

Weiter und energischer war jedoch schon Graf Eberhard der Greiner vorgegangen, als er in den Streit in dem Chorherrenstift Backnang eingriff, indem er bestimmte, Verstöße seiner Untergebenen gegen die geistliche Ordnung sollte zwar der Propst rügen, jedoch nach Rat seines Kapitels, des mehreren Teils desselben oder der Pfaffheit, welche der Graf ihm hiezu bescheiden würde. Lebte der Propst selbst unordentlich oder unredlich, so sollten die Stiftsherren es dem Grafen anzeigen, der ihn dann nach Rat guter Pfaffheit durch seinen Bischof oder sonst werde bestrafen lassen[66]).

Wie ein Graf Ulrich V. z. B. darauf bedacht war, die Geistlichkeit für sein Gericht günstig zu stimmen, das zeigt sein Entscheid, wie er ihn 1471 zwischen den Pfarrern zu Schorndorf und Winterbach getroffen hatte (s. o. S. 17!), und wenn Befehle ins Land ergingen, wie, der Geistlichkeit schleunigst Recht widerfahren zu lassen[67]), mußte da nicht schließlich die Geistlichkeit froh sein, durch das weltliche Gericht ihr Recht zu bekommen! Wie beschwerlich mußte es z. B. für einen württembergischen Geistlichen sein, mit wieviel Kosten mußte es verbunden sein, sich in Konstanz sein Recht zu holen!

Was endlich die geistliche Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Laien anbetrifft, so scheinen noch unter Graf Eberhard im Bart Fälle vorgekommen zu sein, wo sich Laien in ihren Streitigkeiten an das bischöfliche Gericht zu Konstanz wandten. Dem machte aber Graf Eberhard in seiner Ordnung für die Stadt Stuttgart 1492 wenigstens für diese Stadt ein Ende, indem er, bei Strafe eines kleinen Frevels, verbot, daß Manns- oder Frauenspersonen ihr Recht in Konstanz suchen, sondern, wer etwas zu Konstanz zu schaffen habe, „die sollen suchen und brauchen die zwei Prokuratoren von unserm gnädigen Herrn, die für seine Gnaden armen Leute bestellt sind . . und sollen keinen andern nehmen noch brauchen[68])."

66) O.A.B. Backnang, S. 147.

67) Sattler III, Beil. Nr. 73.

68) Sattler IV, Beil. Nr. 15, S. 49. Schon viel früher hatten Laien sich selbst gegenseitig das Versprechen abgenommen, sich nicht vor das geistliche Gericht zu laden. Vgl. Sattler I, Beil. Nr. 46. Ähnlich hatte Georg von Sachsen bestimmt: kein Untertan dürfe in weltlichen Sachen das geistliche Gericht anrufen, widrigenfalls habe er seinen Prozeß ohne weiteres verloren und überdies der weltlichen Obrigkeit eine Geldbuße zu zahlen. Keiner dürfe den andern vor auswärtigen Gerichten anklagen, sei es in geistlichen oder weltlichen Sachen; wer dawiderhandle, gelte von Stunde an des Landes verwiesen. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik . . ., S. 53 f.

Zweiter Abschnitt.

Die Grafen von Württemberg und der Patronat!

Aus der Eigenkirche als einer gemein-germanischen Institution ging der Patronat hervor. Bei den Gefahren, die das Eigenkirchenrecht für ein absolutes Kirchenregiment in sich barg, konnte es nicht ausbleiben, daß bald kirchlicherseits eine Reaktion erfolgte. So war es seit dem 12. Jahrhundert der Kirche gelungen, das Eigenkirchenrecht zu verdrängen und an seine Stelle war der Kirchenpatronat getreten. Derselbe unterstand als ein ius temporale spirituali annexum der kirchlichen Jurisdiktion, „das Patronatsrecht sollte ganz von der Gnade und Erkenntlichkeit der Kirche abhangen“ [1]).

Aber „die Macht der Verhältnisse und der volkstümlichen Rechtsanschauung war stärker, als die neue römische Doktrin . . . Die alte germanische Eigenkirchenidee war zu mächtig und zu lebenskräftig, als daß kirchliche Gesetze sie ohne weiteres hätten vernichten können“ [2]). So herrschte in der Praxis noch lange Zeit das alte Eigenkirchenrecht vor, und der Versuch, die Patronatsberechtigung vom Eigentum des Gründers oder Stifters loszulösen, hatte in der Praxis nur geringen Erfolg [3]).

Wie in anderen Territorien [4]), so läßt sich auch im Württembergischen verfolgen, wie der Erwerb von allmählich immer mehr Patronatsrechten und „Kirchensätzen“ [5]) Hand in Hand geht mit der Vergrößerung des

---

1) Vgl. hiezu U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich germanischen Kirchenrechts. — Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. Werminghoff I, S. 83 ff., S. 259 f.

2) Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung, S. 150.

3) Vgl. Srbik, S. 92 ff. In Österreich übte der Herzog etwa seit Beginn des 14. Jahrhunderts seine Patronatsrechte nicht ratione fundi, sondern ratione ducatus aus.

4) Kallen, a. a. O., S. 152.

5) „Kirchensatz“ ist auch für unser Gebiet identisch mit Präsentationsrecht, vgl. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, S. 473.

Territoriums[6]). Die Geschichte des Patronatsrechtes ist daher aufs engste verknüpft mit der Geschichte des Territoriums.

Schon vom Beginn des 14. Jahrhunderts an läßt sich das konsequente Streben der württembergischen Grafen verfolgen, über möglichst viele Kirchen Patronatsrechte zu erwerben. In den Zeiten seiner wachsenden Macht setzte sich das Haus Württemberg durch Kauf und andere Wege in den Besitz vieler Patronatsrechte in und außerhalb seines Gebietes, und zu den einzelnen allmählich erworbenen Rechten, aus denen sich die württembergische Landeshoheit herausbildete, gehörten auch die Patronatsrechte, welche sich die Herren von Württemberg allmählich erworben hatten. So ließ sich schon Graf Eberhard der Milde 1392 von König Wenzel, wie seine weltlichen Lehenschaften, so auch seine geistlichen bestätigen[7]). Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatten es die württembergischen Grafen dahin gebracht, daß das Patronat von über 400 Pfründen in ihrem geschlossenen und mit Landeshoheit ausgestatteten Territorium von den etwa 11000 überhaupt existierenden sich in ihren Händen befand[8]).

Die württembergischen Grafen selbst beteiligten sich nicht allzusehr an der Stiftung von kirchlichen Pfründen. Wir bemerken hier dieselbe Zurückhaltung, wie wir sie auch gegenüber von Klostergründungen beobachten. Dagegen förderten sie gar sehr die Stiftung von Pfründen, namentlich im 15. Jahrhundert, suchten aber — namentlich Graf Ulrich V. — die Patronatsrechte der mit ihrer Einwilligung gestifteten Pfründen nach dem Ableben des Stifters, dem die erste Präsentation zustand, in ihre Hand zu bekommen[9]). Mit dem Erwerb von so zahlreichen Patronatsrechten schufen sich die württembergischen Grafen jenen gewaltigen Einfluß auf die Geistlichkeit, der es ihnen allmählich ermöglichte, den Einfluß des Bischofs fast vollständig zurückzudrängen und sich selbst zwischen Ordinarius und Klerus einzuschieben. Denn mit jeder Erwerbung von Patronatsrecht wuchs auch die Zahl derjenigen, welche von dem Landesherrn zu Pfründen und Benefizien präsentiert werden konnten und damit auch im Klerus selbst das Gefühl der Abhängigkeit vom Landesherrn.

---

6) Vgl. Sattler I, S. 83. Stälin III, S. 154. Cleß II, 2 S. 27. Sattler I, S. 93, 109, 114, 144. Stälin III, S. 354, 599. Sattler II, S. 157.

7) P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs, Bd. II, S. 738.

8) Staatsanzeiger 1910, Nr. 248, S. 1699.

9) Vgl. Cleß II, 2, S. 479. O.A.B. Brackenheim, S. 272. Vgl. ebenda, S. 286. O.A. B. Urach[2], S. 552. Ebenda, S. 636. O.A.B. Neuenbürg, S. 113.

Macht sich so das Bestreben der Landesherrschaft geltend, möglichst viele Patronate in ihre Hand zu bekommen, so steht damit in einem eigentümlichen Gegensatz die Freigebigkeit, die sich schon vom 13. Jahrhundert ab — allerdings etwas seltener — und besonders unter Graf Ulrich V. und Eberhard im Bart in zahlreichen Überweisungen von Patronaten an kirchliche Anstalten äußert [10]).

Allein hier ist dasselbe, wie auch bei der Inkorporation zu konstatieren, nämlich, daß von den württembergischen Grafen derartige Schenkungen meist nur an solche Klöster überwiesen wurden, die ohnehin schon in großer Abhängigkeit von den Grafen standen und die dazu dienten, die Klöster immer fester an sich zu fesseln. So erscheinen auch derartige Schenkungen als den Tendenzen der landesherrlichen Kirchenpolitik wohl entsprechend.

Im einzelnen äußerten sich die Patronatsrechte hauptsächlich in dem Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen.

Gleich bei der Besetzung der Patronatspfarrei hatten die Patrone die sogenannte Präsentation auszuüben. Nach dem Kirchenrecht versteht man darunter lediglich die Befugnis, den kirchlichen Oberen einen Kandidaten für die erledigte Stelle vorzuschlagen [11]). Anders aber ging die Sache vielfach in Wirklichkeit. Aus dem Vorschlags- wurde häufig ein Besetzungsrecht.

Was zunächst die Besetzung von Pfarreien mittelst päpstlicher Provisionen betrifft [12]), so war die Anzahl der päpstlichen Pfründeverleihungen im Gebiete der Grafen von Württemberg während der Zeit eine sehr geringe [13]), eine Tatsache, die darauf zurückzuführen ist, daß die württembergischen Grafen dem päpstlichen Provisionsrecht wirksam zu begegnen wußten [14]).

---

10) Sattler I, S. 83, F. D.A., Bd. 26, 1908, S. 138, S. 141, 143. Steinhofer II, S. 614. Schenkungen der Grafen Ludwig d. Ä., Ulrich V. und Eberhard im Bart: Cleß II, 2, S. 203, 131, 117. Sattler IV, § 22, S. 97. Cleß II, 2, S. 250. Steinhofer II, S. 952 und 962. Sattler II, Beil. Nr. 205. Sattler IV Beil. Nr. 30, S. 139. Steinhofer II, S. 984. Cleß II, 2, S. 255, 282.

11) Hinschius, K. R. III, S. 42.

12) Über das päpstliche Provisionsrecht vgl. Hinschius K. R. III, S. 113ff.

13) Schneider, Aus römischen Archiven, in der Literarischen Beilage des Staatsanzeigers 1894, S. 108.

14) Obwohl die Laienpatronate durch das Wiener Konkordat 1448 von dem päpstlichen Besetzungsrecht ausgenommen waren, so verstand es doch die Kurie, mit ihren Kreaturen auch die schwäbischen Lande zu beglücken. So wurden die weltlichen Patronatspfarreien Ulm, Dietenheim, Eglofs, Beringendorf u. a. durch die Kurie besetzt. Im allgemeinen war die Besetzung von geistlichen Stellen durch die Kurie im heutigen Württemberg sehr groß. Die Mehrzahl betrifft aber Kanonikate und Pfarrpfründen geistlichen Patronats, vgl. Kallen, a. a. O., S. 268.

Als in dem Konstanzer Bischofsstreit Graf Ulrich V. zur Partei des päpstlichen Kandidaten hinneigte, machte der Kaiser ihm den Vorwurf, daß wenn der Papst in den württembergischen Landen eine Pfründe habe leihen wollen, weder der Graf noch seine Voreltern solche Leute angenommen haben, sondern sie abgewiesen und wohl gar bestraft, um ihre Gerechtigkeit zu handhaben. Sie hätten auch die päpstlichen Bannstrahlen in so geringen Sachen nicht geachtet[15]). Wenn die württembergischen Untertanen im 14. oder in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiederholt solche päpstliche Stellenjäger auf das Dach der von ihnen beanspruchten Kirche setzten, bis sie halbverhungert herunterfielen, oder sie, wenn sie auf den Boden gelangten, im Flusse ersäuften, oder sie zwangen, ihre Bullen zu verschlingen, so kannten sie jedenfalls die Stimmung ihrer Herrn genau, wenn sie dies wagten. Obwohl Graf Eberhard im Bart 1481, bei seiner Romreise von Papst Sixtus IV. hierüber befragt, diese Vorgänge nicht in Schutz nahm, erklärte doch auch er dem Papste freimütig, daß er einen etwa versuchten Eingriff in seine Patronatsrechte nimmermehr dulden würde; seine Vorfahren hätten solche Rechte der Vergebung geistlicher Lehen mit Vergießung ihres Blutes erworben und sich bisher dabei mit allem ihrem Vermögen zu erhalten bestrebt. Er würde auch davon nicht abweichen, da ja ihn sonst seine Untertanen als einen Bastard ansehen müßten. Kein päpstlicher Höfling hätte sich unterstanden, solange er bei der Regierung sei, ihm bei Vergebung von Pfründen Eintrag zu tun, und er wünsche dies auch nicht, da er ein solches Unternehmen bestrafen müßte[16]).

Es ist schwer ersichtlich, wieweit die württembergischen Grafen im allgemeinen bei Besetzung einer Pfründe dem kirchlichen Rechte Genüge geleistet haben. Schon 1254 treffen die Grafen Ulrich I. von Württemberg und Heinrich von Fürstenberg ziemlich willkürliche Bestimmungen über die Besetzung der Kirchen zu Nürtingen, Dettingen und Urach: si contigerit vacare ecclesias, videlicet Niwertingen, Tetingen et Urach, dominus Heinricus comes de Vurstenberc conferre debet eas, quantum ad primam collationem singularum sed super collationibus ipsis prius debet requirere dominum Ulricum comitem de Wirtenberc, ipse vero petitionem suam, quantum ad [hoc debet]

15) Sattler III, S. 103.

16) Sattler III, S. 155 f. Wie Sattler zu melden weiß, belobte Papst Sixtus IV. sogar den Grafen Eberhard wegen seiner Standhaftigkeit. Als sich ein Klaudius Charpillet das Dekanat Mömpelgard durch Provision erschlichen hatte, berief sich Herzog Ulrich 1517 in einem Schreiben an Leo X. ausdrücklich auf diesen Vorgang und äußerte sich in demselben Sinne. Sattler, Herzoge I, Beil. Nr. 101.

exaudire; Postea vero ipsi et heredes corum communi consensu tam his quam aliis spiritualibus beneficiis providebunt[17]). Von einer Mitwirkung oder Billigung der Kirchenbehörde vernehmen wir nichts. 1345 präsentiert Graf Eberhard der Greiner dem Bischof Ulrich von Konstanz auf die Pfarrkirche in Dornstetten den Kleriker Hannemann[18]). Graf Ulrich V. wie Graf Eberhard im Bart scheinen jedoch bei Vergebung von Pfründen ziemlich selbständig vorgegangen zu sein, und es ist höchst wahrscheinlich, daß der kirchlichen Forderung der Präsentation nur selten genügt wurde. Bei der Stiftung der neuen Predigerpfründe zu Schorndorf wurde der Prediger mit dem Willen des Grafen Ulrich V. dahin verordnet[19]). Von einer Präsentation ist nirgends die Rede. Graf Ludwig bekennt 1454, daß die Pfarrei Asperg vor Zeiten von seinen Altvordern dem Hans Schilling geliehen wurde. Ebenso wird die Pfarrei zu Weilheim 1463 mit Willen des Grafen Ulrich vergeben[20]). Bei der Verleihung des Predigeramtes zu Lauffen bestimmt Graf Eberhart im Bart 1491: Wenn jemanden die Pfründe geliehen wird, so soll er mit uns in Kraft dieser unserer Ordnung und Verschreibung auf das Predigtamt bestätigt sein, so kräftig, als ob er von einem Bischof zu Würzburg darauf bestätigt wäre und weiterer Bestätigung nicht bedürfe. Demgemäß verleiht auch der Graf die Pfründen sofort dem Simon Wagner „der hailigen geschrifft Baccalarien“[21]).

Ist nun im letzteren Falle eine vorherige Präsentation an den Ordinarius ausgeschlossen, so liegt die Sache in den übrigen Fällen nicht so klar. Es scheint zwar in den meisten Fällen, als ob die Pfründen ohne vorhergehende Präsentation an den Bischof direkt von den Grafen vergeben worden wären. Die Wendung, deren man sich namentlich in den folgenden Exspektanzdekreten bediente, ist „lihen“ und der Wortlaut der Urkunden spricht meist ebenfalls den Grafen ein über das kanonische Patronatsrecht hinaus gehendes Recht der direkten Pfründenverleihung zu. Jedoch ist hie und da in den Urkunden auf eine vorhergehende Präsentation des zur Pfründe berechtigten Geistlichen an den Bischof hingewiesen. So heißt es z. B. in dem Anwartschaftsdekret auf die Pfarrei Nürtingen, daß, wann der bisherige Inhaber der Pfründe sterben werde und die Pfarrei dem Grafen zu „verlihen“ zustehen werde, er dieselbe dem Simon Keller „lihen und In daruff an unsern Herrn und freund den Bischoff

17) W. U.B. V, Nr. 1293.
18) Reg. ep. Const. II, S. 205, Nr. 4774.
19) Sattler IV, § 22, S. 93 f.
20) Sattler III, Beil. Nr. 26, S. 26.
21) Sattler IV, Beil. Nr. 7, S. 19 f.

zu costenz presentiren solle und wolle[22])." Dem Johannes Mörlin, Vikar zu Asperg, versprach Graf Ulrich „ihn uff der vorgenanten unser kirchen sinen Leptag als einen Vikarien haben han und beliben zu lausen, lausen In beliben conformieren und bestätigen In mit diesem Briefe"[23]).

Aus der Wendung „lihen" kann daher in den Urkunden, wo eine Präsentation nicht erwähnt ist, an und für sich auf eine direkte Pfründevergebung ohne vorhergehende Präsentation an den Bischof noch nicht geschlossen werden[24]). Doch wenn auch die Präsentation an den Bischof erfolgte, so war dieselbe doch nichts anderes, als leere Form, wie namentlich die zahlreichen Anwartschaftsdekrete deutlich zeigen, die von dem württembergischen Grafen im 15. Jahrhundert ausgestellt wurden. „Hinsichtlich der faktischen Wirkung unterschied sich das eben geschilderte Pfründeverleihungsrecht — nach vorheriger Präsentation an den Bischof — von einem freien Besetzungsrecht in nichts. Tatsächlich war auch dieses Verleihungsrecht ein freies Besetzungsrecht[25])."

So bekam 1454 Hans Mörlin von Graf Ludwig die Anwartschaft auf die Pfarrei zu Asperg auf die Bitte der „armen Leute" in Asperg hin, die um ihn gebeten hatten[26]). Derselbe Graf Ludwig gab 1454 dem Augustin Gerolet auf die Bitte der „armenlüt" zu Dürrenzimmern hin, die Anwartschaft auf die Kaplanei daselbst[27]). Graf Ulrich gab 1461 dem Jörg Hetzel die Anwartschaft auf die St. Veitspfründe in der Pfarrkirche zu Kirchheim, 1467 dem Leonhard Ringler die Anwartschaft auf die Kaplaneipfründe im Spital zu Göppingen[28]).

Der so auf seine Stelle gekommene Geistliche befand sich natürlich Zeit seines Lebens in großer Abhängigkeit von seinem Patron. Es war daher auch die Zustimmung des Patrons notwendig, wenn derselbe wieder auf irgendeine Weise von seiner Stelle entfernt werden sollte. Die „seculares presbyteri", die dem Propst von Güterstein — vor Gründung des Kartäuserklosters daselbst — beigegeben waren, waren überhaupt ad nutum Comitum Wirtembergensium amovibiles[29]). Resig-

22) Sattler III, Beil. Nr. 62.

23) Sattler II, Beil. Nr. 94.

24) Vgl. Künstle, S. 54 ff.

25) Künstle, a. a. O., S. 57.

26) Sattler II, Beil. Nr. 94.

27) Ebenda, Beil. Nr. 93.

28) Sattler IV, § 22, S. 91. Steinhofer II, S. 1038: Anwartschaftsdekret des Grafen Eberhard im Bart 1460 auf die Pfarreien zu Dußlingen, Öschingen oder Mössingen. Sattler III, Beil. Nr. 24: Anwartschaftsdekret des Grafen Ulrich 1463 auf eine Pfründe in dem zu errichtenden Stift Lauffen.

29) Sattler IV, Beil. Nr. 25.

nationen der Geistlichkeit erforderten die Zustimmung des Patrons. So resignierten anläßlich der Erhebung der Pfarrkirche zu Herrenberg zu einem Stift mit Zutun und Bewilligung der Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg alle Benefiziaten und Kaplane daselbst ihre Benefizien in manus ordinarii[30]). Ebenso unterlag ein Wechsel mit den Pfründen der Genehmigung des Patrons. So nahm der Lizentiat Ludwig Vergenhans, Kaplan zu Waiblingen, mit Jakob Kübler, Kirchherrn zu Liebenzell, einen Wechsel seiner Pfarrei mit „gunste und willen" des Grafen Ulrich V. 1468 vor[31]).

Leiteten so die württembergischen Grafen schon bisher aus dem Patronat vielfach Rechte ab, die über die kirchenrechtlichen Konzessionen weit hinausgingen, so war dies noch viel mehr der Fall bei den folgenden Folgerungen, die sie aus demselben ableiteten, so namentlich der Pfründenkumulation.

Verboten der Kumulation von Kirchenämtern begegnen wir in der ganzen mittelalterlichen Kirchengeschichte. Hauptsächlich schritten die dritte und vierte Lateransynode gegen das Übel ein. Indes zeigen die immer lauter werdenden Klagen und die immer häufigeren Wiederholungen der früheren Verbote, welch geringen Erfolg die betreffenden Erlasse hatten, was indessen um so erklärlicher ist, als auch die Päpste selbst, wo es in ihrem Interesse lag, und namentlich wo es galt, sich einflußreiche Persönlichkeiten zu verbinden, derartige Bestimmungen ruhig übergingen[32]).

Wie die württembergischen Grafen im 15. Jahrhundert sich über das Gebot der Residenzpflicht hinwegsetzten, so ignorierten sie auch das Verbot der Ämterkumulation. So verlieh Graf Eberhard der Milde 1393 dem noch minderjährigen Heinrich von Gerolseck drei Kirchen auf einmal[33]). Graf Ulrich V. lieh dem Hans Falkner eine Pfründe zu Denkendorf und Nellingen[34]). Graf Eberhard der Jüngere genehmigte das Anerbieten des Ludwig Vergenhaus, der sich erbot, während der Zeit, da er die Propstei zu Stuttgart versehe, das Einkommen der Kirche zu Kirchheim zum Bau und zur Auszierung derselben zu verwenden[35]).

Ein Mittel zur Umgehung der Kumulationsverbote hatte man in der Inkorporation gefunden. Der Patronat führte in gerader Linie auf die Inkorporation zu und beides, Patronat und Inkorporation, sind aus dem

30) O.A.B. Herrenberg, S. 135. Besold, doc. virg. saec., p. 134.
31) Sattler IV, § 22, S. 126.
32) Vgl. hiezu Hinschius, K. R. III, S. 243 ff.
33) Württ. Kirchengeschichte, S. 213.
34) Sattler IV, § 22, S. 89.
35) Sattler III, S. 164.

germanischen Eigenkirchenrecht hervorgegangen[36]). Die Inkorporation ist ein kirchlicher Amtsakt, durch welchen seitens des kompetenten Obern einem bestimmten geistlichen Institute (Kloster, Kongregation, Kollegiatstift, Domkapitel) oder Amte (Dignität, Personat, Kanonikat) eine Pfarr- oder sonstige Kirche mit ihrem ganzen Vermögen oder auch nur ein gewisser Teil des letzteren auf immerwährende Zeiten übertragen wird[37]). Es ist bekannt, wie man dadurch derartigen geistlichen Instituten die Einkünfte reicher Benefizien zufließen ließ, wie der „vicarius“ sich mit der auf ein Minimum reduzierten Kongrua begnügen mußte und wie man häufig sogar dem zu entgehen wußte, indem man einen Mönch zur Versehung des Gottesdienstes und der Seelsorge beorderte. Seit zwei Jahrhunderten bemühten sich kirchliche Synoden, um dem Übel abzuhelfen, doch ohne Erfolg[38]).

Gerade in Württemberg waren die Inkorporationen sehr häufig. So mögen in der Grafschaft Württemberg etwa ein Drittel aller Pfarrstellen inkorporiert gewesen sein[39]), und die Grafen selbst waren überaus zahlreich an solchen Inkorporationen beteiligt. Es mußte zwar zur Vornahme der Inkorporation die Genehmigung der kirchlichen Obern eingeholt werden, eine Forderung, der die württembergischen Grafen auch immer nachkamen. An und für sich könnte ja aus den zahlreichen Inkorporationen, die die württembergischen Grafen zum Teil selbst vornahmen, zum Teil ihre Genehmigung dazu gaben, auf eine Inkonsequenz bei Verfolgung ihrer kirchenpolitischen Absichten geschlossen werden. Aber auch die Inkorporation paßte gut in den Rahmen der gräflichen Kirchenpolitik.

So verschafften sich die Grafen einmal durch Inkorporationen die Mittel zur Gründung und Dotierung der kirchlichen Anstalten, die im 15. Jahrhundert durch sie ins Leben gerufen wurden, ohne hiebei eigenes Vermögen verwenden zu müssen. Die Inkorporation bildete ferner in ihren Händen nicht selten das Mittel, den zerrütteten Finanzen solcher Anstalten wieder aufzuhelfen.

So werden sämtliche Kollegiatstifte von den württembergischen Grafen gegründet durch Inkorporation von Pfarrkirchen. Auch zur Beschaffung der Mittel für die neu zu gründende Universität Tübingen nahm man die Inkorporation in Anspruch. Graf Eberhard im Bart richtete an Papst Sixtus IV. die Bitte um Inkorporation der Pfarreien zu Bracken-

36) Vgl. Stutz, Eigenkirche, S. 25.

37) L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich I, S. 170 f.

38) Hinschius, K. R. II, S. 436 ff. — Zur Geschichte der Inkorporation 1873.

39) Staatsanzeiger 1910, Nr. 248, S. 1699.

heim, Stetten, Aſch, Ringingen und Eningen, die der Papſt auch geſtattete[40]).

Rechte auf ſolch eine inkorporierte Pfründe wie Nutzungen aus derſelben gingen freilich durch incorporatio plenissimo iure — wenn auch die durch die württembergiſchen Grafen vorgenommenen Inkorporationen vielfach keine ſolchen waren, indem ſie ſich die Präſentation auf die Pfründe noch vorbehielten — verloren. Jedoch iſt hier auch nicht zu überſehen, daß bei den von den Grafen vorgenommenen und geſtatteten Inkorporationen wie ſchon bei bloßen Schenkungen von Pfründen meiſt nur ſolche Klöſter bedacht wurden, — abgeſehen von den Kollegiatſtiften — über die dieſelben ſich ohnehin ſchon mittels der Schirmvogtei weitgehende Einflüſſe geſichert hatten. Das zeigt auch die Tatſache, daß wir Inkorporationen erſt unter den Grafen Ulrich V. und Eberhard im Bart in größerer Anzahl begegnen. So ging ſchon der Einfluß auf das Vermögen ſolch einer inkorporierten Pfründe, noch viel weniger aber der Einfluß auf Beſetzung derſelben verloren. Eine Gefälligkeit war hier der andern wert. Wenn ein Geiſtlicher auf ſolch eine inkorporierte Pfründe präſentiert wurde, konnte das Kloſter die Präſentation doch kaum abſchlägig beſcheiden. Noch weniger an Rechten und Einfluß ging natürlich bei der Inkorporation an ein Kollegiatſtift verloren. Wie die Grafen hier vielfach ſowohl die Beſetzung der Propſteien wie der Kanonikate in der Hand hatten, ſo behielten ſie trotz Inkorporation auch ihren Einfluß auf die Beſetzung der inkorporierten Pfründe. Außerdem iſt nicht zu überſehen, wie namentlich die Klöſter durch Inkorporation von Kirchen ſeitens des Schirmvogts demſelben immer noch mehr verpflichtet wurden.

Das erſte und wohl auch wichtigſte Patronatsrecht bezog ſich jedoch auf das Vermögen einer Kirche. Ein weltliches Oberaufſichtsrecht über das Kirchenvermögen war ſchon nach dem kanoniſchen Recht dem Patron gewährt, wobei freilich ebenſo beſtimmt eine ſelbſtändige Verwaltung oder gar ein Recht auf das Vermögen und die kirchlichen Einkünfte ausgeſchloſſen war. Mit der Zeit riſſen jedoch die Zuſtände des alten Eigenkirchenrechts wieder vollſtändig ein, wonach der Patron das Pfründegut verkaufen, verſchenken und verpfänden konnte[41]).

Unter den Grafen von Württemberg tritt das Patronat als ſelbſtändiges geldwertes Vermögensrecht auf und war als ſolches häufig das Objekt des Verkaufs, der Verpfändung und lehensrechtlicher Begabung.

40) U. U. S. 13.

41) Vgl. Stutz, Eigenkirche.

Die Beispiele für Verkauf sind zu häufig, als daß ich einzelne herausgreifen wollte. Auch die Beispiele für Belehnungen sind nicht selten[42]).

Zum Verkauf von Kirchensätzen, die von ihnen zu Lehen gingen, mußten auch die Grafen ihre Zustimmung geben[43]).

Wie sehr die württembergischen Grafen von der Ansicht durchdrungen waren, daß Eigentum und Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens ihnen gebühre, das zeigen die Bestimmungen, die sie über die Nutzung des kirchlichen Vermögens treffen. So erlaubt Graf Ulrich 1456, die neue Antonienpfründe in der Pfarrkirche zu Brettheim an die andern Priester und Kaplane zu verteilen. Diese konnten von ihren Besoldungen nicht leben, weshalb der Kirchendienst sehr vernachlässigt wurde. Die Bürgerschaft klagte deshalb bei Graf Ulrich V., welchem die Kastvogtei der Kirche gehörte[44]). Graf Eberhard d. J. genehmigte das Anerbieten des Ludwig Vergenhans, der sich erbot, während der Zeit, da er die Propstei zu Stuttgart versehe, das Einkommen der Kirche zu Kirchheim zum Bau und zur Auszierung derselben zu verwenden[45]).

Aus der Anschauung der württembergischen Grafen, daß sie die Obereigentümer des Pfründeguts seien, rührt auch die Tatsache her, daß sie zu einer Veränderung desselben als Patrone ihre Genehmigung geben müssen. So bezeugt 1420 die Gräfin Henriette von Mömpelgard, Mitvormünderin ihrer Söhne Ulrich und Ludwig, daß „Pfaff Conrat Mahtolff verlihen hat zu einem rechten steten Erblehen Graff Hannsen von Oberlendingen sin Gut daselbs . . mit unserm Gunst und Willen“[46]). Graf Ulrich V. gibt seine Zustimmung, als der Pfarrer zu Rummelshausen 1455 die Widdumgüter dem Schultheißen daselbst zu einem rechten Erblehen übergibt[47]). Derselbe Graf bezeugt, daß der Kaplan zu Bünningen einen Acker um 43 Gulden verkauft hat, und daß dieser Verkauf, da das Geld zum Nutzen der Kaplanei verwendet werden soll, mit seinem „Gunst und Willen“ geschehen sei[48]).

Die Zehnten, die hauptsächlichste Ausstattung der Pfarrkirchen, hatten die württembergischen Grafen überhaupt im Laufe der Zeit[49]) beinahe

42) Sattler II, S. 2. Sattler III, S. 99.

43) Steinhofer II, S. 952.

44) Sattler II, Beil. Nr. 100.

45) Sattler III, S. 164.

46) Sattler IV, § 22, S. 100 f.

47) Sattler IV, § 22, S. 101 f.

48) Ebenda.

49) Nach der Bulle des Papstes Paul II.: ut creditur ante Concilium Lateranense vel saltem a tanto tempore citra cuius initii vel contrarii memoria hominum non existit. Pistorius diss. de Decimis, p. 53.

an allen ihren Patronatskirchen[50]) erworben; obwohl die Einkünfte der Weltgeistlichkeit dadurch sehr geschmälert waren, leistete sie doch lange keinen Widerstand. Erst 1418 versuchten einige württembergische Pfarrer, die im Besitze der Grafen befindlichen Zehnten wieder an sich zu bringen, was aber mißlang[51]). Einen neuen Versuch, die kirchlichen Zehnten wieder an sich zu bringen, machte die württembergische Geistlichkeit bald nach dem Regierungsantritt des Grafen Eberhard im Bart, jedoch wiederum vergebens. Nun gestattete sogar Papst Pius II. 1459 den beiden Grafen Eberhard im Bart und Ulrich V. den ruhigen Besitz der Zehnten und befahl dem Bischof von Konstanz, die Grafen bei ihren Gerechtsamen zu schützen. Durch ein neues Mandat dieses Papstes wird 1463 dem Grafen Ulrich und seinen Nachkommen der Besitz der kirchlichen Zehnten wiederum zugesichert um der besonderen Devotion und Treue willen, welche er dem römischen Stuhle in wichtigen Angelegenheiten bewiesen habe[52]). Durch eine neue Bulle des Papstes Paul II. endlich wurde 1469 das ius decimandi dem Grafen Eberhard und seinen Erben als ein „feudum nobile et exemptum sub Annuo Censu seu recognitione Duarum Unciarum auri puri“ übertragen[53]). Auch betreffs der Neubruchzehnten erhielt Graf Eberhard im Bart von Papst Sixtus IV. die Erlaubnis, dieselben in sustentationem Doctorum in Universitate legentium seu scolarium inibi studentium aut alias in alios pios usus erogare et dispensare[54]). 1474 erhielt Graf Eberhard das Zehntrecht über 7 bis 8 Patronatkirchen, deren Zehnten sich noch nicht dauernd in seinen Händen befunden hatten[55]).

Neben dem Zehnten als der hauptsächlichsten Ausstattung einer Pfarrkirche gab es in jeder Pfarrei noch ein Ortskirchenvermögen, den „Heiligen“, der von der bürgerlichen Gemeinde verwaltet wurde. Auch über diesen „Heiligen“ führt der Patron allmählich eine Oberaufsicht. So trifft Graf Eberhard im Bart selbst als „oberster Heiligenpfleger“ des neu gestifteten Predigtamtes zu Lauffen Bestimmungen, wie der Prediger soll 86 rheinische Gulden haben; wenn er krank werde, so solle sein Gehalt trotzdem weitergehen usw.[56]).

50) Tui genitores pene in omnibus paroschialibus ecclesiis sub eorum temporali dominio consistentibus fructus decimarum infra illarum limites excrescentes percipere consueverunt; Sattler IV, § 22, S. 112.

51) Vgl. Sattler IV, § 22, S. 111 f. Cleß II, S. 334 f.

52) Sattler IV, § 22, S. 111 f., vgl. Cleß II 2, S. 336.

53) Pistorius l. c., p. 53.

54) Pistorius l. c., p. 54 s.

55) Cleß II, 2, S. 339.

56) Sattler IV, Beil. Nr. 7.

Dritter Abschnitt.

Die Stellung der württembergischen Grafen zur Steuerfreiheit der Kirche und des Kirchenguts.

Schon durch Kaiser Konstantin war der christlichen Kirche Freiheit von öffentlichen Lasten zugestanden worden, und auch von den germanischen Reichen wurde diese Befreiung übernommen. Man ging jedoch bald dazu über, den Klerus sowohl zu ordentlichen, wie außerordentlichen Steuern heranzuziehen, und so mußte das dritte Laterankonzil 1179 zum Schutze dieses geistlichen Privilegs einschreiten. Von da an wurde wiederholt die allgemeine Abgabenfreiheit der Kleriker unter Verhängung der Exkommunikation für die Verletzung dieses Privilegs statuiert.

Nur in dringenden Fällen zur Hebung allgemeiner Mißstände, wenn das Vermögen der Laien nicht ausreichte, sollte der Klerus zur Hilfe herangezogen werden dürfen, worüber Bischof und Geistliche zu befinden hätten. Diese Forderung der Kirche fand auch die staatliche Anerkennung, so besonders von Friedrich II. und seinem Sohne Heinrich VII.

Außer Anspruch auf Freiheit von direkten Steuern erhob die Geistlichkeit noch Anspruch auf die Steuerfreiheit ihrer Güter, auf Freiheit von Ungeld, Zöllen usw. Die Klöster suchten vielfach in den Städten Höfe zu erwerben, um von hier aus einen leichteren Absatz ihrer landwirtschaftlichen Produkte zu erzielen und ihren Austausch mit weniger Mühe bewerkstelligen zu können. Für die Einfuhr der Waren in die Städte verlangten sie Freiheit von Zöllen; diese Klosterhöfe waren vielfach der Sitz weltlicher Erwerbstätigkeit ihrer Insassen. Hier wurden Weinschanken errichtet; für den Ausschank des Weines verlangte die Geistlichkeit Freiheit von Ungeld; oft nach langem Widerstreben erst konnte sie von der Bürgerschaft derartige Freiheiten erlangen. Für diese Klosterhöfe selbst wurden große Freiheiten von bürgerlichen Lasten in Anspruch genommen. Neben der zollfreien Einführung ihrer Waren in die städtischen Höfe verlangte die Geistlichkeit auch ungehinderten Vertrieb ihrer Waren in den Städten, wie auch auf dem Markte[1]).

1) Vgl. hiezu: Hinschius, K. R. I, S. 123 ff. Werminghoff I, S. 278 ff., 282 ff.

„Der auf kanonischen und reichsgesetzlichen Grundsätzen basierende Anspruch des Klerus auf Steuerfreiheit seiner Person und Einkünfte, sowie des gesamten Kirchengutes gelangte in den Territorien nie zu voller rechtlicher Geltung. Das Prinzip selbst wurde stets nur von der einen der beteiligten Parteien, dem Klerus verfochten, vom Landesfürstentum nicht generell als Grundsatz und auch praktisch gegenüber der einzelnen privilegierten Korporation oder Person nicht für die Dauer anerkannt“ [2]).

Überall gehen die weltlichen Mächte dazu über, Kirchengüter sowie auch den Klerus zur Besteuerung heranzuziehen.

Fassen wir zunächst die Stellung der Grafen zur Steuerfreiheit des kirchlichen Gutes ins Auge.

In Württemberg war die Steuerfreiheit des Kirchengutes nicht ohne weiteres anerkannt, sondern wurde von den Grafen erst vielfach urkundlich gewährleistet, oft gegen eine besondere Entschädigung, oder als besonderes Geschenk (als Gnade und Freiheit), oft auch im Interesse des Seelenheils der Familie des Landesherrn. Güter, die der Kirche übergeben wurden, sei es zur Fundierung einer Kirche oder kirchlichen Anstalt oder zur Aufbesserung und Vermehrung ihrer Einkünfte, waren nicht schon steuerfrei, wenn ihnen vielfach auch nachträglich die Steuerfreiheit zuerkannt wurde. Und zwar scheinen die württembergischen Grafen schon im 13. Jahrhundert die Steuerfreiheit eines Gutes, das der Kirche übergeben wurde, von ihrer Anerkennung abhängig gemacht bezw. für die Steuerfreiheit eine Entschädigung verlangt zu haben. So mußte das Kloster Bebenhausen dem Grafen Eberhard für die Steuerbefreiung seiner Güter bei Stuttgart 1286 50 Pfund Heller bezahlen, wobei sich jedoch Graf Eberhard vorbehielt, für sich und seine Nachfolger, diese Begünstigung um dieselbe Summe wieder zurückziehen zu können [3]). Derselbe Graf Eberhard hatte von den Gütern des Klosters Adelberg bei Schorndorf und dem Hof des Klosters bei Stetten Steuer und Dienste genommen, befreite aber 1294 die genannten Güter des Klosters von Steuern und allen Diensten, aber nur so lange, bis er dem Kloster die 100 Pfund, die er von ihm geliehen hatte, wieder zurückgegeben habe [4]).

Auch die Zollfreiheit der Klöster war keineswegs anerkannt. Die Entrichtung von Zöllen führte unter dem energischen Grafen Eberhard dem Greiner zu Konflikten mit den Klöstern. Derselbe hatte ihnen

2) Srbik, S. 131. Gründe für die Reaktion gegen die kirchliche Forderung der Steuerfreiheit, s. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, S. 42 ff. Vgl. auch Srbik, S. 167.

3) Paulus, Die Zisterzienserabtei Bebenhausen, S. 14.

4) Sattler I, Beil. Nr. 17, vgl. IV, Beil. Nr. 22, S. 121.

mit Graf Ulrich die Zufuhr in ihre städtischen Höfe abgesperrt, solange sie die verlangten Zölle nicht entrichten. Die Klöster beklagten sich bei Kaiser Karl und so wurde 1360 vermittelt, die Grafen sollen die Straßen öffnen und den Klöstern erlauben, daß sie zu Wasser und zu Land Wein, Korn, Holz, Kohlen und alle anderen Dinge ungehindert in die Reichsstädte führen mögen. Aber eine prinzipielle Anerkennung der Zoll- und Steuerfreiheit der Klöster schuf diese Vermittlung keineswegs. Abt und Konvent des Klosters Adelberg beschweren sich 1392 wieder bei Graf Eberhard dem Milden über die Zölle, die sie in seinem Lande geben müssen[5]). Der Graf verleiht hierauf 1392 dem Kloster „dem allmächtigen Gott zu Lob und durch unser Eltern, unser und unserer Nachkommen Seele Heils willen die besondere Gnad und Freundschaft um solcher getreuen Dienste und demütigen Gebets wegen, so sie unsern Eltern und uns getan haben und uns und unsern Nachkommen füro getreulich tun sollen und Gott und die königliche Mutter Marien für uns bitten solle", ohne allen Zoll ihren Wein und Korn durch das württembergische Gebiet zu fahren[6]).

Die Grafen gaben sogar den Städten die Erlaubnis, die geistlichen Güter mit Steuer zu belegen. So besteuerte 1273 die Stadt Waiblingen alle in ihrer Markung liegenden Güter des Klosters Adelberg um 20 Pfund Heller mit Genehmigung des Landesherrn, des Grafen Ulrichs II.[7]). 1369 bestätigt Graf Eberhard der Greiner der ihm verpfändeten Stadt Sigmaringen ihr Recht, die dem Kloster Hedingen angehörigen und in ihrer Markung liegenden Güter zu besteuern und zu Fronen und Diensten heranzuziehen[8]).

Von einer prinzipiellen Anerkenung der Steuer- und Zollfreiheit der kirchlichen Güter durch die Grafen läßt sich darum in Württemberg schon im 14. Jahrhundert nicht reden. Die Befreiung von Steuer und Zoll dauert fort[9]) während der ganzen Grafenzeit, und noch unter Graf Eberhard im Bart finden wir Zollstreitigkeiten mit Klöstern[10]).

Bei den Kollegiatstiften ging die Befreiung von Steuern ihrer Güter vielfach so vor sich, daß nur die Güter von Steuern und Abgaben befreit sein sollten, mit denen das Stift dotiert wurde; für Güter dagegen, die

5) Sattler II, S. 3.
6) Sattler II, Beil. Nr. 4.
7) Sattler I, S. 4.
8) Sattler IV, S. 120.
9) Vgl. Steinhofer II, S. 504, 571. Paulus, a. a. O., S. 36. Steinhofer II, S. 952, 987. Besold, doc. red. Alpirsbach, S. 284. Sattler III, Beil. Nr. 28.
10) Steinhofer III, S. 429.

das Stift in Zukunft noch bekäme, sollte es, falls diese Güter nicht schon bei der Übergabe an das Stift von Steuern und Abgaben befreit seien, diese entrichten[11]). Unter solchen Umständen läßt sich von einer „prinzipiellen Steuerfreiheit" der kirchlichen Güter schlechthin nur mit Beschränkung auf den Standpunkt des kanonischen und des Reichsrechts, nicht des Landesrechts sprechen, das die vollständige Geltendmachung des Reichsrechts verhinderte und faktisch dasselbe nicht anerkannte.

Die zahlreichen Steuerbefreiungen entsprechen den Tendenzen der landesherrlichen Kirchenpolitik gar wohl, indem sie namentlich dazu beitrugen, den Schirm der Klöster immer fester an sich zu ketten, oft auch nur so lange dauerten, als das Kloster sich in württembergischem Schutz befand[12]).

Hand in Hand mit dem Bestreben, zu verhindern, daß die landesherrlichen Einnahmen geschwächt würden durch Freiheit des kirchlichen Gutes von Steuern und Abgaben, ging das weitere Streben der württembergischen Landesherren, den Übergang von weltlichen Gütern an die Kirche überhaupt zu überwachen und womöglich auch zu beschränken. Zu einem Verbot des Übergangs von weltlichen Gütern an die „tote Hand" kam es zwar unter den Grafen von Württemberg nicht[13]), jedoch lassen sich doch schon Ansätze zu Amortisationsgesetzen konstatieren, indem Schenkungen und Vermächtnisse an die „tote Hand" der Genehmigung des Landesherrn unterlagen. So gab 1431 Graf Ludwig von Württemberg seine Bewilligung dazu, daß Hans v. Stein und Jörg v. Münchingen ihre Güter zu Oßweil an die Salvebrüderschaft zu Stuttgart übergeben dürfen[14]). Der Kartause Güterstein darf zwar jeder etwas vermachen, die Grafen Ludwig und Ulrich wollen ihr auch bei der Aushändigung von Vermächtnissen behilflich sein, aber nur falls letztere nicht unbillig oder unziemlich sind und die Erben zu sehr belasten. Das Urteil hierüber solle der Herrschaft oder ihren Räten zustehen. Den Erben wurde das Losungsrecht eingeräumt, indem dieselben Vermächtnisse an liegenden Gütern mit Geld oder Fahrnis sollten lösen dürfen[15]). 1482 erlaubt Graf Eberhard der Jüngere dem Ludwig Fergenhans, den kleinen Zehnten

11) F. D.A., Bd. 26, 1898, S. 154. Sattler I, Beil. Nr. 60, S. 65. Sattler II, Beil. Nr. 73. Besold, Elenchus reliquorum monasteriorum, S. 137. Sattler III, Beil. Nr. 70. U. U., S. 34.

12) Steinhofer II, S. 571.

13) Das erste Verbot des Verkaufs an die „tote Hand" in Württemberg ist erst durch Herzog Christoph in dem Mandat vom 26. Februar 1526 ergangen. Reyscher, Sammlung württ. Gesetze IV, 95/97, Nr. 59.

14) Sattler IV, Beil. Nr. 22, S. 81.

15) F. D.A., Bd. 26/1898, S. 153.

zu Kirchheim, den er ihm geschenkt hatte, an die Kirche zu Kirchheim zu vermachen[16]).

Wie Schenkungen und Vermächtnisse an die „tote Hand" der Genehmigung des Landesherrn unterlagen, so unterlag auch der Übergang eines weltlichen Gutes durch Kauf an die „tote Hand" der Genehmigung desselben.

So erlaubte 1400 Graf Eberhard von Württemberg dem Abt und Konvent von Herrenalb, daß sie in der Stadt Neuenbürg ein Haus kaufen mögen[17]). Die Kartause Güterstein bekommt 1441 von den Grafen Ludwig und Ulrich die Erlaubnis, jährliche Zinsen und Gülten in ganz Württemberg zu kaufen. Ebenso dürfen sie neue Weinberge anlegen oder bereits angelegte kaufen[18]).

In dem Vertrag zwischen dem Kloster Zwiefalten und dem Grafen Eberhard wurde 1491 bestimmt: Wann das Kloster zu Stuttgart, Waiblingen oder in andern beliebigen Städten und Flecken ein Haus kaufen wollte, solches zu gestatten[19]).

Es darf als sicher angenommen werden, wenn auch kein generelles Gebot in dieser Hinsicht erlassen worden ist, daß die württembergischen Grafen mindestens mit Beginn des 15. Jahrhunderts das Konsensrecht bei Gütererwerb der Klöster und der Geistlichkeit als Grundsatz durchweg festhielten, und daß somit bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Erwerb der „toten Hand" von den württembergischen Grafen überwacht wurde, und wenn sich auch kein Beispiel dafür anführen läßt, daß die Landesherren den Konsens verweigerten, so liegt das in der Natur der Sache, „blieb derselbe versagt, so konnte das Rechtsgeschäft nicht zustande kommen, mithin auch keine Beurkundung"[20]).

Ist es nun auch nicht wahrscheinlich, daß die württembergischen Grafen die Genehmigung zu Vermächtnissen an die „tote Hand" je versagten, so sahen sie doch derartige Vermächtnisse nicht gerne. Graf Eberhard im Bart verbietet 1495 in seiner Landesordnung derartige Vermächtnisse zwar nicht, gibt seinen Untertanen aber den Rat: Da sich viel Irrung begeben hat, noch täglich begeben mag wegen der Erbfälle, so in die Klöster und Gotteshäuser gefallen, so wäre es dem gemeinen Manne,

16) Sattler III, Beil. Nr. 90, S. 118. Den Laienbrüdern des Stifts St. Peter erlaubt Graf Eberhard 1492, von ihrem eigenen Vermögen „Jahrzeit, Gottesdienst, Zierd der Kirchen hie oder anderstwo, oder Almosen zu stiften". Moser, Sammlung württ. Urkunden, S. 136.

17) Steinhofer II, S. 571.

18) F. D.A., Bd. 26/1898, S. 152, 3; 153, 12.

19) Sattler IV, S. 11.

20) Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, S. 43.

unsern Untertanen, von Nutzen und gut, daß, falls sie ihre Kinder und Verwandten in ein Kloster tun wollten, sie dieselben aller Erbschaft begeben ließen und darauf schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, solche Verzeihung also zu halten[21]).

Mit dieser Tendenz, Vermächtnisse an die Kirche womöglich zu beschränken oder zu verhindern, stehen die Bestimmungen über Testamentsachen im Zusammenhang. So sollten auf liegende Güter eines Geistlichen, die nicht von seiner Kirche oder Pfründe Nutzen gekauft oder hergebracht wären, die rechten Erben das eheste Anrecht haben. Testamentsstreitigkeiten über liegende Güter wurden dem geistlichen Gerichte entzogen und vor das weltliche Gericht gewiesen[22]). Durch die Freiheit, über ihren Nachlaß testamentarisch zu verfügen, war zwar immer noch der Geistlichkeit die Freiheit zu Vermächtnissen an die „tote Hand" gegeben, aber letztere Möglichkeit werden die württembergischen Grafen doch weniger gefürchtet haben, sondern eben durch die Freiheit, Testamente zu errichten, beugten sie zugleich auch der Gefahr einer weiteren Vermehrung des kirchlichen Besitzes vor. Hieher ist auch noch das Recht der Landesherren zu rechnen, den Eintritt in den geistlichen Stand von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen. Auch hiebei spielte das Motiv mit, eine Anhäufung weltlichen Gutes in kirchlichen Händen zu verhindern. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in Württemberg deutliche Zeichen der allgemein gebräuchlichen Einholung einer solchen Erlaubnis. Damit war zugleich auch ein Verzicht auf das väterliche und mütterliche Erbe verbunden. So bekennt „Alexander Rosenhayer von Botwar", daß ihm Graf Eberhard der Jüngere gegönnt und erlaubt hat, Priester zu werden, und daß er sich darum freiwillig begeben hat seines väterlichen und mütterlichen Erbes[23]). In der Landesordnung Eberhards des Älteren 1495 wird von denjenigen, die der Herrschaft Württemberg mit Leibeigenschaft verwandt sind, verlangt, daß sie, falls sie in ein Kloster eintreten wollen, hiezu die Erlaubnis von der Herrschaft Württemberg einholen[24]).

War die Steuerfreiheit des kirchlichen Gutes in Württemberg nicht anerkannt, so tragen die außerordentlichen Besteuerungen, die dem

21) Sattler IV, Beil. Nr. 16, S. 58.

22) Sattler IV, Beil. Nr. 22, S. 84.

23) Sattler IV, § 22, S. 88.

24) Sattler IV, Beil. Nr. 16, S. 58. Gegen Herzog Ulrich wurde auf dem Landtag zu Tübingen unter anderem auch die Beschwerde eingebracht, daß wenn jemand von alters her in den geistlichen Stand habe eintreten wollen, Amt und Gericht von der Herrschaft Macht gehabt haben, es zu erlauben, während man jetzt die Erlaubnis hiezu bei der Kanzlei erkaufen müsse. Sattler IV, § 22, S. 88.

Klerus auferlegt wurden, doch mehr den Charakter von freiwilligen Beiträgen. So hielt 1444 Graf Ludwig von Württemberg „zu den Verbesserungen und Vermehrungen des Landes, wie auch zum Zug gegen die Schweizer" bei der Geistlichkeit seines Landes um eine Beisteuer an, die ihm auch gewährt wurde. Es schossen bei: das Kapitel zu Urach 200 fl., zu Münsingen 100 fl., zu Böblingen 150 fl., zu Vaihingen 150 fl., der Dechant zu Magstadt 200 fl., das Kapitel Blaubeuren 200 fl.[25]).

Energischer klingt schon die Aufforderung des Grafen Ulrich V. 1462 an seine Geistlichen, ihm, weil er vom Kaiser wider ihrer Majestät Feinde zum Hauptmann erwählt worden sei, „Steuer und Ehrung" nach Stuttgart liefern zu wollen, einiges Geld oder dafür Roggen, Dinkel und Haber. Sie sollen ihre Dechanten und Kammerer nach Stuttgart mit voller Gewalt abfertigen[26]). So ging man im 15. Jahrhundert zwar in Württemberg auch dazu über, die Geistlichkeit zu den landesherrlichen Lasten heranzuziehen, aber die Steuern, die von ihr gegeben wurden, zeigen doch die Form von freiwilligen Abgaben.

Wie die Klöster, so wurde auch die Weltgeistlichkeit öfters zu päpstlichen Besteuerungen und Bezehntungen herangezogen. Diese päpstlichen Besteuerungen boten dem württembergischen Klerus öfters Gelegenheit, sich zur Verteidigung seiner Rechte zusammenzuschließen. Es wäre daher sehr begreiflich gewesen, wenn der Landesherr den Klerus seines Landes gegen päpstliche Bezehntung sichergestellt und ihn dadurch nur um so mehr verpflichtet hätte. Jedoch läßt sich in Württemberg eine Unterstützung des Widerstandes der Geistlichkeit gegen päpstliche Steuerforderungen durch den Landesherrn nicht feststellen, aber man war auch nicht geneigt, den päpstlichen Stuhl selbst bei seinen Steuerforderungen zu unterstützen.

So forderte Papst Gregor XI. die Geistlichkeit der Diözese Konstanz auf, ihm den Zehnten von all ihren Einkünften zu geben. Die Geistlichkeit zeigte sich sehr mutig gegenüber dieser Forderung und ließ eher Acht und Bann über sich ergehen, als daß sie sich derselben gebeugt hätte. Ist es zwar höchst unwahrscheinlich, daß Graf Eberhard der Greiner der päpstlichen Aufforderung, dem Bischof von Konstanz bei der Sammlung der Zehnten behilflich zu sein[27]), nachkam, so haben wir aber auch keine sicheren Anzeichen dafür, daß der Graf die Geistlichkeit bei ihrem Widerstand gegen die Kurie unterstützte[28]).

25) Steinhofer II, S. 867.

26) Steinhofer III, S. 47.

27) Reg. Ep. Const. II, p. 398, Nr. 6243.

28) Vgl. hiezu Sattler IV, S. 44; Cleß II/2, S. 333; Württ. Kirchengeschichte, S. 190.

Auch die Steuerforderungen von seiten des Bischofs von Konstanz veranlaßten die Geistlichkeit öfters zum Widerstand. Der Erhebung von solchen subsidia caritativa begegnen wir Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts öfters. So erhob Bischof Thomas Perlover, 1491—96 Bischof von Konstanz, in dieser Zeit ein subsidium caritativum von seiner Geistlichkeit. Unter Bischof Hugo v. Landenberg (1496 bis 1532) begegnen wir wiederholt der Erhebung eines solchen[29]). Die Geistlichkeit der Grafschaft Württemberg traf vor allem das von 1508. Schon die erste Forderung des subsidium caritativum durch Bischof Perlover hatte energischen Widerstand bei der Geistlichkeit gefunden. Der Bischof hatte 1491 in Rom eine Bulle erworben, daß ihm alle Prälaten, exempt und nicht exempt, und alle Pfaffheit sollten geben den fünften Pfennig alles ihres Einkommens. Infolge des Widerstandes der Geistlichkeit hatte sich der Bischof mit dem subsidium caritativum begnügen und dem Klerus und Kapitel die schriftliche Zusicherung geben müssen, von der Bulle nie mehr Gebrauch zu machen[30]). Es ist jedoch höchst fraglich, ob die württembergische Geistlichkeit, soweit die Forderung dieselbe betraf, bei ihrem Widerstand von den Landesherren unterstützt wurde. Anders scheinen jedoch die Verhältnisse bei dem unter der Jurisdiktion des Bischofs von Worms stehenden württembergischen Klerus gewesen zu sein. Herzog Eberhard hatte der genannten Geistlichkeit verboten, sich vor dem bischöflichen Kommissär zu stellen, als derselbe eine amtliche Aufnahme der Parochialverhältnisse wollte vornehmen lassen zwecks bischöflicher Besteuerung von Kirchen und Kirchendienern[31]). Daher wurden auch in dem Wormser Synodale[32]) von 1496 diejenigen Gemeinden von der Leistung von Synodalabgaben ausgenommen, die unter württembergischer Herrschaft standen. „Alia loca non visitantur, quia sita sunt in dominio Wirttenbergensi[32])."

Durch ein derartiges Eintreten für seine Geistlichkeit verpflichtete sich natürlich der Landesherr dieselben gar sehr. Noch mehr aber hatten es die württembergischen Grafen schon vor Mitte des 14. Jahrhunderts ver-

29) Vgl. F. D.A., Bd. 24/1895, S. 183—283; Bd. 25/1896, S. 71—150; Bd. 26/1898, S. 1—134; Bd. 27/1899, S. 17—142.

30) F. D.A., Bd. 24, 1895, S. 186.

31) Bossert, Die Urpfarreien Württembergs, in Blätter für Württ. Kirchengeschichte 1886, S. 9.

32) In dem Synodale waren die Leistungen der Gemeinden und der einzelnen Glieder derselben sowohl gegen den bischöflichen Stuhl und gegen den visitierenden Kommissär, wie auch gegen einzelne Kirchendiener festgesetzt. Die Zustände der Diözese wurden hier nach den verschiedensten Richtungen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Z. G. O.Rh., Bd. 27, 1875, S. 227 ff.

ſtanden, ihre Landesgeiſtlichkeit an ſich zu feſſeln durch die verſchiedenen Verzichte auf die Ausübung des ius spolii, das dieſelben allem nach ſchon zu Beginn des 14. Jahrhunderts ratione dominii als Landesherren ausgeübt hatten[33])! Es waren vor allem die gräflichen Beamten, die den Nachlaß der Kleriker im Namen des Landesherrn mit Beſchlag belegten und dann zu ihrem eigenen Nutzen verwendeten. Das Spolienrecht mochte mitunter doch etwas allzu drückend von den gräflichen Beamten ausgeübt worden ſein, ein Umſtand, der den Grafen wiederholt Veranlaſſung gab, dieſem Zuſtande ein Ende zu machen und der Geiſtlichkeit das Recht zu freier teſtamentariſcher Verfügung zu gewähren; und zwar wurde erſt 1418 der geſamten württembergiſchen Geiſtlichkeit Teſtierfreiheit gegeben, vorher erhielten nur einzelne Kapitel dieſe Freiheit. Gegenüber der Geiſtlichkeit des Kapitels Bottwar ſcheinen die Grafen zuerſt auf die Ausübung des ius spolii verzichtet zu haben. Graf Ulrich III. gab 1339 allen Pfaffen, die zum Dekanat Bottwar gehörten, die Freiheit, ihr Hab und Gut bei ihrem Leben oder nach ihrem Tode zu verſchaffen oder zu vermachen, wohin und wie ſie wollen, ohne Hindernis der Amtleute, welche die Erbſchaften ſollten fallen laſſen, an wen ſie durch Teſtament oder durch Recht fallen ſollten[34]). Die gleiche Freiheit, wie die Pfaffen des Dekanats Bottwar erlangten auch die Geiſtlichen in den Dekanaten Kirchheim, Cannſtatt und Brackenheim[35]). Nachdem ſo einmal die Grafen von Württemberg den Anfang gemacht hatten mit dem Verzicht auf die Ausübung des ius spolii, verlangen natürlich immer weitere Kapitel dieſe Gnade. 1353 gaben die beiden Grafen Eberhard der Greiner und Ulrich den Geiſtlichen des Dekanats Nellingen Teſtierfreiheit[36]). Der politiſch kluge Graf Eberhard der Greiner gab 1365 dem Kapitel Münſingen dieſelbe Freiheit[37]).

Derartige vereinzelte Verzichte führten 1418 zu einem Anſturm der geſamten württembergiſchen Geiſtlichkeit an Graf Eberhard den Jüngeren und derſelbe verzichtete auf die Ausübung alles ius spolii: Was ein jeglicher Prieſter nach ſeinem Tode laſſe, das ſolle ſeinen rechten Erben

33) Ebenda, S. 438 f.

34) Das ius spolii ging eigentlich auf das alte Eigenkirchenrecht zurück. Während an die Ausübung des ius spolii durch das Königtum gegenüber dem Reichsklerus die großen kirchenpolitiſchen Kämpfe anknüpften und die Könige meiſt Verzicht leiſten mußten, wurde dasſelbe von den Landesherren gegenüber der niederen Geiſtlichkeit noch lange geltend gemacht, vgl. Stutz, Die Eigenkirche, S. 26 f. Werminghoff I, S. 263. Vgl. auch Redlich, S. 50 f. Srbik, S. 195 ff. Dagegen Loſſen, S. 111 f.

35) Sattler, Ruralkapitel, S. 58, Nr. 7. Sattler, Grafen, § 22, S. 87.

36) Reyſcher, Statutarrechte, S. 475. Sattler, ebenda, S. 83.

37) Sattler IV, § 22, S. 83.

werden, „als das billich ist". Nur liegende Güter, die von der Kirche oder Pfründe Nutzen gekauft wären, mußten bei der Kirche bleiben und es durfte über dieselben nicht testamentarisch verfügt werden[38]).

Dadurch, daß die württembergischen Grafen immer nur Kapitel um Kapitel und, wie 1418, auf Widerruf ihrer Geistlichkeit Testierfreiheit gaben, erhielten sie dieselbe in dankbarer Abhängigkeit.

Sei es nun, daß der Verzicht von 1418 widerrufen wurde und die gräflichen Beamten bald nach wie vor wiederum das ius spolii ausübten, 1471 verzichtete Graf Ulrich V. aufs neue der Geistlichkeit des Dekanats Waiblingen gegenüber auf die Ausübung des ius spolii[39]).

Jedoch geschahen solche Verzichte keineswegs bedingungslos. 1355 verschrieben sich Dechant, Kammerer und die Pfarrer des Kirchheimer Kapitels, daß sie zu Stuttgart einen Jahrtag für die Herrschaft Württemberg wegen empfangener Gnaden halten sollten. Ebenso verpflichtete sich 1336 das Reutlinger Kapitel, 1351 das Kapitel im Zabergäu und 1353 die Kapitel zu Nellingen und Weilderstadt zu einem Jahrtag zu Stuttgart[40]).

Dadurch, daß die Geistlichkeit, wenn sie die Gnade haben wollte, frei über ihren Nachlaß verfügen zu können, immer den Landesherrn darum angehen mußte, mußte ihr natürlich auch das Bewußtsein der Abhängigkeit von demselben immer in Erinnerung bleiben, und die enge Zugehörigkeit der Geistlichkeit zum Territorium kam dadurch auch äußerlich zum Vorschein. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint auch ein Verzicht des Landesherrn als den Tendenzen seiner Kirchenpolitik wohl entsprechend.

38) Sattler I, S. 197.
39) Sattler IV, § 22, S. 84.
40) Sattler IV, § 22, S. 80.

Vierter Abschnitt.

Einfluß der württembergischen Grafen auf rein innerkirchliche Angelegenheiten.

Die Tätigkeit der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zeigt sich nicht nur in einer Reihe von Abwehrmaßregeln mit der Tendenz, die Übergriffe der Kirche in das staatliche Gebiet zurückzuweisen, und eine selbständige Herrschaft auf weltlichem Gebiete zu erringen, sondern sie ergeht sich auch in zahlreichen Eingriffen in rein kirchliche Angelegenheiten. Nachdem der Landesherr es einmal als seine Aufgabe erkannt hat, da helfend und heilend einzugreifen, wo die kirchliche Gewalt dies nicht mehr zu tun imstande ist, da gibt es bald „keine ausschließlich kirchlichen Dinge mehr für sie, die ihrer Aufsicht gänzlich entzogen waren; bis an das letzte Detail des liturgischen Zeremoniells reicht nunmehr der Arm der Landesgewalt, auf ihrem innersten Gebiete konkurriert diese mit der Kirche[1])". So bereitet sich allmählich das Verhältnis des Landesherrn zu seinem Klerus, wie auch zu seinen weltlichen Untertanen vor, das den Ordinarius als Zwischenglied ausschaltet und den Landesherrn an seine Stelle rücken läßt.

So läßt sich zunächst in Württemberg verfolgen, wie unter dem Rechtstitel des Gründers bzw. Schutzherrn eines geistlichen Stifts die Grafen tief in das innere Leben desselben eingreifen, und wie dieselben aus dem Rechtstitel des Stifters nach und nach ein staatliches Aufsichtsrecht über die gesamte Verwaltung des ordo herausbilden.

Aus jenem Titel der Stiftsvogtei erklärt es sich, wie die württembergischen Grafen bei der Statutengebung für ihre Stiftungen beteiligt sind. Diese Statuten gingen manchmal selbständig von den Grafen aus, wozu dann allerdings noch päpstliche oder bischöfliche Bestätigung trat[2]). Aber auch da, wo die Tätigkeit der Grafen bei Festsetzung der Statuten fast ganz hinter die des päpstlichen Kommissärs zurücktritt, kommt doch der Einfluß des Stifters bzw. Schutzherrn deutlich zum Ausdruck. Das

1) Erbik, S. 210.

2) Sattler I, Beil. Nr. 59. Moser, Sammlung württ. Urkunden, S. 113.

zeigt sich darin, daß eine Änderung auch der auctoritate apostolica festgesetzten Statuten ohne Genehmigung des Schutzherrn und Patrons für null und nichtig erklärt wurde[3]). Auf die gewissenhafte Befolgung der Statuten müssen sich Propst und Chorherren gegenüber dem Schutzherrn eidlich verpflichten[4]). Für die Statuten des Stifts St. Peter behält sich Graf Eberhard 1492 vor, eine Änderung damit vorzunehmen. Auch gibt er dem Kapitel die Erlaubnis, daß es die Statuten korrigieren, bessern, mehren und mindern möge, je nach Bedürfnis. Dem Propst gibt er die Erlaubnis, von allen Punkten, die keine Hauptpunkte sind, zu dispensieren. Auch bestimmt er, die Statuten sollen nicht unter Sünde binden[5]). Vielleicht darf man hierin schon einen ersten Versuch des Landesherrn erblicken, kirchliche Anordnungen zu treffen. Für ihre Anordnungen verlangten die Schutzherren unbedingte Geltung, selbst gegenüber anderweitigen Bestimmungen von Päpsten und Bischöfen. So hatte schon Graf Eberhard der Greiner eine „Richtung, Ordnung und Gemächt" zwischen Propst und Chorherren zu Backnang gemacht und alle Briefe, Freiheiten oder Gnaden, die der Propst oder sein Konvent erworben habe oder noch erwerben werden von Kaisern, Königen, Bischöfen und Päpsten, sollen keine Kraft mehr haben wider die ihnen von Graf Eberhard gemachte Ordnung. Propst und Chorherren mußten dies mit einem Eid bekräftigen[6]). Ebenso bestimmten die Grafen Ludwig und Ulrich 1441 für die Kartause Güterstein: Gegen die der Kartause von den Grafen festgesetzten Artikel soll dem Prior keine Berufung auf die Freiheiten der Kartause oder des Ordens nützen. Die Privilegien und Freiheiten, die andern Häuser ihres Ordens von Päpsten, Bischöfen usw. verliehen worden sind, sollen sie zwar genießen, jedoch sollen sie sich derselben nicht bedienen gegen den Willen der Grafen und ihrer Erben[7]). In derartigen Bestimmungen einzelnen geistlichen Korporationen gegenüber kommt schon der Grundgedanke des landesfürstlichen Placet deutlich zum Ausdruck: Schutz der landesherrlichen Interessen gegenüber kirchlichen Bestimmungen und die landesherrliche Beaufsichtigung dieser Gesetzgebung.

In diesen Statuten treffen sodann die Grafen eigenmächtige Bestimmungen über die Wahl des Propstes, über die Zahl der Chorherren und

---

3) F. D.A., 1902, N. F., Bd. 3, S. 108. U. U., S. 66.

4) Besold, doc. Eccl. Backhenang, p. 10. F. D.A., N. F., Bd. 3, S. 107, 5 und 7. U. U., S. 75. Vgl. ebenda, S. 92.

5) Moser, a. a. O., S. 159 f.

6) Besold, doc. Eccl. Backhenang, p. 10. Die Ordnung wurde aber wieder von Papst Urban V. kassiert.

7) F. D.A., 1898, Bd. 26, S. 154, 152, 6 und 7.

Vikare, über Gottesdienst und Seelsorge, über Pfründe- und Opfergeld. So bestimmt schon Graf Eberhard der Erlauchte 1321 für das nach Stuttgart verlegte Stift Beutelsbach die Zahl der Chorherren und Vikare „mit des Bistums Willen zu Konstanz und mit weiser Leute Rat[8])". Und wenn sich dieser Graf noch an die allgemein übliche Zahl der Stiftskanoniker hält[9]), so weicht ein Graf Eberhard im Bart bei Festsetzung der Zahl der Personen für das Stift St. Peter erheblich davon ab. Er setzt hier eigenmächtig die Zahl der Mitglieder auf: einen Propst, zwölf Kanoniker, einen Meister und 24 Laienbrüder fest[10]). Als Altersstufe für die in das Stift aufzunehmenden Laienbrüder setzt er 34 Jahre fest[11]). Ebenso wird die Art und Weise, wie ein Laienbruder aufgenommen werden sollte, festgelegt[12]).

Die Feier des Gottesdienstes wird von dem Stifter bzw. Schutzherrn bis ins einzelne bestimmt. So setzt Graf Eberhard für das Stift Stuttgart fest, wer das Amt singen, wer die Epistel und das Evangelium lesen solle. An Hochfesten soll der Propst das Amt singen; ebenso sollen die sieben Tageszeiten stets gesungen werden. Um zu verhüten, daß die Chorherren an einem Tag nicht Messe lesen, spricht er ihnen, falls sie es unterlassen, ihren Anteil an dem Opfergelde ab. Derselbe soll an den fallen, der sie spricht[13]). Bei dem Stift St. Peter schreibt Graf Eberhard im Bart den Priestern genau die Zahl der in der Woche zu lesenden Messen vor[14]).

In der Geschichte wird Kaiser Josef II. als frère sacristain viel zitiert. Die gleiche Bezeichnung könnte man aber auch auf Eberhard im Bart anwenden. Bei der Gründung des Stifts St. Peter gab es kein Gebiet des geistlichen und weltlichen Lebens, das Graf Eberhard etwa übersehen hätte. Hier wird die Feier des Gottesdienstes bis ins einzelnste festgesetzt, die Zeit bestimmt, wann sommers und winters die Messe gelesen sein muß, wie lange die Brüder fasten müssen, wann das Abendgebet gesprochen werden soll[15]). Ebenso wie die religiösen, so gehen auch

8) Sattler I, Beil. Nr. 59.

9) Über die Zahl der Kanoniker an den Kollegiatkirchen vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift . . ., S. 59 ff. Danach war in der Regel an einer Kollegiatkirche immer eine bestimmte Zahl von Klerikern, meistens die Zwölfzahl.

10) Moser, a. a. O., S. 113, vgl. S. 105 f.

11) Ebenda, S. 121.

12) Ebenda, S. 122 ff.

13) Sattler I, Beil. Nr. 59 S. 64.

14) Moser, a. a. O., S. 116.

15) Ebenda, S. 114 f.

die sittlichen Vorschriften bis ins einzelne[16]). Auch den Laienbrüdern macht Graf Eberhard über Besuch und Feier des Gottesdienstes bis ins einzelne Vorschriften[17]). Er gibt ihnen Vorschriften über die Zeit, da sie das Stillschweigen zu beobachten haben[18]), über die Kleidung usw. Ebenso sorgte er für die Pastoration der Kranken[19]).

Auch in die inneren Angelegenheiten der Universität Tübingen griff Graf Eberhard als Patron und Vogt wiederholt ein. Durch die mit päpstlicher Vollmacht von dem Abt von Blaubeuren unter starker Beeinflussung des Grafen Eberhard für die Universität gemachten Statuten wird die Wahl des Rektors[20]), seine Pflichten und Befugnisse[21]), die Wahl seiner vier Konziliarii, die Rechte der Generalversammlung, das Promotionswesen, der Stundenplan usw. geregelt. In den Jahren 1481 und 1492 erließ dann Graf Eberhard selbständig zwei Verordnungen, in denen er nicht nur die äußere Verwaltung, Verteilung der Pfründen usw. regelte, sondern auch Vorschriften gab über den Besuch der Disputationen und Repetitionen, über den Besuch der Vorlesungen[22]), über Promotion[23]), über das Leben in den Bursen usw.

Auch den Forderungen des Stifters bezw. Schutzherrn, daß Propst, Chorherren und Vikare in den Stiften Priester sein sollen, begegnen wir wiederholt. Graf Eberhard der Erlauchte bestimmte 1287 für das Stift Beutelsbach: prepositus seu canonici non existentes Prespyteri infra spatium unius anni ad ordines sacerdotales debent promoveri[24]). Die gleiche Forderung wurde 1321 bei Verlegung des Stifts nach Stuttgart eingeschärft[25]). Ebenso mußten die Pröpste zu Göppingen[26]) und Tübingen[27]) beschwören, daß in den Stiften keiner

16) Ebenda, S. 135.
17) Ebenda, S. 137.
18) Ebenda, S. 141.
19) Ebenda, S. 152.
20) U. U., S. 43.
21) U. U., S. 44.
22) U. U., S. 72 f. und 83.
23) U. U., S. 74 und 84. Die Promotionen gehörten nach mittelalterlicher Theorie zu den päpstlichen Vorrechten und konnten nur von dem Kanzler mit päpstlicher Autorität ausgeübt werden. Das Wesen des Kanzleramtes bestand gerade in der Erteilung der Lizenz zu den höheren Graden und sollte die universale Wirkung der an den einzelnen Universitäten vorgenommenen Graduierungen versichern, vgl. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen, S. 70 ff. Über die Regelung des Promotionswesens an der Universität Tübingen durch den Papst, U. U., s. S. 18 f.
24) Sattler I, Beil. Nr. 12.
25) Ebenda, Beil. Nr. 59, S. 63.
26) Cleß II 2, S. 214.

Propst werden soll, der nicht zuvor Priester sei, oder wenigstens innerhalb eines Jahres es werde. Mit der Forderung des priesterlichen Standes der Pröpste und Kanoniker an den Stiften durch den Schutzherrn ist häufig die Einschärfung der Residenzpflicht durch denselben verbunden. Dieselbe schärfte wiederum Graf Eberhard der Erlauchte 1287 dem Propst und Konvent zu Beutelsbach ein[28]). Ebenso wurde an den Stiften zu Göppingen[29]), Tübingen[30]), St. Peter[31]) durch die Grafen Ulrich V. und Eberhard im Bart auf strenge Einhaltung der Residenzpflicht gedrungen. Aber wie die Grafen bei der Stiftsgeistlichkeit strenge auf Einhaltung der Residenzpflicht drangen, so hielten sie sich auch wieder für berechtigt, von derselben bei ihrer Patronatsgeistlichkeit eigenmächtig zu dispensieren. So bekennt Graf Ulrich V., daß der Lizentiat Ludwig Fergenhans „weder durch uns, unsere Erben, die unsern oder jemand von unserwegen auf seiner Kaplanei Personalem Residenziam zu tun gezwungen sein solle“[32]). Derselbe Ludwig Fergenhans bekommt 1481 von Graf Eberhard dem Jüngeren die Erlaubnis, auf seiner Pfarrkirche zu Kirchheim „nit persönlich zu sitzen“[33]).

Über das Opfergeld, das bei dem Stift zu Stuttgart einging, traf Graf Eberhard der Erlauchte Bestimmungen: es solle in eine gemeinsame Kasse getan werden. Damit alles pünktlich abgeliefert werde, hatten die Chorherren vorher einen Eid schwören müssen. Dieses Geld sollte nun in bestimmten Raten an die Chorherren verteilt werden[34]). Dieser Oberaufsicht des Stifters über das Pfründevermögen entspricht es auch, wenn derselbe Graf Eberhard der Erlauchte für Propst und Kanoniker des Stifts Stuttgart das Einkommen genau festsetzt, wenn er Bestimmungen trifft über Testierfähigkeit[35]).

Nicht dieser privaten Stellung als Stifter bezw. Schutzvogt eines Instituts, sondern der des Landesherrn als Träger der Staatsgewalt entspringen sodann eine Reihe von andern kirchlichen Anordnungen der Grafen.

---

27) F. D.A., N. F., Bd. 3, 1902, S. 106.

28) Sattler I, Beil. Nr. 12.

29) Sattler IV, Beil. Nr. 23, S. 129.

30) F. D.A., N. F., Bd. 3, 1902, S. 107 f.

31) Moser, a. a. O., S. 151.

32) Sattler IV, § 22, S. 126.

33) Sattler III, Beil. Nr. 88.

34) Sattler I, Beil. Nr. 59, S. 64.

35) Vgl. Sattler I, Beil. Nr. 59. Vgl. auch die Bestimmungen über das Vermögen der Universität Tübingen. U. U., S. 87, 89 f., 88, 73 und 70. Vgl. S. 85, 71 und 73.

So handelt Graf Ulrich V. 1473 vor allem als Landesherr, wenn er, um Konflikte zwischen dem Dominikanerkloster und Stift zu Stuttgart zu vermeiden, Bestimmungen trifft über die Beicht, über das Begräbnis, über die Zeit und Tage, an denen gepredigt werden soll[36]). Und Graf Eberhard im Bart handelt wiederum als Landesherr, wenn er bei Errichtung des Predigtamtes zu Lauffen 1491 weitgehende Einzelbestimmungen in gottesdienstlicher Hinsicht trifft; als er zusammen mit dem Pfarrer, dem Gericht und den Heiligenpflegern zu Lauffen festsetzte, wann der Prediger predigen soll, wie lange er predigen soll, „bei einer Stund und nicht darüber, ausgenommen am Gründonnerstag und Karfreitag, da mag er predigen, so lang er will", da betont er ausdrücklich, daß er diese Bestimmungen treffe als Herr des Fleckens[37]). Er hält sich demnach nicht nur für berechtigt, als Stifter, sondern auch als Landesherr derartige Bestimmungen zu treffen. In der Landesordnung des Grafen von 1495 tritt auch eine Aufsicht über das religiös-sittliche Leben seiner Untertanen zutage. Fluchen und Gotteslästerung wird verboten und soll durch die Amtleute bestraft werden, ebenso das Zutrinken, das heimliche Tanzen und Zusammenkommen. Das Spiel wurde verboten, wenn Weib und Kinder Mangel leiden oder bei demselben Gott gelästert werde mit Fluchen und Schwören. Wenn jemand solches sähe, soll er es dem Amtmann anzeigen. Diese Bestimmungen sollen von der Geistlichkeit von öffentlicher Kanzel verkündet werden, damit jedermann sich davor hüte[38]).

Der Stellung der Grafen als Landesherren entspringen sodann auch die Mehrzahl der Bestätigungen von Messe- und sonstigen Stiftungen. So gibt Graf Eberhard der Greiner seine Zustimmung, als 1383 in einer Kapelle der Stadt Ebingen eine Meßpfründe gestiftet wird, und zwar gibt er diese Zustimmung als weltlicher Herr der Stadt Ebingen[39]). Ebenso gestattet die Gräfin Henriette als Vormünderin ihrer beiden Söhne 1421 zusammen mit dem Abt von St. Peter die Stiftung einer Meßpfründe in Jesingen, Oberamt Kirchheim[40]). 1474 wurde in Blaubeuren mit Genehmigung des Grafen Eberhard eine Predigtpfründe gestiftet[41]). Ebenso waren zu Waiblingen 1462, zu Stuttgart 1459 und Schorndorf 1461 Predigtpfründen mit Bewilligung der Grafen gestiftet

36) Sattler IV, Beil. Nr. 30, S. 138.
37) Sattler IV, Beil. Nr. 7.
38) Sattler IV, Beil. Nr. 16, S. 55.
39) Reg. ep. Const. II, p. 453, Nr. 6698.
40) Steinhofer II, S. 709.
41) Sattler IV, § 22, S. 93.

worden. Zahllos sind die Bestätigungen von Pfründestiftungen, die die Grafen als Patrone geben[42]).

Auch zu sonstigen Stiftungen in ihren Patronatkirchen mußten die Grafen ihre Zustimmung geben. In der Pfarrkirche zu Neuffen wurde 1466 eine Stiftung gemacht, daß in jeder Woche am Donnerstag ein Amt und eine Messe gesungen werde, daß man vor diesem Amt mit der großen Glocke läuten solle. Graf Ulrich bezeugt, daß diese Stiftung „mit unserm Gunst, Wissen und Willen" geschehen ist[43]). Graf Eberhard der Milde gibt 1412 den Nonnen zu Inzigkofen das Recht, daß sie in der Kapelle daselbst, „die gehafft ist in die Pfarr-Kirchen ze Laiz", über welch letztere Württemberg das Patronat hatte[44]), singen, lesen, predigen, die Sakramente empfangen und andere geistliche Werke verbringen mögen; sie mögen sich auch Beichtväter erwählen, doch ohne Schaden für die Pfarrkirche zu Laiz, „an dem Opfer und an dem Nutzen und auch gewöhnlicher Rechte, so vormals an dieselbe Pfarrkirche gehörten"[45]). Derselbe Graf Eberhard hatte 1411 auch dem Abt von Hirsau die Erlaubnis gegeben, in Würzbach eine Kapelle zu weihen[46]).

Auch geistlichen Bruderschaften geben die württembergischen Grafen die Bestätigung und geben ihnen Sittenvorschriften. So bestätigte Graf Ulrich V., als der Gesandte des Papsts Eugen IV. den Pfeifern, Trompetern, Lautenschlägern und Spielleuten eine Art Bruderschaft mit Vorschrift über den Sakramentsempfang zu machen erlaubt, auch derartige Bruderschaften in seinem Land. Sie sollen jährlich einen Jahrtag zu Stuttgart halten, am Jahrtag alle dem Gottesdienst anwohnen, keiner solle eine Frau mit sich führen, die durch Sünde Geld verdiene usw.[47]).

Daß der Gottesdienst nicht gemindert, sondern vermehrt, daß er in gebührender Weise gefeiert werde, daß die materiellen Bedingungen für die Pflege des Gottesdienstes gegeben sind, ist eine Forderung, die die württembergischen Grafen wiederholt stellen.

Als die beiden Pfarreien zu Bissingen zu einer vereinigt werden sollten und bei Graf Ulrich um die Genehmigung hierzu nachgesucht wurde, gibt er diese: „doch also, daß die Priester zu Bissingen, soviel deren bisher in den beiden Pfarreien gewesen sind, noch auch der Gottesdienst nicht gemindert und die armen Leute mit den heiligen Sakramenten und

42) Cleß II 2, S. 462. Sattler IV, § 22, S. 94. Reg. ep. Const. II, p. 226, Nr. 4947, p. 269, Nr. 5263, p. 300, Nr. 5505.

43) Sattler IV, § 22, S. 95.

44) Reg. ep. Const. II, p. 292, Nr. 5448.

45) Sattler IV, § 22, S. 95 f.

46) O.A.B. Calw, S. 364.

47) Steinhofer II, S. 1011 f.

anderen pfarrlichen Rechten verſehen werden, wie ſich gebührt[48])". Wiederholt tritt uns bei den württembergiſchen Grafen die „begierig neigung zu fürdrung und merung gotlichs dienſts" entgegen[49]).

Auch zur Errichtung von neuen Pfarrkirchen werden die württembergiſchen Grafen um ihre Zuſtimmung gebeten. War es zunächſt Sache des Biſchofs, für geordnete Seelſorge zu ſorgen, ſo kümmerten ſich doch auch die württembergiſchen Grafen darum, und das Volk wird es gewußt haben, daß es für ſeine kirchlichen Wünſche bei denſelben ein offenes Ohr fand.

So wurde 1456 mit Genehmigung des Grafen Ludwig die Filialkirche zu Berghülen von der Pfarrkirche zu Seißen getrennt und daſelbſt eine neue Pfarrei errichtet[50]). Ebenſo wurde in dem Dorfe Tam mit Erlaubnis des Grafen Ludwig des Jüngeren eine eigene Pfarrei errichtet[51]). Graf Ulrich bezeugt 1462, daß „die armen Leute zu Endersbach mit ernſtlicher Erſuchung emſiglich an uns begehrt haben, ihnen zu helfen, daß ſie in ihrem Dorf mit den heiligen Sakramenten verſehen werden. Endersbach ſei größer geworden, und es ſei ſchwer, die Leute dort mit den pfarrlichen Rechten zu verſehen". Graf Ulrich hat nun die Not der „armen Leute" angeſehen und durch Rat verwilligt und vergönnt, daß von der Pfarrei zu Waiblingen wegen mit dem Kaplan zu Endersbach ein Übereinkommen getroffen werde. Der Biſchof von Konſtanz hat ſeine Beſtätigung dazu gegeben als ſich gebührt[52]). Ebenſo wurden mit Bewilligung des Grafen Ulrich zu Weilheim[53]), Dürrenzimmern und Neipperg eigene Pfarreien errichtet[54]). Zu Biſſingen unter der Teck wurde von Graf Ulrich 1468 dem Abt von St. Peter als dem Kaſtvogt beider Pfarreien erlaubt, dieſelben zu vereinigen[55]).

48) Sattler IV, § 22, S. 93.
49) Sattler III, Beil. Nr. 26.
50) Sattler II, S. 204.
51) Ebenda.
52) Sattler IV, § 22, S. 96 f.
53) Sattler III, Beil. Nr. 26.
54) Steinhofer III, S. 254 und 263.
55) O.A.B. Kirchheim, S. 172.

Fünfter Abschnitt.

Die Stellung der Grafen zu den landsässigen und schirmverwandten Klöstern.

Einleitung.

Obwohl die Grafen von Württemberg selbst fast gar keine größere Klosterstiftung ihr eigen nennen konnten, wußten sie doch im Laufe der Jahre zunächst über die in ihren Gebieten ansässigen und diesen benachbarten Klöster Einfluß zu gewinnen. In ihrem Streben nach Gebiet und Macht machten sie auch vor ihnen nicht halt. Es gelang ihnen, diese durch ihre kluge und zielbewußte Politik ganz einzukreisen und sich besonders die großen Männerklöster als der Grafschaft „zugewandte" zu verpflichten. Am Ende unserer Periode ist diese Entwicklung also noch nicht soweit gediehen, daß die Prälaten aufgehört hätten, selbständige Herren ihres Klostergebietes zu sein. Zwar war die Bevölkerung dieser Gebiete den Grafen noch nicht unmittelbar untergeordnet, aber doch waren die Territorien bereits so in den Machtbereich der Grafen gekommen, daß sie zu den Lasten des Landes, wenn auch nur außerordentlicherweise und „unter verschiedenen Formen und Namen", von den Grafen beigezogen wurden, als erster Landstand besonders mit den Geschicken des Landes in Berührung kamen und selbst den Grafen huldigen mußten[1]). Zwar wird eigentümlicherweise in der Urkunde der Errichtung des Herzogtums Württemberg vom 21. Juli 1495, wo die bisher mehr bloß durch die Person des regierenden Grafen zusammengehaltenen Gebiete auch formellrechtlich[2]) zu einem einheitlichen Fürstentum in der Form eines unteilbaren Mannlehens vereinigt wurden[3]), der „zugewand-

1) Stälin, v., in Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, 1894, S. 5 f. und 33.

2) Faktisch hatten die Grafen schon im 1. Viertel des 15. Jahrhunderts ihren Gebietsbesitz „aus der privatrechtlichen Zerstückelung und Vereinzelung heraus zu einer wirklichen staatlichen Einheit, der Grafschaft Württemberg", zusammengefaßt. Stälin, a. a. O., S. 5.

3) Ebenda, S. 6.

ten" Prälaten, als in das neue Herzogtum einbezogen, nicht ausdrücklich, gedacht. Doch gehörten sie ohne Zweifel, wenn eben auch nur als „zugewandte", dazu, wie die Bestimmungen für einen etwaigen Übergang des Herzogtums ans Reich, andererseits aber die Zusicherung ihrer Privilegien beweisen[4]). Doch sollte nunmehr die Zeit nicht mehr lange auf sich warten lassen, wo die Prälaten landesherrliche Beamte wurden, ihr Gebiet aber zum Herzogtum geschlagen, wenn auch als Kirchengut gesondert verwaltet wurde[5]). Der Grund zu dieser Entwicklung ward schon in der Grafenzeit, besonders durch die Entstehung der Landstandschaft der Prälaten gelegt. Mit der Erhebung zum Herzogtum aber, und damit mit der starken Vereinheitlichung der ganzen württembergischen Machtsphäre war unter dem Einfluß einer reicheren ständischen Tätigkeit, zu der sich nach Graf Eberhards im Bart Tod, Gelegenheit bot, und der sich die Prälaten schon in ihrem eigensten Interesse nicht entziehen konnten, diese Entwicklung im besten Zuge begriffen.

1. Kapitel.

Erwerbung der Vogtei bezw. des Schirms über die Klöster.

Das Mittel und der Weg vor allem die Männerklöster und noch mehr die kleineren Stifte und Frauenklöster unter ihren Einfluß zu bringen, war die Vogtei bezw. die Schirmherrschaft über diese Klöster. Ihre Bedeutung war wichtiger als das Patronatsrecht für die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen[6]). Sie gewährte den Grafen eine Reihe von Vorteilen. Der Graf hatte zwar das Kloster zu schützen und dessen Interesse überall zu vertreten. Dafür aber bezog er auch das sog. „Vogtrecht" bezw. das Schirmgeld, hatte Anrecht auf Gastung usw., konnte sich eventuell in die Verwaltung des klösterlichen Besitzes mischen, und so wuchs eines Grafen Macht und Ansehen, je öfter und je mehr er zum Vogt bezw. Schirmer der zum Teil großen und mächtigen schwäbischen Klöster bestellt wurde.

Die meisten schwäbischen Klöster besaßen die libertas romana und hatten so den Anspruch auf völlige Vogtfreiheit. Da aber diese römische

4) Reyscher II, S. 5. Vgl. Cleß II, S. 2, 316 f. und Fricker-Geßler, S. 66.
5) Stälin, a. a. O., S. 6.
6) Werminghoff, S. 260.

Freiheit „keine kräftige Exekutivgewalt in sich schloß", so gingen die Klöster, zumal in der Zeit der Staufer, die im Interesse ihrer schwäbischen Hausmacht diese „Entvogtung" begünstigten, die Kaiser um ihren Schirm an bezw. wählten sie zu ihren Vögten[7]). Dieses Streben der Klöster nach Entvogtung ging so weit, daß die Prämonstratenser zum Teil, prinzipiell aber und allgemein die Zisterzienser durch die Kaiser unter ihren Schirm genommen wurden und so unvogtbar waren[8]). Hatten aber die römischen Abteien doch noch die Vogtei mächtiger benachbarter Herren notwendig gebraucht, wenn sie auch kraft ihrer Freiheit in der Wahl der Vögte frei waren, so waren nicht minder die dem kaiserlichen Schirm unterstehenden und so in gewisser Hinsicht reichsfreien Klöster auf den Schirm bezw. die Vogtei eben dieser Herren angewiesen, weil ihr kaiserlicher Herr sie in den seltensten Fällen zu schützen und zu vertreten in der Lage war oder gar die Vogtei einem solchen verpfändet hatte. Deshalb war der Klöster ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet, die Erblichkeit des von ihnen meist formell frei gewählten, wenn auch durch die Lage der Dinge ihnen aufgezwungenen, neuen Verhältnisses zu verhindern, was ihnen jedoch speziell gegenüber den württembergischen Grafen nicht immer gelingen sollte.

Als erster Klostervogt aus dem württembergischen Hause tritt uns im Jahre 1139 Graf Ludwig entgegen[9]). Er bittet, obwohl selbst Vogt des Klosters Denkendorf, den König Konrad III., das Kloster in seinen königlichen Schutz zu nehmen. Zwar behielt Ludwig, nachdem Konrad dieses getan, seine Vogtei bei, doch sollte das Kloster nach dessen Tod oder bei übergroßer Belästigung freie Vogtswahl haben[10]). So befand sich denn auch 1181 das Kloster „ausschließlich unter kaiserlicher Vogtei"[11]). Indes kam die Vogtei über dieses Kloster 1252 Juli 12. wieder an Württemberg, denn König Wilhelm verpfändete sie an Graf Ulrich[12]). Derselbe Graf erscheint 1251 als Vogt des hohenstaufischen Klosters Lorch[13]). Doch bald mußten die Grafen auf diese Vogteien wieder verzichten, als nämlich Rudolf von Habsburg mit der Wiederherstellung des

7) Heilmann, S. 111.

8) Heilmann, S. 99 f.

9) Denn er ist allem nach der Vogt L., und zwar, weil er in der Zeugenliste neben seinem Bruder Emecho erscheint. Vgl. Neugart-Mone, Episc. Const. partis I tom. II, 54, und Württ. Vierteljahrshefte 1892, S. 67.

10) W.U.B. II, S. 13.

11) Zum Ganzen vgl. Heilmann, S. 60.

12) W.U.B. IV, S. 302.

13) W.U.B. IV, S. 255. Vielleicht hatte sich das Kloster unter dessen Vogtei begeben, weil er damals so päpstlich gesinnt war, vgl. Cleß II, 1, 318.

Reichsgutes Ernst machte[14]). So nahm er 1274 das Kloster Lorch in des Reiches Schutz[15]). Doch schon 1291 nahm dieses wieder den Grafen Eberhard zum Vogte an[16]), ebenso das Kloster Adelberg[17]). Während aber Kloster Lorch dem Grafen ein Vogtrecht von gewissen Gütern einräumte, mußte der Graf Adelberg gegenüber bekennen, daß weder er noch seine Vorfahren „ullum dominium vel ius advocaticium aut iurisdictionem aliquam in ecclesia prenotata“ hat bezw. gehabt haben. Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts kam Backnang (1297) an Württemberg und mit ihm auch der Schutz des regulierten Augustinerstifts daselbst[18]). Die Grafen benützten jeden, auch den geringsten, Anlaß, um ihre Schutzrechte auszudehnen. So nimmt Graf Eberhard 1303 die Dörfer Althengstett und Schlehdorn, die an Herrenalb gekommen, in seinen Schutz[19]). 1304 versetzte König Albrecht, um ihm seine Dienste zu lohnen, die Vogtei über das Kloster Lorch mit Leuten und Gütern[20]). Infolge der Fehden des Grafen mit dem Reiche usw. trat nunmehr ein längerer Stillstand in der Erwerbung von Klostervogteien ein. Aber gegen Ende seines Lebens erhielt er den Schirm über das Priorat Kniebis[21]) (1320), über Kloster Frauenzimmern[22]) (1321 ff.), Rechte am Enzklösterle[23]) (1323). Auch konnte er 1322 wieder Kloster Lorch in seinen Schutz nehmen[24]).

Im Namen seines Sohnes nahm Vogt Ulrich zu Sigmaringen 1327 die Leute und Güter Salems, in der Sigmaringer Herrschaft gelegen, in Schirm[25]). Die Klöster unter württembergischem Schirm trauten ihren Schirmherren nicht sehr. So hatte am 22. Juli 1331 Graf Ulrich kaum das Kloster Lorch in seinen Schutz genommen[26]), als das Kloster, die Spannung zwischen ihm und dem Kaiser benützend, am 31. August desselben Jahres sich das Schirmprivileg Kaiser Rudolfs erneuern ließ[27]).

14) Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 554. Stälin, 3, 52²; Cleß II, 1, 318 f.
15) Besold, doc. red., S. 731 ff.
16) W.U.B. IX, S. 491, Nr. 4166, ähnlich a. a. O. X, S. 161, Nr. 4409.
17) W.U.B. IX, S. 497 f., Nr. 4174.
18) O.A.B. Backnang, S. 146, vgl. K.R.W. I, S. 203.
19) Eßlinger U.B. I, S. 146, Nr. 331¹.
20) Sattler I, Beil. 35.
21) K.R.W. II, S. 123.
22) Z. f. G. O.Rh., 4, 204, und K.R.W. I, S. 277.
23) Stälin, 3, 155.
24) Steinhofer, Chr. II, S. 241.
25) Weech, Codex dipl. Salem. III, p. 302.
26) Steinhofer, Chr. II, S. 259. Vgl. Besold, S. 737.
27) Besold, S. 737 f.

Ja anfangs September gab Kaiser Ludwig IV. dem Kloster das Privileg, daß niemand mit seinen Leuten etwas zu schaffen habe als das Reich, der Abt oder Pfleger desselben[28]). In ihrer Eigenschaft als Landvögte bekamen die Grafen öfters Gelegenheit, Klöster zu schirmen bezw. die kaiserlichen Strafbefehle gegen sie zu vollziehen[29]). So gebietet am 18. April 1338 Kaiser Ludwig IV. dem Grafen Ulrich das Kloster Herrenalb gegen Markgraf Hermann von Baden zu schützen[30]). Das Kloster selbst begehrte ihn als Schirmer[31]). Jedoch das Kloster wollte sich seiner freien Schirmerwahl nicht begeben, und so erteilte der Kaiser alsbald ihm die Erlaubnis, bei seiner Abwesenheit, oder der des Grafen Ulrich, oder bei des letzteren Tode „ainen andern schirmer" wählen zu können[32]). Man wollte eben jeder Erblichkeit des Schirms vorbeugen, um nicht in allzugroße Abhängigkeit zu geraten. Von Kaiser Ludwig bekam unser Graf ebenfalls einen Schutzbefehl vom 17. Juni 1342, und zwar sollte er dem Kloster Denkendorf zu seinem Rechte verhelfen[33]). Der Untergang der Pfalzgrafen von Tübingen brachte das Zisterzienserkloster Bebenhausen bezw. dessen Schirmvogtei an Württemberg 14. März 1343 (Schirmbefehl Kaiser Ludwigs)[34]). Im Jahre vorher, nämlich 1342, kam die Schirmvogtei von Hirsau an Graf Ulrich[35]). Seit diesem Jahre machten die Grafen auch Anspruch auf die Schutzvogtei über Kloster Reichenbach[36]).

Als Graf Ulrich gestorben war (12. 7. 1344), da beauftragte Kaiser Ludwig am 19. Juli 1344 dessen Söhne mit dem Schirm über Herrenalb[37]), ebenso am 2. Dezember 1347 Karl IV. und bezeichnet es als eine ihm „besunder lieb und dienst", wenn sie seinem Auftrag nachkämen[38]). Die Markgrafen von Baden behelligten das Kloster vielfach und wollten den Schirm sich nicht entgehen lassen, so daß es darüber fortwährend Fehden mit ihnen gab[39]). So wurde schon wieder 1351 am

---

28) Besold, S. 739 f.

29) Vgl. Eßlinger U.B. I, S. 292 f., Nr. 596 und 293 f., Nr. 599.

30) Besold, doc. red., S. 153 f.; Sattler I, Beil. 86.

31) „als sie den begerten an uns", Sattler I, Beil. Nr. 87.

32) Besold, a. a. O., S. 158 f., und Sattler I, Beil. Nr. 88.

33) Sattler I, Beil. Nr. 103.

34) Cleß II, 2, 69, und Stälin, 3, 266.

35) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XV, (1894), S. 290, und O.A.B. Calw, S. 242.

36) O.A.B. Freudenstadt, S. 295.

37) Besold, S. 159 f.

38) Besold, S. 166, und Sattler I, Beil. Nr. 111.

39) Vgl. Besold, S. 160—174.

28. Januar der Schirm von Reichs wegen den Grafen übertragen[40]), nachdem 1349 wieder einmal der Erblichkeit des Schutzes ein Riegel vorgeschoben worden war[41]). Ebenso ließ 1347 Kloster Lorch sich wieder das Diplom Rudolfs I. bestätigen[42]), Karl IV. selbst aber gab ihm Freiheitsprivilegien[43]). 1351 kauft Württemberg mit der Stadt Sindelfingen auch die Schirmvogtei über das dortige Stift[44]). Im Jahre darauf wurde die über Adelberg an Württemberg verpfändet, 1361 jedoch wieder eingelöst[45]). Durch Vermächtnis kam die Schirmherrschaft über das Zisterzienserkloster Mariäkron zu Rechentshofen an Württemberg (1356)[46]), während die über Stift Oberstenfeld im folgenden Jahr 1357 erkauft wurde[47]). Die Fehde der Grafen mit dem Kaiser kostete diesen den Verlust mehrerer Klostervogteien[48]). So wurde, wie oben bereits bemerkt, Adelberg wieder ans Reich gezogen, ebenso das ihnen verpfändete Kloster Steinheim[49]) und Bebenhausen[50]); Denkendorf nahm Kaiser Karl IV. wiederum in des Reiches Schirm und niemand soll sich „einerley Vogtei oder rechtens darüber anmaßen“[51]). Endlich übertrug der Kaiser die Vogtei über Maulbronn, die bisher dem Grafen verpfändet gewesen, an die Pfalz. Diesen Verlust konnten die Grafen natürlich nie mehr verschmerzen, zumal da sie wenigstens über die Klosterorte, die in der Grafen Gebiet lagen (besonders in dem früher vaihingischen — 1364 nämlich starben die Grafen von Vaihingen aus und ging die „Bezirksschutzvogtei“ über die maulbronnischen Güter an Württemberg über[52]). das Bezirksschirmrecht ausübten[53]). Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Pfalz und die Grafen von Württemberg die ganze folgende Zeit darob Reibereien hatten, bis Maulbronn schließlich doch unter Württemberg kam. All diese Verluste erlitten die Grafen 1361. Doch wurden sie zum Teil durch die Auslösungsgelder, weil — wenigstens später, als die

40) O.A.B. Neuenbürg, S. 181.

41) Besold, S. 165 ff.

42) Besold, S. 740 f.

43) Besold, S. 743 f.

44) R.R.W. I, S. 261.

45) Pfaff, Geschichte von Württemberg I, S. 171. Besold, virg. sacrae, S. 45.

46) R.R.W. I, S. 593.

47) Ebenda I, S. 471.

48) Vgl. Stälin III, S. 269.

49) Besold, virg. sacrae, S. 45.

50) Die Quittung über die erlöste Pfandschaft an die Vogtei, s. Paulus, Bebenhausen, S. 32.

51) Besold, doc. red., S. 479.

52) Klunzinger, Maulbronn, S. 57.

53) O.A.B. Maulbronn, S. 179.

Grafen sich wieder mit dem Kaiser versöhnt hatten — die Abtretung einen mehr friedlichen, aber immerhin doch Strafcharakter an sich trug, wieder entschädigt[54]). Allem nach hatte sich auch das Kloster Herrenalb dem württembergischen Schutze entzogen. Denn 1361 erlaubte der Kaiser, der nunmehr den Grafen im allgemeinen wieder freundlich gesinnt war, sich diese oder wen es sonst wolle, zum Schirmer zu wählen, doch solle es seinem Schirmer sich dann auch fügen[55]). Am 23. Juni 1363 hatten die Grafen von Württemberg die Vogtei und Gerechtsame über die Johanniterkommende Rohrdorf und über das Frauenkloster Reutin bei Wildberg erkauft[56]); aber schon zwei Monate hernach kamen beide in des Pfälzers Schutz, der einen Teil von Wildberg gekauft hatte[57]). Sehr lange zog sich der Kampf der Grafen um die Vogtei über Kloster Murrhardt hin. Am 20. August hatte Kaiser Karl IV. dem Grafen Eberhard den Schutz widerruflich übertragen[58]), am 30. des Monats erwählte Abt Konrad den Grafen zum beständigen Schutzherrn wegen der besonderen Gunst, die die Grafen dem Kloster geschenkt. Die von Löwenstein stritten sich aber mit Württemberg um die Vogtei. Indes das Kloster verharrte bei Württemberg und anerkannte 1389 nochmals die württembergische Schirmherrschaft, bis endlich 1395 die von Löwenstein ganz verzichteten[59]), so daß das Kloster auch im ganzen 15. Jahrhundert unter Württemberg blieb[60]). Eine wichtige Erwerbung Graf Eberhards des Greiners war die der Schutzvogtei über Kloster Zwiefalten, die er von seinem Freunde, Herzog Rudolf von Österreich, im Auftrag Karls IV. erhielt. Der Graf muß sich dem Kloster beliebt gemacht haben, denn als nach 3 Jahren der Schirmauftrag abgelaufen war, wurde er auf Bitten des Klosters wiederholt verlängert[61]). Kaiser Karl gab dem Greiner am 15. Oktober 1370 weiterhin den Auftrag, die gefürstete Abtei Ellwangen, die Schaden litt, zu schirmen, doch sollte der Auftrag widerruflich sein[62]). Ebenso vertraute er ihm wieder Adelberg an und befahl ihm 1372 dieses

54) Stälin, 3, 276.

55) Cleß II, 2, 62*. 1360 soll auch die Vogtei über Kloster Weiler bei Eßlingen dem Grafen Eberhard von Württemberg übertragen worden sein. So Cleß II, 2, 149 nach Trithemius.

56) K.R.W. II, S. 235 und 240, und Sattler I, Beil. Nr. 131.

57) Cleß II, 2, 152.

58) Cleß II, 2, 177. Vgl. Sattler I, Beil. Nr. 133 ad 3. Denn 1440 wird auch die Vogtei über Rohrdorf wieder zurückgekauft. Sattler, Topographie, S. 404.

59) Cleß II, 1, 177; Stälin, 3, 293[5] und O.A.B. Backnang, S. 249 f.

60) O.A.B. Backnang, a. a. O.

61) Holzherr, Zwiefalten, S. 59

62) O.A.B. Ellwangen, vgl. 1392, S. 445 f.

und das Kloster Lorch von Reichs wegen zu schützen[63]). Letzteres sollte er nach erneutem Befehl des Kaisers besonders gegen Wilhelm von Rietheim „oder wer die veste Stauff ynne hat“ verteidigen[64]). Graf Eberhard der Greiner hat, wie wir gesehen, eine Reihe von Vogteien und Schirmherrschaften über Klöster erworben, die hernach teils landsässig wurden, teils zu den „Schirmverwandten“ der württembergischen Herrschaft gehörten. Seine Politik nach Erweiterung und Vergrößerung des württembergischen Gebietes erzielte in dieser Hinsicht ziemlich großen Erfolg, wenngleich einige wichtige Schirmvogteien unter ihm absplitterten. Doch wurde dieser Mangel wieder gut gemacht, indem fast alle diese Klöster unter seinen Nachfolgern wieder an Württemberg sich anschlossen.

Unter dem Nachfolger des Greiners, Graf Eberhard dem Milden, dauerten die freundlichen Beziehungen zu den schirmverwandten Klöstern, die manche andere Klöster veranlaßten, sich um den württembergischen Schirm zu bewerben und die, wie wir oben bei Zwiefalten gesehen, schon unter seinem Großvater bestanden, fort. So nimmt 1398 das Kloster Blaubeuren, dessen Kastvögte die Grafen von Helfenstein waren, die aber das Kloster sehr belästigten, den Grafen von Württemberg zum Herrn und Schirmer für immer, will also — was uns hier zum erstenmal begegnet — den Erbschirm der Grafen und verspricht, der Herrschaft Württemberg mit allen Gütern gehorsam und gewärtig zu sein[65]). Das Kloster Herrenalb hat sich unter württembergischem Schutze so wohl befunden, daß es den Kaiser Sigismund bittet, es auch in Zukunft in des Grafen Schirm zu geben (1414), welchem Wunsche 1415 Sigismund nachkam[66]). In württembergischen Erbschirm gab sich 1400 auch Abt Siegfried von Ellwangen[67]), ein beliebter Rat und Kommissär des Grafen. Noch einmal kam Maulbronn unter die Schirmvogtei der württembergischen Grafen, nämlich im Jahre 1406 durch König Wenzel[68]). Die übrigen benachbarten Klöster der Grafschaft, die teilweise[69]) unter württembergischem Schutze standen, ließen keine Gelegenheit vorübergehen, sich ihre Freiheiten betreffs der freien Schirmerswahl usw. bestätigen

63) Besold, doc. red., S. 744, und Sattler I, Beil. Nr. 151. 1373 ist unrichtig vgl. Stälin 3, 353[5].

64) Sattler I, Beil. Nr. 152.

65) Steinhofer, Chr. II, S. 552.

66) Steinhofer, Chr. II, S. 622. Das Kloster war schon 1402 von Kaiser Ruprecht in Eberhards Schirm befohlen. Ebenda, S. 588.

67) Steinhofer, Chr. II, S. 572.

68) Ebenda, S. 602 f.

69) 1408 z. B. befiehlt Kaiser Ruprecht der Reichsstadt Eßlingen Denkendorf zu schützen. Besold, doc. red., S. 481.

und sich immer wieder in des Kaisers und des Reiches Schutz nehmen zu lassen. So z. B. Kloster Lorch 1398 durch Wenzel[70]), 1401 durch Ruprecht[71]) und 1415 durch Sigismund[72]). Es muß also besonders für seine Selbständigkeit gefürchtet haben. Mit der sigmaringischen Herrschaft waren auch Klostervogteien an Württemberg gefallen, doch sie versetzte 1399 der nicht eben sparsame Graf. Es waren die Vogteien über die Klöster: Heiligkreuztal, Habstal, Wald und Hedingen[72 a]). Dagegen kam unter ihm die Vogtei über Kloster Alpirsbach an Württemberg[73]).

Ähnlich wie unter Eberhard dem Milden war das Verhalten der großen, dem Reiche unterstehenden Klöster unter dessen Nachfolgern bezw. unter der Statthalterschaft. 1422 befahl Friederich, Markgraf von Brandenburg, Statthalter König Sigismunds, dem Abt Siegfried von Ellwangen, sich in den Schirm und Schutz der Grafen von Württemberg und ihrer Statthalter zu begeben, was er auch tat. Er versprach mit seinem Konvent den Grafen „gefälgig und gewärtig" zu sein mit des Klosters Stadt und Festungen[74]). Während wir hier einen Befehl an ein Kloster haben, sich der württembergischen Schirmherrschaft nicht zu entziehen, gab 1431 Kaiser Sigismund der Gräfin Henriette, als der Vormünderin ihrer Söhne, den Auftrag, das Kloster Königsbronn zu schirmen[75]). Doch wurde schon nach drei Jahren der Schirm wieder ans Reich gezogen[76]). Württembergs Schirm wollte 1424 Kloster Denkendorf sich erwerben, und zwar weil „niemand als wol geschirmen kan noch mag als die hochgebornen unser gnedig liebe herren" von Württemberg. Doch will das Kloster seine Privilegien und seine Verpflichtungen gegenüber Eßlingen anerkannt wissen, während die württembergischen Statthalter das Kloster in Schutz nehmen, nachdem es sich verpflichtet, der württembergischen Herrschaft gleich andern Gotteshäusern Gehorsam zu tun[77]). Das Kloster Herrenalb nahm schon 1419 die Grafen Ludwig und Ulrich auf ihr Lebtag zu Herren und Schirmern an[78]), ebenso 1427[79]), worauf im selben Jahr Graf Ludwig für sich und seinen Bruder

70) Besold, doc. red., S. 746 ff.
71) Ebenda, S. 749 f.
72) Ebenda, S. 750 f.
72 a) Steinhofer, Chr. II, S. 552.
73) K.R.W. II, S. 345, „zu Anfang des 15. Jahrhunderts".
74) Steinhofer, Chr. II, S. 716 f.
75) Besold, doc. red., S. 656 ff.
76) Besold, doc. red., S. 658 ff. und Cleß II, 2, 276.
77) Steinhofer, Chr. II, S. 731, und Besold, doc. red., S. 490 f.
78) Steinhofer, Chr. II, S. 694, und Besold, doc. red., S. 179.
79) Steinhofer, Chr. II, S. 736.

den Schutz versprach[80]). Doch wollte dasselbe Kloster seiner Privilegien dadurch nicht verlustig gehen, weshalb es diese von Kaiser Sigismund 1435 bestätigen ließ[81]), wie das ängstlich besorgte Lorch dies 1434 schon wieder hatte tun lassen[82]). Bis zur Landesteilung erwarben die beiden Grafen die Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit über Kloster Reutin und Rohrdorf[83]), während im Jahr darauf, 1441, die Vogtei über Murrhardt ihnen streitig gemacht wurde, und zwar vom Kurfürsten von der Pfalz[84]). Eine Liste der württembergischen Klostervogteien bezw. Schirmherrschaften liefert die Zuteilung dieser an die beiden Landeshälften. In dieser Liste begegnen uns einige Namen, die wir bisher noch nicht angetroffen haben, und so ist sie für uns von um so größerer Wichtigkeit. Graf Ludwig erhielt zugewiesen: Maulbronn (Bezirksschutzvogtei), Bebenhausen, Alpirsbach, Hirsau, Herrenalb, Rechentshofen, Frauenzimmern, Offenhausen, Pfullingen; sein Bruder Ulrich: Ellwangen, Adelberg, Jesingen (wohl ein Hof des Klosters St. Peter in Jesingen OA. Kirchheim)[85]), Nellingen, Denkendorf, Winnenden, Lorch, Backnang, Murrhardt, Steinheim, Oberstenfeld, Lauffen, Zwiefalten, Kirchheim, Weiler, der Salmannsweiler Hof zu Eßlingen[86]). Man sieht, in diesem Teilungsvertrag werden auch die nichtlandsässigen, bis zu einem gewissen Grade reichsherrlichen Klöster behandelt, als ob sie bereits zur Grafschaft unveränderlich, wenn auch nur als Schirmverwandte, gehören würden. So ist nicht zu verwundern, wenn gerade in diesem Jahr Denkendorf sich von Kaiser Friedrich in des Reiches Schutz nehmen[87]), Kloster Lorch sich von ihm die Freibriefe Wenzels und Sigismunds bestätigen läßt[88]).

Nach der Teilung war besonders der energische Graf Ludwig um weiteren Erwerb von Schutzherrschaften über Klöster bemüht. So erkaufte er 1444 einen Teil der Vogtei und des Vogtrechts mit Blutbann über das Kloster St. Georgen im Schwarzwald[89]), 1449 einen weiteren Teil[90]). Kaiser Friedrich III. gab die Erlaubnis dazu und erklärte die

80) Besold, a. a. O., S. 181 f.
81) Besold, S. 182 f.
82) Besold, S. 752 ff.
83) Steinhofer, Chr. II, S. 814, und Sattler, Topographie, S. 404 f. (1440).
84) O.A.B. Backnang, S. 250.
85) Stälin 3, 459 [2].
86) Stälin 3, 458 f.
87) Besold, doc. red., S. 493 ff.
88) Ebenda, S. 755 ff.
89) Sattler, Topographie, S. 350.
90) Doch besaß er immer noch nicht die ganze. Erst 1532 wurde Württemberg alleiniger Kastvogt. Sattler, Topographie, S. 584 f.

Erwerbung für Reichslehen[91]). Schon 1442 hatten die Grafen von Helfenstein die Schirmvogtei über Kloster Blaubeuren an Württemberg verpfändet, 1447 aber wurde sie von Graf Ludwig gekauft mit Bestätigung Herzog Albrechts, der sie zugleich als Erblehen dem Grafen übergab[92]), worauf am 16. Februar 1448 der Graf das Kloster in seinen Schirm nahm[93]). Graf Ludwig war sehr viel daran gelegen, daß die unter seinem Schirm stehenden Klöster sich diesem Schirm nicht mehr entzogen und er setzte sich, um dies zu erreichen, über ein etwa bestehendes Recht der Klöster, sich ihren Schirmer selbst zu wählen, einfach hinweg. So nahm 1443 unser Graf das Zisterzienserinnenkloster Frauenzimmern-Kirchbach, das kraft Ordensregel nur den Kaiser zum Schirmer hatte und jedenfalls sich neben seinem obersten Schirmherrn zu seinem kräftigeren Schutze noch einen anderen frei wählen konnte, von neuem in seinen Schutz mit der Erklärung, daß das Kloster ihm, seinen Erben und Nachkommen verfallen sein sollte, falls es sich in Zukunft einen anderen Schirmherrn suchen wollte[94]). Des Klosters Blaubeuren Schutz erhielt der Graf zu Erblehen, und so mußten denn auch am 16. Februar 1448 Abt und Konvent dem Grafen und seinen Nachkommen „huldung" tun, schwören und verschreiben, diese „für ir recht schirmer und castvögt öwenklich zu halten und fürbass keinen andern schirmer herren noch castvogt zu suchen"[95]). Doch war des Grafen Schirm den Klöstern, wie es scheint, sehr von Nutzen. 1449 bitten nämlich die Brüder des Hauses zum heiligen Grab in Speier, er möge ihre Güter zu Güglingen schirmen, „als er dies bisher getan und wol beweiset hat mit der Tat in ihren Nöten", weshalb sie Gottes Gnade ihm erbitten[96]).

Dieselbe Klosterpolitik finden wir bei Ludwigs Bruder, Ulrich dem Vielgeliebten. 1441 wurde ihm von Herzog Sigismund von Österreich von neuem die Schutzvogtei über Zwiefalten, allerdings nur für einige Zeit und unbeschadet der Unabhängigkeit und Privilegien des Klosters übertragen[97]). 1447 kaufte er die Gerechtigkeit und Vogtei über die Klöster Beuren, Ewsmaden und das Gotteshäuslein, das zu Jettenhausen gehört[98]). 1448 kaufte er von den Grafen von Helfenstein unter anderem auch die Vogtei über die drei Brenztalklöster Anhausen, Königsbronn und

91) Martini, St. Georgen, S. 36.
92) Sattler, Topographie, S. 529.
93) Sattler II, Beil. Nr. 76.
94) O.A.B. Brackenheim, S. 247, und Z. G. Oberh., 4, S. 204.
95) Sattler II, Beil. Nr. 76.
96) Steinhofer, Chr. II, S. 907.
97) Holzherr, Zwiefalten, S. 66.
98) Steinhofer, Chr. II, S. 899.

Herbrechtingen[99]). Doch mußte er diese bei seinen fortwährenden Geldverlegenheiten schon 1450 wieder verkaufen[100]). Sodann kam er 1457 in den ruhigen Besitz des Schirmes über Kloster Murrhardt, indem der Pfälzer auf seine Ansprüche verzichtete[101]). Graf Ulrich war gleichfalls eifrig darauf bedacht, daß die seinem Schutze anvertrauten Klöster sich ihm nicht entfremden. So nimmt er immer wieder die Klöster in seinen Schutz, z. B. Ellwangen im Jahr 1453[102]) und wieder 1465, wobei ihm Schloß und Stadt Ellwangen samt des Stifts Schlössern als offene Häuser eingeräumt wurden[103]). Doch waren nicht minder die reichsfreien Klöster, die des Grafen schirmende Hand nur zu sehr bisweilen verspüren mußten[104]), um ihre Freiheit, die man auch als Reichsunmittelbarkeit im gewissen Sinne bezeichnen kann, ängstlich besorgt. Eine willkommene Gelegenheit, sich des unangenehmen Schirmers zu entledigen, bot den Klöstern die Gefangenschaft des Grafen in den Jahren 1462 bis 1463, bezw. dessen Anteilnahme an dem Reichskrieg gegen die Pfalz. Wie es scheint, konspirierte Kloster Denkendorf mit dem Pfälzer; jedenfalls wollte es sich von Württemberg möglichst frei machen, so daß der Kaiser 1462 dem Kloster befehlen mußte, daß es sich von Graf Ulrichs Schirm nicht abwenden solle[105]). Wiederum bezeichnend ist es, daß das Kloster Lorch gerade im Jahre 1462 sich von Friedrich III. seine kaiserlichen Privilegien aufs neue bestätigen ließ[106]). Ebenso wie Denkendorf drohte Ellwangen und Murrhardt dem württembergischen Schirm damals verloren zu gehen. Zwar war dies hier nicht wohl vom Klosterpersonal selbst aus beabsichtigt wie bei Denkendorf, vielmehr ging die Gefahr vom feindlichen Pfälzer aus. Darum nahm am 30. Oktober 1462 Kaiser Friederich die beiden Klöster ob der Gefangenschaft Ulrichs in des Reiches Schutz zurück, doch sollten sie des Grafen Schirm nach seiner Befreiung wieder zugeteilt werden[107]). Als aber Graf Ulrich wieder in sein Land zurückgekehrt war, da mußte ein Kloster wie Denkendorf, das es sogar einmal gewagt hatte, die arma imperii zu seinem Schutze anzuheften, weil es unter dessen Schutz stehe und unmittelbar zu ihm gehöre, da

99) Sattler, Topographie, S. 448; Cleß II, 2, S. 11.
100) K.R.W. III, S. 304.
101) O.A.B. Backnang, S. 250.
102) Zeller, S. 324.
103) O.A.B. Ellwangen, S. 458.
104) Vgl. unten, besonders Klosterreform.
105) Steinhofer, Chr. III, S. 91.
106) Besold, doc. red., S. 758 ff.
107) Sattler III, Beil. Nr. 21. O.A.B. Backnang, S. 250, und Ellwangen, S. 458.

doch der römische König sein Vogt sei und kein anderer[108]), es bitter erfahren, daß es trotz aller päpstlicher und kaiserlicher Privilegien mit seiner Selbständigkeit vorüber war[109]). Ganz ähnlich war das Schicksal von Kloster Adelberg. Es mochte sich noch so sehr auf seine Freibriefe berufen, an den Papst appellieren[110]), sich von diesem eine allgemeine Bestätigung seiner Exemtionen und Freiheiten (1467)[111]), und ebenso vom Kaiser (1469)[112]) geben lassen, der Graf wußte sich trotz alledem durchzusetzen und das Kloster unterm Daumen zu halten[113]). Auch huldigen ließ sich der Graf von seinen Prälaten: „1453 huldet und schwört der Abt von Ellwangen dem Graf Ulrich von Württemberg, ‚in fur unsers gotzhuss . . . rechten herrn und schirmer zu haben'"[114]), so daß der Markgraf Albrecht von Brandenburg den Grafen geradezu als Herrn der Stadt Ellwangen und als Schirmer des Klosters bezeichnet[115]), wie denn auch späterhin Schloß und Stadt Ellwangen und die stiftischen Festen wenigstens als „offene Häuser" für Württemberg bezeichnet werden[116]). Graf Ulrich verfuhr, wie wir unten des weiteren sehen werden, so souverän mit den doch bloß schirmverwandten Klöstern, daß nach seiner Regierung zu einer Entfremdung dieser Abteien von Württemberg eigentlich kaum mehr die Möglichkeit offen war. Doch sollte aus seinem Landesteil dem eben im Reiche einen bedeutenderen Platz einnehmenden Ellwangen durch kluge Politik es doch noch gelingen, seine Selbständigkeit zu retten.

Graf Ulrichs Neffe, Graf Eberhard im Bart, empfing 1460, nachdem er selbständiger Regent geworden, von Herzog Sigismund das Vogtrecht über Blaubeuren zu Lehen[117]), ebenso 1462 den Teil der Kastvogtei über St. Georgen[118]). Zwar hatte 1461 Herrenalb sich vom Kaiser seine Freiheiten bestätigen lassen[119]), aber 1465 wollte es ihn doch, wenn auch nur auf Lebenszeit, zum Schirmer haben, worauf der Graf es wie seine anderen von ihm beschirmten Klöster zu handhaben verspricht[120]). Unter

108) Besold, doc. red., S. 497.
109) Vgl. unten Klosterreform und Schmidlin, S. 50 ff.
110) Besold, doc. red., S. 45.
111) Besold, doc. red., S. 54 f.
112) Ebenda, S. 58 ff.
113) Vgl. unten besonders Reform.
114) Zeller, S. 324.
115) Ebenda.
116) Steinhofer, Chr. III, S. 128 ff., und O.A.B. Ellwangen, S. 458.
117) Steinhofer, Chr. II, S. 823.
118) Martini, St. Georgen, S. 40.
119) Besold, doc. red., S. 191 ff., vgl. auch ebenda, S. 185 f.
120) Besold, ebenda, S. 194, und Steinhofer, Chr. III, S. 128 ff.

ihm kam auch die Schutzvogtei über Kloster Reichenbach an Württemberg, auf die man schon längst Anspruch erhob[121]). Des frommen Grafen Schirm muß beliebt gewesen sein, denn 1478 nahm sogar das entlegene Wiblingen (OA. Laupheim) den Grafen zum Schirmherrn, obwohl es bereits an dem Grafen Eberhard von Kirchberg einen solchen ordentlicherweise hatte[122]). Mit Kloster Maulbronn hatte er, abgesehen von einigen örtlichen Streitigkeiten, freundschaftliche Beziehungen. Er wollte offenbar die Schirmvogtei erwerben. Aber der Ordensgeneral, der des Grafen Bemühungen wohl bemerkte, machte 1485 den Kurfürsten Philipp darauf aufmerksam, er möge sich doch die Schirmvogtei des reichen Klosters nicht entgehen lassen. So wurden die Absichten Eberhards vereitelt, doch wagte er nach dem Tode seines Freundes, des Abtes Johanns V., dem neuen Abt Johann VI. bei seiner Wahl die Auflage zu machen, daß er sich ihm vorstelle und „mit 50 fl. erzeigen solle“[123]). Als das Land am 14. Dezember 1482 zu Münsingen wieder vereinigt wurde, waren die Schirmvogteien der Klöster der beiden Landesteile zu Händen jedes der beiden Grafen geblieben, erst durch den Stuttgarter Vertrag brachte Graf Eberhard am 22. April 1485 alle an sich[124]). Besonders wird in diesem Vertrag erwähnt, daß das Kloster Ellwangen, das bisher dem Grafen Eberhard dem Jüngeren auf Lebenslänge verpflichtet gewesen sei als seinen Schirmer, nunmehr seinem Vetter Eberhard im Bart verbunden sei zu tun, wie sich gebührt[125]). So war Graf Eberhard über alle Württemberg schirmverwandten Klöster der alleinige Schirmvogt geworden. Er besonders war es gewesen, der im Münsinger Vertrag „mit dem Rat der Prälaten“ gehandelt hatte, und sie durch den „gemeinen Eid“ — nicht etwa gar durch „Erbhuldigung“ — auf diesen Vertrag verpflichtet hatte, wodurch sie in engere Beziehung zu Württemberg traten[126]). Jedoch schon damals hatte sich das Kloster Zwiefalten und sein kluger Abt Georg geweigert, mitzuunterzeichnen[127]). Der Abt wollte des Klosters Unabhängigkeit sichern. Einen ähnlichen Versuch machte er 1486. Er hatte sich schon vor dem Münsinger Vertrag am 19. November 1481 von Erzherzog Sigismund von Österreich als dem eigentlichen Schutzvogt,

121) O.A.B. Freudenstadt, S. 296, vgl. oben.

122) Doch gab dieser dazu seine Verwilligung, da seine Rechte nicht Schaden leiden sollten. Steinhofer, Chr. III, S. 290. Des Grafen Schirm wird vom Wiblinger Annalisten gerühmt. D.A. aus Schwaben XVI (1898), S. 186.

123) Klunzinger, Maulbronn, S. 58 f.

124) Stälin 3, S. 607[2] und 609.

125) Reyscher I, S. 503 und O.A.B. Ellwangen, S. 458.

126) Stälin 3, S. 607[2].

127) Cleß II, 2, S. 310 ff.

dann 1482 vom Papste des Klosters Privilegien bestätigen lassen. Im selben Jahr 1482 wurde dem Grafen Eberhard, aber nur zeitweise, der Schutz übertragen. Da ließ er 1486 — ähnlich wie einst Denkendorf — die österreichische Fahne in Zwiefalten aufstecken. Doch Graf Eberhard wollte seiner Schirmvogtei nicht verlustig gehen. Sofort ging er nach Zwiefalten, „riß die Fahne herab, trat sie mit Füßen", und das Kloster mußte ihm huldigen. Obwohl selbst der Kaiser am 24. Februar 1489 auf Klagen des Klosters die Unterwerfung annullierte, mußte das Kloster sich in einem Vertrag vom 28. Juni 1491 zu Nürnberg, den Kaiser Maximilian und Österreich anerkannte, den Schirm und Kastvogtei Eberhards gefallen lassen. Und zwar bekam Eberhard diese unter mehreren Klauseln samt der hohen Gerichtsbarkeit und Forstgerechtigkeit für immer zuerkannt [128]). Doch hatte das Kloster im gleichen Jahr sich von Kaiser Max, im folgenden vom Papste, sich seine Privilegien wiederum bestätigen lassen [129]). Graf Eberhard konnte natürlich letzteres hier wie bei den übrigen Klöstern nicht verhindern, denn so weit war die Entwicklung der Unterordnung der Klöster noch nicht gediehen; aber er wußte die alten, schon zum Teil vor Jahrhunderten erworbenen Vogteien einmal zu wahren, und wie wir später noch sehen werden, kräftig zu handhaben und des Schirmvogts Rechte zu erweitern, hatte er ja die schirmverwandten Klosterprälaten sogar so weit in den württembergischen Interessenkreis einzuziehen vermocht, daß sie nunmehr, besonders aber nach seinem Tode, an der Spitze der Landstände fungieren sollten.

Fassen wir das Resultat unserer Betrachtung über den Erwerb der Vogtei bezw. des Schirmes über die Klöster zusammen, so ergibt sich uns deutlich das Bestreben der Grafen, möglichst viele Klöster in ihre Vogts- bezw. Schirmgewalt zu bekommen. Trotzdem öfters mißliche Beziehungen, z. B. zum Kaiser, wie etwa einem Greiner, oder Geldverlegenheiten, wie etwa einem Ulrich V., schon Gewonnenes wieder entkommen ließen, treffen wir besonders seit Graf Ludwig ein energisches Streben, die Klöster sich nicht mehr entfremden zu lassen. Ja in diesem Bemühen scheuten bisweilen die Grafen, die die „papierenen Garantien" [130]) der klösterlichen Freiheit nichts gelten ließen, selbst davor nicht zurück, es zu Gewaltakten kommen zu lassen. Der Erfolg dieses kräftigen Strebens ist als ein großer zu bezeichnen, befand sich doch am Schlusse

128) Holzherr, Zwiefalten, S. 72 f. Das Nähere des Vertrags s. bei Steinhofer, Chr. III, S. 505.

129) Holzherr, S. 72.

130) Holzherr, Zwiefalten, S. 72.

unserer Periode eine stattliche Anzahl sowohl landsässiger als schirmverwandter Klöster unter württembergischem Einfluß, der sich allerdings je nach dem Charakter des betreffenden Klosters bemaß, der sich aber auf ein Gebiet erstreckte, das wohl schon damals noch einmal so groß war als das weltliche württembergische Gebiet.

2. Kapitel.

Handhabung der Vogtei bezw. des Schirmes.

a) Im allgemeinen.

Wie wir schon im vorhergehenden gesehen haben, waren die Grafen im allgemeinen ihren Klöstern treue Schirmer und Vögte und bei den Klöstern deshalb nicht unbeliebt. Sie zeigten sich ihnen gefällig, schenkten und stifteten in sie[131]). Sie vertraten ihre Angelegenheiten beim Papste[132]). So verwendete sich der Greiner, als 1391 Bonifaz IX. von den seinem Schirm befohlenen Kloster Bebenhausen und Maulbronn ein subsidium charitativum verlangte, für sie und bat um gnädige Erlassung[133]). Nicht minder trat Graf Eberhard für die Erhaltung des Ordens des von ihm beschirmten Klosters Denkendorf ein, als Papst Innozenz VIII. diesen den Johannitern inkorporiert hatte[134]). Sie selbst gingen den Klöstern mit Rat und Tat in ihren Angelegenheiten an die Hand. So leistete Graf Ludwig z. B. den Nonnen von Frauenzimmern, als sie mit Bewilligung des Grafen die Propstei Kirchbach kauften, wohin die Frauen übersiedeln wollten, nicht bloß seinen Rat, sondern auch kräftige Unterstützung und Beihilfe[135]). Gegen feindliche Angriffe auf schirmbare Klöster lieh der Schutzherr gern seinen hilfsbereiten Arm und half oft schon allein durch einen bloßen Absagebrief an den betreffenden Feind seiner Schirmbefohlenen. So hatte 1441 ein gewisser Siegfried von Altheim den Abt von Ellwangen angegriffen und war in eines der ellwangischen Dörfer eingefallen; der Abt klagte bei den Grafen von Württemberg und sie schickten alsbald jenem

131) S. oben.
132) S. ebenfalls oben.
133) Steinhofer, Chr. II, S. 493, und Klunzinger, S. 57 f.
134) Cleß II, 2, S. 129.
135) O.A.B. Brackenheim, S. 247.

ihre Fehdeankündigung zu, worauf er es vorzog, sich mit dem Abt zu vergleichen[136]). In Fehden hatten die Klöster und ihre Untertanen das Geschick der Schirmherrschaft zu teilen, bezw. wurden sie eben wegen dergleichen Zugehörigkeit vom Feinde belästigt. So fielen 1418 etliche Pfälzer in dem Dorf Derdingen, das dem unter württembergischem Schutz stehenden Kloster Herrenalb unterstand, ein[137]), oder plünderten am 14. August 1449 die Eßlinger das Kloster Weiler, weil es in württembergischem Schirm gelegen[138]). Doch wußten die Grafen auch in solchen Fällen ihren Schirmverwandten Recht zu schaffen. So forderte am 27. Februar 1450 Hans Köblyn, Vogt von Neuenbürg, von Heilbronn, die Freilassung einiger Leibeigenen aus dem herrenalbischen Dorfe Stupferich, die in der Fehde Württembergs mit der Stadt gefangen genommen worden waren, da er als wirtembergischer Amtmann das Kloster zu vertreten habe[139]). Besonders in Rechtssachen und dergleichen fanden die Klöster an ihren Schirmherrn eine kraftvolle Stütze. Graf Eberhard der Milde war 1413 und 1414 eine solche dem Kloster Alpirsbach, als dieses mit dem österreichischen Landvogt, Andreas von Stühlingen, wegen seiner armen Leute in Bleichheim und Nordweil einen Streit hatte[140]). Sehr oft sind die Grafen Schiedsrichter und Mittler in Streitigkeiten, oder bestellen dazu ihre Amtleute oder sonst beigezogene geeignete Männer. 1354 war zwischen Hirsau uud Reichenbach wegen Besetzung der Priorsstelle zu Reichenbach ein Konflikt ausgebrochen. Graf Ulrich, der Schirmvogt, berief eine Anzahl von Äbten, wie den von Bebenhausen, Herrenalb, Alpirsbach usw. und ließ die Sache entscheiden[141]). Ungefähr 100 Jahre später wurde wiederum ein Streit Hirsaus, nämlich mit Stadt und Pfarrei Calw, durch den Vogt von Neuenbürg, den Propst von Sindelfingen usw. beigelegt[142]). 1455 legte Graf Ulrich eine zwischen den Äbten von Lorch und Elchingen wegen des Zehnten zu Auerbach und Plüderhausen entstandene Streitigkeit bei[143]). 1489 verkaufte der Graf von Ötingen unbekümmert um den Abt Blasius von Hirsau die Vogtei über die Propstei Roth dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg. Abt Blasius wollte

136) Steinhofer, Chr. II, S. 823.

137) Steinhofer, Chr. III, S. 672.

138) Steinhofer, Chr. II, S. 913.

139) Heilbronner U.B., S. 375, Nr. 704. Allerdings gelang gerade hier die Freilassung nicht, a. a. O., S. 375, Nr. 704 a.

140) Glatz, Alpirsbach, S. 77, vgl. seine Regesten dazu, S. 314 ff.

141) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XV (1894), S. 293.

142) Ebenda S. 466 (2. April 1452).

143) Steinhofer, Chr. I, S. 134.

das nicht haben, und so entschied zuletzt Graf Eberhard im Bart, daß diese an Hirsau zurückkommen müsse[144]). Aber nicht bloß äußere Streitigkeiten schlichtete der Schirmvogt, noch viel mehr wurde er bei inneren Wirrnissen zu Hilfe gerufen, was ihm im allgemeinen nicht sehr unangenehm sein mochte. So legte, um nur eines zu nennen[145]), am 23. Juli 1451 die württembergische Regierung einen Streit zwischen Abt und Konvent zu Alpirsbach bei[146]). Es ist klar, daß durch die vielen und allerlei Formen, unter denen die Grafen so ihre Schirmherrschaft und Vogteigewalt auszuüben in die Lage kamen, das Verhältnis zwischen Kloster und Schirmer bezw. Vogt immer enger und gefestigter wurde. Doch wußten die Grafen ihre Schirmpflichten noch weiter auszudehnen, ja vielleicht manchmal so weit, daß es den Klöstern nicht mehr lieb sein konnte, ja als Eingriff in ihre Autonomie angesehen werden mußte. Noch nicht in dieser Richtung bewegt sich ein Auftrag, den der Kaiser den Grafen als Schirmvögten des Klosters gab, doch war er sehr geeignet, das Ansehen der letzteren zu stärken und zu erhöhen. Am 12. April 1428 nämlich belehnte Kaiser Sigismund den Abt Johann von Ellwangen mit den Regalien usw. Der Abt war verhindert, vor dem Kaiser zu erscheinen, und so beauftragte er den Grafen Ludwig von Württemberg, den Eid der Treue dem Abte abzunehmen. Dasselbe wiederholte sich am 13. Juli 1442[147]).

b) Die Grafen als Kastvögte.

Anders dagegen war es mit der Pflicht, als Kastvogt eines Klosters für den ordentlichen Vermögensstand desselben besorgt zu sein. Das mochten sich die Klöster wohl nicht gern gefallen lassen, daß die Grafen Sparordnungen usw. aufstellten oder auch jährliche Rechnungsablage vor einem ihrer Beamten verlangten, so heilsam auf der anderen Seite oft solche Maßregeln für das beschirmte Kloster sein mochten. Die Grafen von Württemberg taten dies bei einer Reihe von Klöstern im Zusammenhang mit der Reform der klösterlichen Disziplin. Die Grafen selbst förderten hiebei oft die wirtschaftliche Hebung, indem sie auf Abgaben und Gastrecht verzichteten, solange z. B. das Kloster der strengen Ordensregel folge. Da jedoch all diese Bestrebungen mit der Klosterreform zusammenhängen, so werden wir sie erst dort behandeln[148]). Als Kastvögte ihrer

144) Studien und Mitteilungen, a. a. O., S. 599.
145) Mehrere Beispiele derart s. unter Klosterreform.
146) Glatz, Alpirsbach, S. 88, vgl. Reg. 331, S. 330.
147) O.A.B. Ellwangen, S. 443.
148) Vgl. Lossen, S. 142 f.

Klöster beanspruchten die Grafen das Recht, über alle Veränderungen des Klostergutes die Aufsicht zu haben, während die Klöster ihrerseits hiebei an die Genehmigung des Schirmherrn gewiesen waren. So machte schon 1396 Graf Eberhard der Milde einem im Stift Oberstenfeld entstandenen Streite — er war also wohl von dem Kloster noch dazu angerufen worden — ein Ende, indem er bestimmte, daß die Chorfrauen ihre Pfründen ungeschmälert beziehen sollten; wenn aber eine sterbe, welche von ihrer Familie ein besonders Leibgeding genieße, so solle dieses halb an die Äbtissin, halb an den Konvent fallen[149]). In derselben Richtung liegt eine Bestimmung Graf Ulrichs von 1464 betreffend die Karenzzeit der Kanoniker. Er hatte nämlich dem Stift Sindelfingen gestattet, die Einkünfte eines neuen Kanonikers zwei Jahre lang zugunsten des Stifts einzuziehen. So bestimmte er nunmehr wegen der damit verbundenen Mißlichkeiten, daß diese Erlaubnis nicht mehr gelten solle, doch war er hochherzig genug, das Stift durch Schenkung der Kirche in Beinstein für diesen Ausfall zu entschädigen[150]). Eine Erlaubnis zum Verkauf von Klostergütern begegnet uns 1433 unter Graf Ludwig. Dieser gab eine solche dem Kloster Eichenbronn, „das mit Lut und Gut" in seinem Schirm war, nachdem der Abt versprochen hatte, den Erlös „wider an des obgenannten Gotzhuses frommen und ander nutz zu legend und zu bewendend"[151]). Eine solche zur Aufnahme von 400 fl. bewilligte am 3. September 1473 Graf Ulrich dem Abt und Konvent von Adelberg, während sein Sohn Eberhard der Jüngere als Schirmer des Stifts Ellwangen am 26. April 1481 diesem gestattete, einen Verkauf von Gülten um 1800 fl. zu tun mit Vorbehalt des Wiederkaufs[152]).

c) Die Grafen als Schiedsrichter und Gerichtsherren.

Wir haben schon oben erwähnt, wie die Grafen als Schiedsrichter und Tädinger für das Wohl ihrer zu beschirmenden Klöster tätig waren. Doch müssen wir hier noch einmal diese ihre Tätigkeit in Betracht ziehen. Bei Streitigkeiten mittelten oft die Grafen oder ihre Räte. So vergleichen am 3. Januar 1428 die Räte des Grafen Ludwig das Kloster Bebenhausen mit der Stadt Tübingen, ebenso am 2. März 1431 mit der Stadt Reutlingen[153]). Als 1434 eine Zweiung zwischen Ritter

149) O.A.B. Marbach, S. 264.

150) Cleß II, 2, S. 227 a.

151) Sattler IV, S. 102 f., Beil. 22, § 28.

152) Sattler III, Beil. 87. Über Maßregeln gegen Anhäufung von Klostergut s. oben.

153) Paulus, Bebenhausen, S. 39.

Albrecht Thum von Neuburg und dem Kloster Kirchheim bestand, da kamen sie beiderseits vor anscheinend durchweg weltlichen Räten der Grafen Ludwig und Ulrich „zum rechten". Nach Anhörung des Fürsprechers der Frauen und der ganzen Angelegenheit, was erbrachte, daß die Frauen im Rechte waren, entscheiden die Räte „auch nachdem die frowen von Kirchheim geistlich ingeschlossen frowen sint und ir sach selbs nit erkobern mögen", zu ihren Gunsten[154]). 1443 untersuchten auf Graf Ulrichs Befehl seine weltlichen Räte den Streit zwischen Kloster Lorch und Stadt Cannstatt. Des Abts Anwalt aber war ein Geistlicher, nämlich Itelgus, Kustos zu Ellwangen[155]). Am 23. Juli legte eine württembergische Kommission den Streit in Kloster Alpirsbach bei[156]). Wie bei allen bisher angeführten Beispielen die Bitte um Austrag solcher Händel wohl von den Klöstern selbst ausging, so scheint es, wenigstens anfangs, auch bei dem Streit des Propstes von Denkendorf mit einigen seiner Mönche der Fall gewesen zu sein[157]). So setzte denn der Graf einen Tag gen Nürtingen fest, und Abt und Konvent sollten dort verhört werden und für den Fall, daß eine gütliche Einung nicht zustande käme, was der Graf mit gutem Fleiß betreiben will, so wolle er „rechtens darumb an billich ende" sie vereinen[158]). Nach Sattler wollte der Propst sich nicht gern fügen, und soll Ausflüchte gebraucht haben, er sei „mit dem Konvent nicht spennig, sondern allein der Jutzmann ihm entgegen" sei[159]), auch begehrte er das Geleit, welches ihm Ulrich, der allem nach auf seiner Forderung bestand, auch zusicherte[160]). Leider ist nicht angegeben, wie seine Räte damals zusammengesetzt waren. Besser unterrichtet aber sind wir in dieser Hinsicht, als 1466 Graf Ulrich über Kloster Denkendorf, besonders über den Propst, ein Gericht halten ließ. „In presentia dominorum . . . abbatis in hirrsaw et plawpuren et prioris in gutelstain tamquam compositorum" ließ er durch seinen „causidicus" gegen diese Klage erheben und verlangte des Propstes Absetzung[161]). Bis zum Jahre 1477 wurden also, wie vorstehendes zeigt, Streitigkeiten der schirmverwandten und vogtbaren Klöster, mochten

154) Winterlin, S. 22 f., Anmerkung 2.

155) Steinhofer, Chr., II S. 853.

156) Glatz, Alpirsbach, S. 88.

157) Sattler IV, Beil. 22, § 36.

158) Ebenda.

159) Sattler gibt nämlich a. a. O. nur Bruchstücke der Urkunden wieder, die darüber weiter nichts angeben. Seine eigene Berichterstattung ist manchmal etwas tendenziös.

160) Sattler, a. a. O.

161) Besold, doc. red., S. 498.

sie nun zwischen den Grafen und diesen selbst, oder in der Klöster eigenem Schoße, oder mit Dritten bestehen, soweit es möglich war, durch die Grafen selbst oder durch eine von ihnen bestellte Kommission, die weltlichen oder geistlichen Charakters sein konnte, ausgetragen, und zwar gingen die Klöster meist selbst[162]) ihren Schirmherrn um Tädung oder rechtliche Entscheidung an. Letzteres blieb wohl auch hernach noch so. Seit 1477 aber waren in Stuttgart für die Weltgeistlichkeit in Rechtsangelegenheiten „die geistlichen gelerten rette“ der Grafen tätig[163]), und um dieselbe Zeit etwa das Hofgericht, in dem geistliche und weltliche Räte saßen[164]), für die Streitigkeiten der Klöster; wenigstens erscheinen die folgenden Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten von dieser Stelle ergehend. So bekunden am 10. Juli 1484 Graf Eberhard der Ältere und Jüngere, daß ihr Hofgericht zu Stuttgart wegen des strittigen Wegzolls, den die Stadt Cannstatt hatte beanspruchen wollen von Kloster Bebenhausen und Stift Stuttgart, zugunsten der beiden letzteren entschieden habe[165]). Die Entscheidung vor dem Hofgericht war aber dem Alpirsbacher Prälaten nicht genehm, als er sich einem Klosteruntertanen gegenüber erboten hatte, vor des Klosters Schirmherr, Graf Eberhard im Bart, dessen Hofmeister und Räten Rechts zu sein. Der Graf ließ ihn vor sein Hofgericht beschreiben, der Abt erschien, redete aber ein, „das sollich recht sin sollt vor . . . hofmaister und râten geistlich und weltlich“. Er wollte ein gewöhnliches Schiedsgericht haben und nicht wie ein Angeklagter vor eigentlichem Gericht stehen. Doch es ward ihm der Bescheid: „In siner gnaden hoffgericht sässen och geistlich und weltlich rât und söllicher spenn allda zue rechtlicher Übung khommen müssen“[166]). So ließ er die Sache schließlich dort entscheiden, das Urteil fiel zu seinen Ungunsten aus, und so appellierte er an den Kaiser bezw. an das kaiserliche Kammergericht[167]), was ihm, dem reichsfreien Prälaten, natürlich nicht benommen werden konnte. So war es auch in dieser Hinsicht den Grafen von Württemberg gelungen, die Entscheidung von Streitigkeiten, welche die schirmverwandten Klöster bei ihnen als ihren Schirmherrn anbringen wollten bezw. mußten, — denn anderswo hätten sie es wohl nicht ohne Verletzung der letzteren tun können, —

162) Die Streitigkeiten der Klöster mit den Grafen selbst bleiben dabei außer Betracht.

163) Sattler III, Beil. Nr. 73.

164) Über die Zusammensetzung des Hofgerichts vgl. Sattler, Topographie, S. 299 ff.

165) Paulus, Bebenhausen, S. 43, und Cleß II, 1, S. 401.

166) Besold, doc. red., S. 277 f.

167) Besold, a. a. O., S. 280, vgl. Cleß II, 2, S. 269 f., und Glatz, Alpirsbach-Reg., 416 f. S. 349.

einer bestimmten Behörde, nicht etwa, wie früher, einer beliebigen Kommission, deren Glieder etwa der betreffende Abt sich auslesen konnte, übertragen zu können, ein Erfolg, der ebenso für die Vereinheitlichung, der Verwaltung, wie für die Einschränkung und Unterordnung der Klöster unter das landesherrliche Regime von Bedeutung war.

Die eben erwähnte Art von Gerichtsbarkeit, wenn wir sie so heißen dürfen, war den Grafen wenigstens formell — praktisch mochte dies wohl, wie eben erwähnt, anders sein — eine von den Klöstern frei übertragene, eine Ehrung für den Schirmer von seiten des Klosters, ihre Handhabung aber eine von diesem gern erfüllte Ehrenpflicht. Anders verhielt es sich mit der kraft der Vogtei den Grafen zustehenden Gerichtsbarkeit; sie stand ihnen auch rechtlichformell zu, und zwar war es besonders die Blutgerichtsbarkeit, die sie ausübten. Denn sie handhabten die Klöster nicht gemäß des Grundsatzes: ecclesia non sitit sanguinem. Das erste Beispiel württembergischer Gerichtshoheit über Klöster haben wir aus dem Jahre 1300. Zwar hatte Graf Eberhard am 19. August 1291 bei Übernahme des Schirms versprochen, daß er keine Jurisdiktion über das Kloster Adelberg habe[168]), doch ließ er das württembergische Landgericht zu Cannstatt erkennen, wer auf dem Kloster eigenen oder vogtbaren Güter Frevel nehmen soll. Das Urteil lautete: „daz nieman kain recht darzui hat alsi hier gescribin ist wan das selbi clostir odir sin phlegar zwer der ist“[169]). Jedenfalls ersehen wir aus diesem Weistum, daß die niedere Gerichtsbarkeit, sowie die mittlere Kriminalgerichtsbarkeit dem Kloster bezw. dessen Amtmann zustanden, während die Blutgerichtsbarkeit wohl noch von der staufischen Zeit her durch das Landgericht ausgeübt wurde und einen Teil der Schutzvogtei bildete, denn sie „enthielt keine jurisdiktionellen Rechte über das Klostergebiet“, da schwere Verbrecher vom Kloster über die Grenzen an das Landgericht übergeben wurden[170]). Die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit gestanden die Grafen im allgemeinen den Klöstern zu. Die Klöster übten sie über ihre Hintersassen durch besondere Klostergerichte aus, deren Schöffen Untertanen des Klosters waren und an deren Spitze ein vom Kloster bestellter Amtmann stand[171]). So besaß in Rohrdorf, wo eine Johanniterkommende war, der Orden die niedere Gerichtsbarkeit[172]). 1343 gestatten Graf Ulrich und seine beiden Söhne dem Kloster Bebenhausen, Holz-, Feld- und Wiesenfrevler mit

168) W. U.B. IX, S. 497 f., Nr. 4174.
169) Reyscher, Statutarrechte, S. 4, und Sattler I, Beil. Nr. 29.
170) Heilmann, S. 55.
171) Wächter, S. 60.
172) K.R.W. II, S. 235.

Geldstrafen zu belegen. Um die „pene“ usw., um Zinse und Zehnten usw. soll dem Kloster der Schultheiß und der Gebüttel zu Tübingen „ane alles gericht . . . phant geben“. Tut er dies nicht, so hat das Kloster das Recht, alle seine Schuldner anzusprechen und zu beklagen mit geistlichem Gericht[173]). Hier werden also in dieser Hinsicht die weitesten Einräumungen dem Kloster gemacht. Am 13. März 1441 bestimmen die Grafen Ludwig und Ulrich die Gerichtsbarkeit für Güterstein so, daß das Kloster seine Knechte, die Seinigen mit Bußen und Strafen selbst, oder durch seine Amtleute belegen soll[174]). Das Kloster hat also exemte Gerichtsbarkeit, wenn auch natürlich der Blutbann dem Konvent nicht zugestanden war. Doch sehen wir als Zeichen der aufstrebenden Landeshoheit schon eine gewisse Beschränkung. Denn sitzt ein Leibeigener des Klosters außerhalb auf gräflichen Gütern und begeht er Frevel, so darf ihn der gräfliche Amtmann (also ohne weitere Umstände trotz sonstiger Exemtion!) verhaften und vor Gericht bringen, ja gegebenenfalls an Leib und Gliedern strafen[175]). Wollte ein Kloster ein solch klösterliches Dorfgericht einsetzen, so mußte es die Genehmigung des Schirmvogts haben. So unter Graf Eberhard dem Erlauchten das Kloster Bebenhausen, als es zu Altdorf im Schönbuch das Dorfgericht, das längere Zeit darnieder gelegen, wieder aufrichten wollte. Doch konnte es den Schirmherrn dabei auch um seine Hilfe angehen, und so lieh in eben diesem Fall der Graf zur Aufrichtung seinen Vogt zu Stuttgart[176]). Überhaupt standen diese Klostergerichte, wie es scheint, unter der Oberaufsicht des Schirmherrn[177]).

Die Schirmherrn selbst übten die hohe Gerichtsbarkeit über die Klöster aus. So z. B. hatten sie diese über das dem Kloster Alpirsbach zugehörige und vogtbare Dornhan, seitdem das Kloster unter württembergischen Schirm gekommen war, und zwar handhabte sie dort ein Schultheiß[178]). In der St. Georger Klosterherrschaft besaß der Abt die malefizische Obrigkeit bis zum Spruch über Leben und Tod, wo die Kastvögte ins Recht traten: „alsdann hat ein abt sein gugel an schepler (Kapuze am Skapulier) fürgezogen, den armen einem vogt zu hornberg an die hand und

173) Besold, doc. red., S. 408.

174) F. D.A. 26, S. 152.

175) Ebenda.

176) Reyscher, Statutarrechte, S. 187.

177) Am 6. März nämlich schrieben 11 Richter zu Lustnau, welche vom Bebenhäuser Abt vor Graf Eberhard von Württemberg geladen, und da sie nicht erschienen, gefangen genommen worden waren, Urphede, daß sie sich nicht rächen und in Zukunft Gehorsam leisten wollen. Paulus, Bebenhausen, S. 37.

178) K.R.W. II, S. 538.

in sein gewarsam übergeben“ [179]). Doch suchte ein Kloster wie Zwiefalten des Schirmers Gerichtsbarkeit möglichst zu beschränken. So durfte nach dem Nürnberger Vertrag von 1491 Württemberg ohne besondere Verwilligung des Abts keinen Zwiefalten Zugehörigen „gefänglich annemen oder fahen“. Die Malefiz betreffend soll der Abt und seine Amtleute außerhalb der Herrschaft Württemberg nicht strafen, sondern das Kloster läßt die vom Abt oder seinen Amtleuten bezeichneten Verbrecher durch den Vogt in das württembergische Gebiet führen, wo sie abbestraft werden. Das Kloster stritt sich später mit Württemberg noch lange, ob ihm nicht dennoch das Recht in peinlichen Fällen zukomme [180]). Des Schirmvogts Gericht war kraft besonderen Zugeständnisses (wohl nur dadurch, sonst nicht) [181]) bisweilen die oberste Instanz für schirmverwandte Klöster. So verordnete Kaiser Karl IV. am 24. Juli 1372, daß der Abt von Ellwangen, seine Leute und Güter weder vor das kaiserliche Hof- noch ein Land- oder sonstiges Gericht geladen werden dürften, sondern nur vor dem gesetzten Schirmer zu Recht zu stehen haben [182]). 1442 Juli 13. bestätigte Kaiser Friedrich die Privilegien Ellwangens hinsichtlich der Exemtion, wobei er für den Fall, daß der Kläger den Span nicht vor des Abts Gericht austragen lassen wollte, ihn an Graf Ulrich verwies [183]). Daß solches den Grafen genehm war, ist zweifellos; bedeutete es doch einen Zuwachs ihres Einflusses über die Klöster.

Auch sonstige Hoheitsrechte wußten sich die Grafen diesen gegenüber im Laufe der Zeit anzueignen. So die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit. 1491 wurde Zwiefalten gegenüber bestimmt — das Kloster hatte nämlich auf eigene Forstordnung und Anstellung der Forstleute verzichten müssen —, daß der württembergische Forstmeister nicht ohne Aufforderung des Abts in die Zwiefaltener Dörfer einfallen dürfe und die Waldfrevler mit Gewalt dort holen dürfe [184]). Auch die alte Centgerichtsbarkeit übten die Grafen, so gut sie konnten, gegen Klosteruntertanen aus. So schrieb 1481 Graf Eberhard der Jüngere einen Tag gen Gmünd aus und berief unter anderem das Kloster Lorch und Adelberg wegen eines Cent-

179) So allerdings aus späterer Zeit ein erneutes Lagerbuch. Martini, St. Georgen, S. 96 ff.

180) Cleß II, 1, S. 384 f.

181) Vgl. oben die Appellation des Abts von Alpirsbach an das kaiserliche Kammergericht. Sie ging vom Abt selbst aus und kommt hier also nicht in Betracht. — Denn es war dies für das Kloster ein Privileg der Exemtion.

182) O.A.B. Ellwangen, S. 442.

183) O.A.B. Ellwangen, S. 443.

184) Cleß II, 1, S. 390 f., vgl. Steinhofer III, S. 430 und 505.

gerichts, aber die Prälaten wollten nicht in die Cent[185]). Nach einem Vergleich vom Jahr 1495 zwischen Kloster Lorch und Graf Eberhard wußte der letztere doch etwas zu erreichen. Der gräfliche Forstmeister ist an des Grafen Statt oberster Hauptmann in der Cent. Ihm sollten des Klosters Untertanen und Amtleute wegen der Cent gehorsam sein[186]). Interessant und vielleicht in diesem Zusammenhang unterzubringen ist, daß Graf Eberhard die Klöster auch der württembergischen Münzordnung zu unterwerfen wußte. So gegenüber dem Kloster M. Reutin 1475, das er um Annahme der württembergischen Münze ernstlich bat und es von ihm begehrte, weil das Kloster in seinem Land gelegen und zu ihm gewandt sei[187]). Durch all diese Rechte usw. kamen die Klöster, auch die bloß schirmverwandten, immer mehr unter Abhängigkeit von Württemberg; noch mehr aber wurde diese Entwicklung gefördert und beschleunigt durch die verschiedenen Leistungen und Nutzungen, welche die Grafen von diesen sich zu verschaffen wußten.

d) Leistungen der Klöster an die Grafen.

Kraft ihrer vogteilichen bezw. ihrer schirmvogteilichen Gewalt hatten die Grafen vor allem Anspruch auf das sogenannte „Vogtrecht" bezw. als Gegenleistung für den Schirm von den bloß schirmverwandten Klöstern auf das „Schirmgeld". Doch sollten sie weiter von den Klöstern keine Leistung erhalten. So mußte Graf Eberhard am 22. Juli 1291 bei Übernahme des Schutzes über das Kloster Lorch ausdrücklich versprechen, daß er nur das „ius advocaticum" beanspruchen werde, ohne je das Kloster „per aliquas exactiones" zu beschweren. Falls er oder seine Untervögte sich dagegen verfehlen, will er Ersatz leisten, andernfalls soll das Kloster das Recht haben, sich einen anderen Schirmer zu wählen[188]). Im gleichen Jahre (19. August) nahm Eberhard das Kloster Adelberg in seinen Schirm, mußte aber ausdrücklich anerkennen, daß er kein „ius advocaticium" von ihm zu beanspruchen habe[189]). Wahrscheinlich wußte er sich sonst irgendwie für seine Mühe bei Ausübung seiner Schirmpflicht schadlos zu halten. Noch ist zu bemerken, daß er von dem Kloster Lorch nur in bestimmten Gütern das Vogtrecht zugestanden erhielt[190]).

185) Steinhofer, Chr. III, S. 344 f.

186) a. a. O.

187) Besold, sacr. virg., S. 487.

188) W. U.B. IX, S. 491, Nr. 4166. Vgl. W. U.B. X, S. 161 Nr. 4409. Urkunden vom 22. Juli 1293 für eben dieses Kloster.

189) W. U.B. IX, S. 447 ff., Nr. 4174.

190) Vgl. die oben angeführte Urkunde vom Jahre 1293.

Nach einer Anmerkung Besolds[191]) mußten die Grafen von Württemberg in den Jahren 1322 und 1331 bei erneuter Übernahme des Schirms die gleichen Reversalien geben. Eine solche Freiheit bestimmter Besitzungen der Klöster von dem Nutzungsrecht des Schirmvogts finden wir wieder 1448, wo Graf Ludwig dem Kloster Blaubeuren, damit es „desto baß dem Gottesdienst obliege", eine Reihe von Dörfern von seiner Gewalt und seinem Recht und damit auch von jeder vogteilichen Abgabe eximiert[192]). Doch war sonst das Vogtrecht den sparsamen Grafen sehr willkommen und sie drangen streng auf pünktliche Abgabe desselben. So mußte 1443 das Zisterzienserinnenkloster Frauenzimmern-Kirchbach sich ausdrücklich verpflichten, das Schirmgeld „gehorsamlich" zu liefern. Dasselbe betrug für das verhältnismäßig doch arme und kleine Kloster jährlich „ain karch uol vogthôwes, 14 malter haberns, Güglinger mess, item 7 ß heller, item erndhünre"[193]). Gegen Ende unserer Periode hatten sich die Grafen, wie wir hernach noch sehen werden, des Vogtrechts oder Schirmgelds nicht mehr begnügen lassen, sondern meist noch weitere Ansprüche und Forderungen an das Klostergut gestellt, so daß diese froh waren, wenn sie nur dieses leisten mußten[194]).

Eine besonders lästige Leistung, die die Klöster ihren Schirmvögten gewähren mußten, war die Beherbergung derselben bei Reisen usw., oder die sogenannte Jägeratz, wenn sie in benachbarten Wäldern jagten, und die Klöster dann die Jäger samt Knechten, Pferden und Hunden in ihr Kloster aufnehmen mußten. Bekannt ist die Einkehr Graf Eberhards des Greiners im Kloster Hirsau, als er sich 1367 ins Wildbad begab[195]). Auch die späteren Grafen machten von diesem Rechte sehr reichlich Gebrauch. So besonders Graf Ulrich der Vielgeliebte. Unter ihm ereignete sich, wie erzählt wird, daß der Prälat von Murrhardt, Herbort, genannt „Güttigott", ein eigenartiges Mittel anwandte, um den „überfall des gejags" abzustellen. Er begab sich nämlich mit etlichen Leuten nach Stuttgart und ließ sich am Hofe einige Zeit verköstigen. Um den Zweck seines Aufenthalts befragt, soll er dem Grafen Ulrich geantwortet haben: „botz güttigott, ich will wehnen, kayser Ludwig habe zu Murhard ein closter gestiftet, so sihe ich wohl, es ist ein hundstall, dann

191) Besold, doc. red., S. 737.

192) Besold, doc. red., S. 940 ff.

193) Z. G. O.Rh., 4, S. 204. Vgl. Steinhofer, Chr. II, S. 851.

194) Vgl. Steinhofer, Chr. III, S. 505.

195) Studien und Mitteilungen des Benediktiner- und Zisterzienserorden XV, 1894, S. 293.

meines gnädigen herrn hundsbuben und hunde liegen darinnen". Anstatt der Mönche Gesang heulen die Hunde in seinem Kloster, der Graf aber könne ihn besser unterhalten an seinem Hofe denn er des Grafen Hunde. Darauf soll ihm der Graf Befreiung von dieser Last gewährt haben[196]). In dieser Beziehung war Graf Eberhard der Jüngere seinem Vater nicht unähnlich. Er belästigte die Klöster derart, daß Graf Eberhard der Ältere sich veranlaßt sah, nach dem Münsinger Vertrage an sämtliche Klöster im Lande den Befehl zu geben, ohne „Eßzettel" aus seiner Kanzlei sollen sie niemand bei sich einlassen, „dieweil Graf Eberhard der Jüngere es gar zu grob gemacht mit seinen Jägern, Spielleuten und dergleichen Gesindlin"[197]). Für die Klöster bedeutete es eine große Vergünstigung, wenn die Grafen sie von Gastung usw. befreiten[198]). So benützte Graf Eberhard im Bart geradezu eine solche Befreiung zu dem Zwecke, die Mönche in Alpirsbach für die Beibehaltung der eingeführten Klosterreform zu gewinnen[199]). Die Klöster selbst aber ließen sich die Befreiung von dieser Last viel kosten. So streckten im Jahre 1464 die Klöster Bebenhausen 5000, Blaubeuren 1500, Hirsau 1500, Herrenalb 1000 Gulden vor, um sich von Graf Eberhard im Bart die Befreiung davon zu sichern[200]).

Auch aus den klösterlichen Gerichten hatten die Grafen die Strafgelder, wenigstens teilweise, in ihrer Eigenschaft als Gerichtsherrn zu beanspruchen[201]).

Ein weiteres Nutzungsrecht war abgesehen von den Einnahmen, die die Forstgerichtsbarkeit aus den klösterlichen Waldungen ergab, das Recht, in diesen die Jagd ausüben zu dürfen, wie es z. B. Graf Eberhard im Bart im Jahre 1491 von Zwiefalten zugestanden bekam[202]).

Auch Frondienste mußten die Klöster ihren Schirmherrn leisten. So war eine sehr häufige Leistung der Art die Stellung von Wagen, die in jener Zeit der Naturalwirtschaft eine so große Rolle spielten, um die Einkünfte aus den verschiedenen Landesteilen in die Fruchtkästen und Kellereien der Herrschaft zu verbringen. Im Jahre 1441 stellten z. B.

196) Württ. Geschichtsquellen VI, 135/36. Vgl. auch des Grafen Verhalten gegen das Kloster Denkendorf.

197) Besondere Beilage des Staatsanzeigers, 1877, S. 199. Vgl. auch Sulger, An. Zwief. Sacc. IV, per. VI, cap. II, p. 79.

198) Vgl. z. B. Weech, Cod. dipl. Sal. III, p. 449.

199) Cleß II, 2, S. 357.

200) Cleß II, 1, S. 347.

201) Martini, St. Georgen, S. 86. In diesem Kloster hatte der Abt die Buße anzuschlagen bei Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, doch sollte die Hälfte den Grafen zufallen.

202) Cleß II, 1, S. 393. Vgl. auch Steinhofer, Chr. III, S. 430.

einen solchen Wagen die Klöster Nellingen, Adelberg, Winnenden, Salmannsweiler und Denkendorf (die beiden letzteren zusammen einen) dem Landesteil am oberen Teil der Alb, während dem anderen Bebenhausen, Herrenalb und Maulbronn je mit einem Wagen verpflichtet waren[203]).

In Kriegszeiten waren die Schirmvögte um so mehr verpflichtet, ihre Schutzbefohlenen gegen feindlichen Überfall zu verteidigen. Es ist selbstverständlich, daß in solchen Zeiten, wo die Mühe des Schirmvogts im Dienste des Klosters eine doppelte war, letzteres auch zu dementsprechenden größeren Leistungen herangezogen wurde. Vor allem mußten die Klöster im Kriegsfalle ihre Burgen und Schlösser der „Öffnung" der Grafen überlassen, wodurch sich die Grafen gar leicht eine gewisse Hoheit über diese erwerben konnten[204]). Jedoch damit wollten die Grafen sich nicht begnügen; sie mußten, um die hohen Kriegskosten bestreiten zu können, auch Geldleistungen von den Klöstern fordern. So verlangte Graf Eberhard im Bart im Jahre 1464 wegen der großen Kriegskosten 1500 fl. von seinen Klöstern[205]). Ähnlich verlangte er im Oktober 1482 von dem Abt Bernhard von Bebenhausen, daß derselbe ihm an den durch den Reichsanschlag von Nürnberg entstandenen Kosten 800 fl. ersetzen solle. Dieser Reichsanschlag sollte dem Kaiser in seinem Handel gegen den König von Ungarn die nötigen Mittel liefern. Der Graf begründete seine Forderung damit, daß er das Gotteshaus auf Mahnung der kaiserlichen Majestät bei Bewilligung seiner Beihilfe „verantwurt habe", und daß deshalb diese „dester höher und grösser" habe sein müssen, weshalb er nicht zweifle, daß auf seine Bitte das Kloster billigerweise einen Zuschuß leisten werde und es sich darin wie die andern Prälaten und Schirmverwandten „gutwillig beweisen" werde[206]). Graf Eberhard gab auch dem Kloster St. Georgen eine Quittung darüber, daß dieses 100 fl. an den 1000 fl. Kriegskosten für den Zug in die Niederlande bezahlt habe[207]). Trotz dieser zum Teil ziemlich ansehnlichen, wenn auch nicht unberechtigten Anforderungen, wenigstens soweit sie in kaiserlichen „handeln"[208]) und bittweise verlangt wurden, mußten die Klöster bisweilen selbst noch Mannschaft stellen. In dem Reichskrieg gegen die Pfalz konnte Graf Ulrich als kaiserlicher Hauptmann von der Gesamtzahl der schwäbischen Klöster zusammen 180 Pferde und 760 Mann

203) Sattler II, S. 131. Vgl. auch Cleß II, 2, S. 76; Paulus, Bebenhausen, S. 39.

204) Vgl. vor allem Zeller, S. 324, und Besold, doc. red., S. 201.

205) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 1894, Bd. XV, S. 469.

206) Besold, doc. red., S. 430 f. Paulus, Bebenhausen, S. 43.

207) Martini, St. Georgen, S. 43. Leider ist dabei die Jahreszahl nicht angegeben.

208) Besold, a. a. O.

nach Gmünd verschreiben[209]). Ein solches Recht besaßen die Grafen in sonstigen Fällen natürlich nicht in dem Maße, wie der ebengenannte Ausnahmefall es ihnen in die Hand gab. Doch konnten sie wenigstens von ihren schirmverwandten Prälaten stets die Stellung von Mannschaft fordern. Aber die Prälaten suchten um Schonung in dieser Hinsicht gerne nach[210]), wie denn überhaupt die Klöster aus Besorgnis, sie möchten durch einen Krieg außerordentlichen Schaden erleiden und so in schwere Schulden gestürzt werden, es vorzogen, ihre Schirmherrn von vornherein zu bitten, sie möchten ihre „Notdurft bedenken" und sie eines bevorstehenden Krieges „müssig gehen lassen"[211]). So stellte z. B. das Kloster Herrenalb im Jahre 1459 ein solches Ansuchen an Graf Ulrich, der dem Kloster die Bitte nicht abschlug[212]).

Wie bereits erwähnt, wußten die Grafen die schirmverwandten Prälaten zu Geldleistungen heranzuziehen; aber nicht bloß in Kriegsfällen, sondern auch in andern, mehr allgemeinen Notlagen gelang ihnen dieses. Gewissermaßen als Vorstufe zu diesen Leistungen sind die freiwilligen Präsente und Verehrungen der verschiedensten Art zu betrachten. So empfing besonders der bei den Klöstern so beliebte Graf Eberhard im Bart anläßlich seiner Heimkehr vom heiligen Lande speziell von den Klöstern eine Reihe ansehnlicher Geschenke[213]). Ähnlich wurde er bei der Erhebung Württembergs zum Herzogtum von den Gotteshäusern bedacht[214]). Schon mehr in der Richtung unfreiwilliger Leistungen liegen die sehr zahlreichen Geldaufnahmen, die die Grafen in ihren nicht seltenen Geldverlegenheiten bei den Klöstern machten, und die Bürgschaften, welche diese den Grafen leisten mußten. So mußten z. B. im Jahre 1464 die Klöster Bebenhausen 5000, Blaubeuren und Hirsau[215]) je 1500, Herrenalb 1000 fl. dem Grafen Eberhard im Bart vorstrecken; um die Leistung zu erleichtern, sollte ihnen bis zur Rückerstattung Befreiung von Herberge, Jägeratz und Gastung gewährt sein[216]). Im Jahre 1495

209) Steinhofer, Chr. III, S. 47.

210) 1474 Okt. 22 suchte Abt Bernhard von Hirsau bei Graf Eberhard von Württemberg nach, ihn mit Stellung von 12 gerüsteten Fußknechten zu verschonen. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 1894, S. 595.

211) Besold, doc. red., S. 185 f.

212) Ebenda.

213) D.A. a. Schwaben XXII (1904), S. 63.

214) A. a. O. X (1892), S. 11 f. Vgl. auch Cleß II, 1, S. 393, und Steinhofer, Chr. I, S. 176.

215) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 1894, S. 469.

216) Paulus, Bebenhausen, S. 41, und dann Besondere Beilage zum Staatsanzeiger, 1877, S. 197 f.; Cleß II, 1, S. 347.

gab Abt Blasius von Hirsau mit Willen seines Konvents Eberhard — er war damals bereits Herzog — 1000 fl., wofür Hirsau jedes Jahr 50 fl. Zins erhalten sollte[217]). Nicht so schonend wie Eberhard war bei dergleichen Forderungen an die Klöster Graf Ulrich der Vielgeliebte. Er verlangte vom Kloster Denkendorf Bürgschaft für 8—10 000 fl., welche er zur Bezahlung seines Lösegeldes für die Freilassung aus seiner Gefangenschaft zu Heidelberg benötigte, was jedoch dem Propst zuviel verlangt war. Er weigerte sich entschieden, die Bürgschaft zu übernehmen, was ihm der Graf keineswegs so ohne weiteres nachsah[218]). Als er in dem gleichen Jahre an das Kloster Adelberg mit ähnlichen Forderungen herantrat, da gewährte es ihm zwar seinen Wunsch und verschrieb sich ihm gegenüber der Stadt Eßlingen „und an andern Enden um merkliche Summen", aber er mußte ihm versprechen, es mit derartigen Zumutungen nicht mehr zu belästigen[219]).

Einen weiteren Schritt in der Heranziehung der Klöster zu Leistungen an den Schirm- und Landesherrn bedeuteten die obenerwähnten freiwilligen Beihilfen in Kriegsfällen. Bei ihnen hatte der Graf immerhin einen gewissen Rechtstitel den Prälaten gegenüber, indem er sich darauf berufen konnte, daß er sie gegenüber dem Reiche vertreten bezw., wo dies etwa nicht der Fall war, sich für den ihnen im Kriege von seiner Seite angediehenen Schutz schadlos halten dürfe. Nicht mehr so ganz stichhaltig war die Begründung, die er bei den nun zu betrachtenden Geldforderungen an die Klöster vorbrachte. Denn diese Leistungen wurden zweifelsohne mehr im Interesse des Landes und des Landesherrn gefordert, wie sie denn auch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Hofes und des Territoriums verwendet wurden. So forderte z. B. Graf Ulrich im Jahre 1466 wahrscheinlich zur Bezahlung des Lösegelds an die Pfalz von dem Kloster Denkendorf 2000 fl. Die Forderung des Grafen charakterisiert sich als eine solche, zu der er an sich kein Recht hatte, schon durch das Wort „petiit"[220]), wie denn auch der Graf dem Kloster gegenüber anerkennen mußte, „daß es bloß aus gutem Willen geschehen sei"[221]). Anders scheint Graf Ulrich gegen das Kloster Adelberg vorgegangen zu sein. Denn dieses beschwert sich im Juli 1466 in dem Appellationsinstrument

217) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, 1894, S. 603.

218) Vgl Besold, doc. red., S. 503, und unten Klosterreform.

219) Cleß II, 2, S. 119 f und 365 Anmerkung a.

220) Besold, doc. red., S. 498 f.

221) Cleß II, 2, S. 365. Vgl. oben und Ernst, Württ. Jahrbücher 1904, II, S. 111, Anmerkung 1, Beil. Nr. 4.

an den Papst ausdrücklich auch darüber, daß der Graf „exactionem . . . ostendere, exhibere et sibi ipsi usurpare volens . . . Monasterio intolerabilia damna expensas et gravamina inferre et infligere non formidat“ [222]). Wenn auch wegen der Tendenz des Klosters einige Abstriche an dieser Darstellung des Verhaltens Ulrichs wohl gemacht werden dürfen, so war jedenfalls bis zu einem gewissen Grade sein Verhalten von dem seines Neffen Eberhard im Bart, ganz dem Charakter der Grafen entsprechend, verschieden. Denn auch vom letzteren wissen wir, daß er seine schirmverwandten Klöster zu einer gewissen, wenn auch nur außerordentlichen Steuer, und zwar bittweise, heranzog. Im Jahre 1463 bekennt nämlich der Graf in einem Revers vom 26. August, daß Abt Werner und Konvent des Klosters Bebenhausen auf seine „betliche ersuchung“ hin gestattet haben, von den Klosteruntertanen den „Wochenpfennig“ auf vier Jahre einzuziehen. Der Graf hatte nämlich auf den Rat seiner Räte, „um seiner Notdurft willen zu verhüten einen merklichen schaden“, beschlossen, diese Steuer von den Seinen in seinen Landen zu erheben, und deshalb auch den Abt mit seiner Bitte darum „angelangt“ [223]). Es besteht wohl kein Zweifel, daß der Graf hier kraft landesherrlicher Gewalt Steuern von schirmverwandten Klosteruntertanen forderte. Gewiß konkurrierte hiebei als zweiter Rechtsgrund, wenigstens nach Ansicht des Grafen — denn tatsächlich war dieser Rechtsgrund nicht vorhanden — ein gewisses Hoheitsrecht, das der Graf aus der Schirmvogtei über das Kloster und dessen Güter und Leute ableiten mochte. Doch war es gerade die Schirmvogtei, die den Grafen veranlassen mußte, durch Bitten die Bewilligung der Steuer von seiten des Klosters zu erwirken. In einer Urkunde von dem Jahre 1496, in welchem das Kloster Herrenalb Herzog Eberhard — die Urkunde gehört also strenggenommen nicht mehr in die zu behandelnde Periode, kann aber doch wohl vergleichsweise beigezogen werden — zum Schutzherrn angenommen zu haben bezeugt, bekennt eben dieses Kloster, daß Dörfer von ihm mit erblicher, jährlicher Steuer und auch sonst vielfältig dem Herzogtum Württemberg verwandt seien [224]). Damit wird allem nach nicht etwa eine außerordentliche Steuer, wie die ebengenannte, gemeint sein, vielmehr die Steuer, welche dem Grund und Boden anhaftete, und die gemäß der Politik der Grafen bezüglich des Kirchengutes mit dem Übergang solchen Grundes und Bodens keineswegs erlosch.

222) Besold, doc. red., S. 50 f.
223) Besold, doc. red., S. 429 f.
224) Besold, doc. red., S. 200.

Noch ist in diesem Zusammenhang eine Abgabe zu erwähnen, nämlich das sogenannte Opfergeld, das die Prälaten an die Grafen jährlich entrichten mußten[225]). Sattler glaubt, daß die Prälaten aus den inkorporierten Kirchen das Opfergeld an sich zogen, da ihnen ja aus diesen alle Einkünfte zukamen. Auch in der Prälatenkirche und im Kloster selbst sei natürlich Opfer gefallen und dieses hätten sie dann mit den Grafen teilen müssen[226]). Ob diese Ansicht Sattlers richtig ist, kann wegen mangelnder Urkunden bis jetzt nicht festgestellt werden.

Endlich hatten die Grafen noch ein Nutzungsrecht in den Klöstern, nämlich das Recht, Pfründner in dieselben einweisen zu dürfen. Das erste Beispiel dieser Art begegnet uns im Jahre 1397, in welchem Propst Hans I., der Bosse, bezeugt, daß „die alte Frau von Henneberg", nämlich Elisabeth, die Gemahlin des Greiners, ihn gebeten habe, er möchte ihrem Schreiber einen Trunk Weins im Kloster Güterstein schenken, welchem Wunsche nachgekommen wurde. Dasselbe mutete Graf Eberhard der Greiner dem Nachfolger des ebenerwähnten Propstes, Hans II., zu. Als nun die Gräfin nach Güterstein kam und der Propst ihr den Schaden vor Augen hielt, da verzichtete die Gräfin auf ihr Recht[227]). Hier haben wir schon in früher Zeit eine Art von Rentanweisung in einem Kloster, und zwar in Form eines „Betweines". Das Recht der Pfründanweisung übten die Grafen im 15. Jahrhundert in aller Form. So brachte Graf Ludwig im Jahre 1428 am 26. Januar seinen Koch (!) Eberlin im Kloster Bebenhausen unter[228]). Einen Klagepunkt gegen Graf Ulrich V. bildete die Gewalt, mit der dieser Graf „laicis . . . elemosinam Christi" in Kloster Denkendorf providierte[229]). Er hatte nämlich im Jahre 1455 Hans Fälkner wegen seiner Dienste für das gräfliche Haus eine gute Pfründe in den Klöstern Denkendorf und Nellingen verliehen[230]). Graf Eberhard im Bart hatte, wie er selbst in einer Urkunde vom 18. März 1463 bekennt, „von Gerechtigkeit wegen eine Pfründe in dem Kloster Alpirsbach zu verleihen" und deshalb begabte er damit den Heinrich Wölfflin wegen der Dienste, die dieser seinem Vater „oft zu Nutz getan hat"[231]). Die Inhaber der angeführten Pfründen waren, soviel wir sehen, alle Laien.

225) Besold, doc. red., S. 200. Vgl. Münsinger Vertrag 1482 bei Reyscher, Bd. I, S. 493, und Sattler IV, S. 113—115, Nr. 22, § 34.

226) Sattler, a. a. O.

227) F. D.A. 26, S. 140.

228) Reyscher, Statutarrechte, S. 175 f. Daselbst wird die Handlung des Grafen als preces primariae charakterisiert.

229) Besold, doc. red., S. 500.

230) Sattler IV, Nr. 22, 18, S. 89.

231) Sattler, a. a. O., S. 90.

Demnach besaßen die Grafen das Recht, sogenannte Panisbriefe an die Klöster zu verleihen, welches ihnen, wie das Beispiel von Denkendorf zeigt, keineswegs gerne zugestanden wurde, wofern nicht gerade der betreffende Abt mit dem Grafen befreundet war, wie wir es von Alpirsbach wissen [232]).

So wußten die Grafen im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von finanziellen Verpflichtungen wie den landsässigen, so auch den bloß schirmverwandten Klöstern aufzuerlegen. Die Einkünfte und Abgaben und schließlich auch noch außerordentliche Steuern waren bei der großen Zahl solcher kirchlichen Institute für die wirtschaftlich-finanzielle Förderung der Grafschaft von größter Bedeutung. Aber damit war der Wert solcher Leistungen noch nicht erschöpft. Durch sie nämlich gelang es, zumal die dem Lande doch etwas fremder gegenüberstehenden schirmverwandten Klöster immer mehr an sich zu ziehen. Denn nunmehr konnten sie sich kaum noch der württembergischen Herrschaft entfremden, und so war die schließliche Einverleibung derselben in das Territorium nach dieser Periode auch in dieser Hinsicht bereits grundgelegt [233]).

c) Die Grafen und die Klosterreform [234]).

Die allgemeine Zerrüttung des Klosterlebens, die wir seit Ausgang des 13. Jahrhunderts in der Kirche antreffen, hatte auch in Schwaben Eingang gefunden. Hirsau, unter Wilhelm dem Seligen ein Vorort klösterlicher Disziplin und kirchlicher Reform, stand nicht mehr auf der früheren Höhe, und wie dem Mutterkloster, so erging es seinen Filialen, z. B. Zwiefalten. Auch die jüngeren Zisterziensergründungen im Lande waren schon ergriffen von dem allgemeinen Verfall, und nicht weniger besonders gegen Schluß unserer Periode die der Bettelmönche. Längst war der Wunsch laut geworden, wie die Kirche überhaupt, so insbesondere auch die Klöster zu reformieren. Es fehlte innerhalb der kirchlichen Kreise nicht an solchen, die eifrig mit Reformplänen sich beschäftigten, und die Orden selbst bildeten in ihrem eigenen Schoße neue Reformkongregationen. Aber dabei wäre es geblieben, hätten nicht einige Fürsten eingegriffen, die verdorbene Klöster vielfach zur Annahme der Reform zwangen. Denn die Kirche, im Innern vielfach gespalten, hatte nicht mehr die Kraft, die Klöster zur strengen Ordnung zurückzuführen, weil hier oft nur Gewalt gegenüber der Widerspenstigkeit der verweltlichten Klosterinsassen helfen

232) Glatz, S. 94. Vgl. Reg. 352, S. 335.

233) Ernst in Schwäbische Kronik 1899, S. 633.

234) Zu dieser nehme ich auch die der sonstigen klosterähnlichen Institute wie der Kollegiatstifter, Spitäler usw., vgl. Lossen, S. 151.

konnte[235]). So wurde „der weltlichen Macht die Aufgabe, die geistliche zu reformieren“[236]), und die Vertreter der weltlichen Macht glaubten auf Grund der von den mittelalterlichen Reformschriftstellern vorgetragenen und verbreiteten Ideen im Gewissen dazu verpflichtet zu sein[237]).

In diesen großen Rahmen der Reformbestrebungen des Mittelalters eingerückt, wollen wir auch die der Grafen von Württemberg betrachten.

Wie schon bemerkt, waren die Grafen von Württemberg sehr haushälterisch mit ihren Besitzungen und Gütern, und so finden wir denn auch in der älteren Zeit nur eine kirchliche Stiftung, der sie, weil sie ihr Erbbegräbnis barg, von selbst ihre Aufmerksamkeit schenkten und auf die sie sich ihren Einfluß wahrten: das weltliche Chorherrnstift zum hl. Kreuz in Beutelsbach. Schon im Jahre 1287 machte hier Graf Eberhard der Erlauchte seinen Einfluß in einer Richtung geltend, die man wohl, ohne den Vorwurf der Antizipation fürchten zu müssen, als eine reformierende bezeichnen kann. In Beutelsbach waren die Chorherrn allem nach nicht sonderlich gewissenhaft mit der Pflicht, zu residieren und, soweit sie noch nicht Priester waren, innerhalb eines Jahres sich die Weihe geben zu lassen[238]). Der Graf aber sah auf die Einhaltung der kanonischen Bestimmungen. Er kam zwar darob in Konflikt mit dem Propst und Kanonikern, setzte aber, wie es scheint, mit Hilfe des Konstanzer Bischofs seinen Willen, der auf Ordnung im Stift abzielte, durch[239]). Erst 1330 erfahren wir wieder von einem parallelen Vorgang, an dem aber die Grafen nur entfernten Anteil nahmen: in diesem Jahre nämlich wurde das Enzkloster mit Erlaubnis des illustris ac metuendi Graf Ulrich von Württemberg reformiert[240]). Wiederum bei einem Kollegiatstift, dem Stift Backnang, das unter der Grafen Vogtei stand, mußte Graf Eberhard der Greiner eingreifen, und zwar diesmal auf die Bitte der Kanoniker selbst. Den Anlaß dazu gaben, wie auch später noch oft, Streitigkeiten innerhalb des Stiftes selbst. Graf Eberhard verglich Propst und Konvent durch eine „Richtung, Ordnung und Gemächts“[241]). Darin wurden die Befugnisse des Propsts sehr beschränkt, die des Schirmvogts aber ausgedehnt: bei Streiterneuerung darf der Graf den Schuldigen strafen und ihm sogar seine Pfründe nehmen; der Propst

235) Loffen, S. 151 f.

236) v. Bonin, S. 2.

237) Vgl. Loffen, S. 152 f.

238) Außerdem wollte der Graf noch Einfluß, d. h. das Bestätigungsrecht bei der Propstwahl haben.

239) Urkunde Sattler I, Beil. Nr. 12.

240) Cleß II, 2, S. 45.

241) Besold, Stift Backnang, S. 10.

und seine Nachfolger sollten künftig jedes Jahr in Gegenwart von 4 Chorherrn den württembergischen Abgeordneten Rechnung tun, bei Verkauf und Bau untersteht er ganz des Grafen Willen, bei Vergehen der dem Propst Unterstehenden hat der Propst zu rügen „nach Rat seines Kapitels, des mehreren Teils desselben oder der Pfaffheit", welche der Graf ihm hiezu bescheiden würde. Ist der Propst angeklagt, so sollten die Kanoniker es dem Grafen melden, der ihn dann „nach Rat guter Pfaffheit durch seinen Bischof oder sonst" werde strafen lassen[242]). Man sieht, wie weit schon damals nach der Mitte des 14. Jahrhunderts sich die Grafen in kirchliche interiora mischen konnten. Ein selbstherrlicher Mann, wie Eberhard der Greiner einer war, ging noch weiter: Er ließ Propst, Kustor und Konvent schwören, daß „die Briefe und Privilegien der Kaiser, Könige, Päpste oder Bischöfe für Kapitel und Propst keine Kraft haben sollen wider diese Ordnung und Gemacht"; auf jene verzichten Propst und Konvent, und des Grafen „richtung solle ewiglich wehren"[243]). Daß natürlich eine solche Ordnung und solches Reformieren bei der kirchlichen Autorität keine Anerkennung fand, ist begreiflich. So wurde denn die Ordnung bald von Papst Urban V. kassiert, und der Eid darauf für ungültig erklärt, bezw. relariert[244]) (1366).

1375 machten die Schwestern der alten Sammlung zu Dornstetten sich eine neue Ordnung, um besonders gegen solche unter den Frauen Bestimmungen zu treffen, die sich an die klösterliche Zucht nicht hielten. Diese Ordnung bestätigte 1387 (also ziemlich viel später!) Graf Ulrich, auch sei sie mit seinem „Wissen und Verhängniß" gemacht worden, er und seine Amtleute wollen die Frauen „darzu schirmen"[245]). Die Frauen brauchten wohl die Bestätigung nicht etwa deshalb, weil der Landesherr solches verlangte, sondern weil sie ohne die Hilfe des brachium saeculare bezw. des weltlichen Gerichts gegen Widerspenstige nicht vorgehen konnten. Nicht bloß die Grafen waren in dieser Richtung für die Klöster tätig, sondern auch die Gräfinnen von Württemberg. Als die Gemahlin Graf Eberhards des Greiners, Elisabeth von Henneberg, nach der Schlacht bei Döffingen auf einer Reise nach Frauenbreitungen kam, fand sie die „Klosterjungfrauen in großem Ohnwillen und Zwietracht". Mit Hilfe des Amtmanns Wenzel zu Frankenberg gelang es ihr, die Ruhe wieder herzustellen[246]).

242) Besold, a. a. O., vgl. Cleß II, 2, S. 250. Besonders aber O.A.B. Backnang, S. 147.

243) Besold, a. a. O., S. 10 f.

244) Ebenda.

245) Sattler IV, Beil. Nr. 22, § 39.

246) Steinhofer, Chronik II, S. 475.

Wie in den landsäſſigen Stiftern, ſo gab es auch in den reichsunmittelbaren, ja reichsfürſtlichen Klöſtern für die Grafen als deren Schirmvögte Anlaß, in die inneren Angelegenheiten ſich zu miſchen. So beſonders die Abtei Ellwangen. Hier war es vor allem die finanzielle Not, welcher die Grafen zu ſteuern hatten. Schon in den letzten Zeiten des Greiners lag die Abtei ob ihrer Schuldenlaſt danieder. Als nun Württemberg am 1. Februar 1392 den Schirm übernahm, verſprachen die Konventualen, einer von dem Grafen anzuſetzenden „Ordnung und Sparung" nachzukommen, welche Eberhard am 15. Auguſt 1397 auf 5 Jahre vorſchrieb. Er beſtellte einen Pfleger für das Kloſter, welcher alle Jahre dem Graf oder deſſen Räten und Abt und Konvent Rechnung ablegen ſolle[247]). Noch zweimal errichtete der Graf eine ſolche, am 3. Mai 1402 für die Zeit, ſolange der reſignierte Abt noch am Leben ſei, und 3 Jahre nach ſeinem Tode, und am 26. Januar 1407 auf die nächſten 3 Jahre[248]). Hatten die bisherigen Bemühungen der Grafen mehr das äußere Wohl im Auge, ſo ſollten ihre Anſtrengungen zur Zeit des großen Reformkonzils von Baſel der Wiederherſtellung der klöſterlichen Diſziplin gelten. Die Enkel Eberhards des Milden, die Grafen Ludwig und Ulrich V., wandten ſich 1434 an das Konzil und baten, die „geiſtlichen Sachen" des Kloſters, das „notdürftig" ſei, nach Gnaden zu ordnen; die Grafen ſelbſt wollten mithelfen. Ihren Antrag unterſtützte ein ungenannter Prälat[249]). Die Vorſchläge für Reform des Kloſters aus jener Zeit, die den Schirmherrn unterbreitet wurden, gaben dieſen einen breiten Raum für Mithilfe in dieſem Betreff, doch ſollte, „um den Fortgang der Sache zu ſichern", das Konzil angegangen werden[250]). Alſo hier bei der geiſtlichen Reform ſuchte man, um energiſcher vorgehen zu können, ſich der Zuſtimmung, ja Mithilfe der kirchlichen Autorität zu vergewiſſern. Leider ſind wir über den Ausgang dieſer geiſtlichen Reform nicht unterrichtet[251]). Als ſich bald zwiſchen Abt und Konvent „zweiung und Spenn" ergaben, da griffen die Grafen wiederum ein. Dazu veranlaßten ſie außerdem die „großen Gebrechen", in die das Kloſter „von Schuld und Brunſt[252]) und anderer Sachen wegen" gekommen war; denn

247) Näheres ſ. Steinhofer, Chr. II, S. 543.

248) Zum ganzen Abſchnitt, O.A.B. Ellwangen, S. 446 und 450.

249) Zeller vermutet den Biſchof von Augsburg, Peter von Schaumberg, S. 310. Er war allem nach die Seele der Reformbeſtrebungen, für die er die damals noch jugendlichen Grafen zu gewinnen wußte, vgl. die Vorſchläge für eine Viſitation und Reformation des Kloſters bei Zeller, S. 310 f.

250) Ebenda.

251) Ebenda.

252) 1433 Stadtbrand.

er — Graf Ludwig vertrat dabei seinen Bruder — sah nicht gerne, daß die unter seinem Schirm stehenden Gotteshäuser, „sunder die so würdig und gross herkommen sind“ wie Ellwangen, in Abgang und Zerfall kommen. So wurde denn am 25. März 1435 durch eine von den Grafen bestellte Kommission mit Vertretern des Konvents eine Sparordnung auf 6 Jahre vereinbart[253]). Während so die Grafen für die geordnete Verwaltung und finanzielle Reform sehr segensreich wirkten, erreichten ihre Bemühungen um die sittliche Hebung des Klosters keinen, wenigstens keinen für uns kontrollierbaren Erfolg[254]). Bevor wir jedoch des späteren alleinigen Schirmvogts von Ellwangen, des Grafen Ulrich des Vielgeliebten, reformierende Tätigkeit ins Auge fassen, wollen wir uns der seines Bruders Ludwig, die uns hier schon begegnet ist, zuwenden. Unter seiner Begünstigung und allem nach auch unter dem Einfluß seiner Gemahlin Mechtild wurde im Tübinger Franziskanerkloster durch Nikolaus Karoli, Kustos der vom Konzil von Basel gebildeten Kustodie über die Observantenklöster, im Jahre 1466 die strenge Observanz eingeführt[255]). Als der Graf durch einen vorzeitigen Tod seinem Landesteil entrissen wurde, traten an seine Stelle für die noch unmündigen Grafen Ludwig und Eberhard Vormundschaftsräte, die ebenso, wie einst Graf Ludwig, auf die Reform der dem württembergischen Schutz unterstehenden Klöster bedacht waren. Als nun gemäß den Beschlüssen der Benediktineräbte zu Basel von 1439 die Bursfelder Reform von dem Provinzialkapitel zu Mainz auch für die schwäbischen Benediktinerklöster angeordnet wurde, da sollte der Abt Wolfram von Hirsau diese im Kloster Alpirsbach einführen. Während der Abt Volmar der Reform nicht hold war, wollte die Majorität des Konvents die Einführung der Reform, wie nicht minder die württembergische Regierung. Sie beseitigt 1451 die „Späne“ zwischen Abt und Konvent und erteilt am 23. Juli den gemessenen Befehl, die Reform nach den Anordnungen des Abts Wolfram vornehmen zu lassen, die Widerspenstigen „megen wol davon geen“[256]). Zwar anerkannten für den Augenblick Abt und Konvent die Einmischung der württembergischen Räte, aber trotzdem scheiterte der Reformversuch. Die Räte jedoch ließen sich von ihrem Vorgehen nicht abbringen; am 30. Dezember ordneten sie die Abdankung des Abts, dem sie ein Leibgeding versprachen,

253) Vorbehältlich der gräflichen Entscheidung, falls Abt, Keller und Spitaler, die die Sparung einzuführen haben, sich nicht einigen, und der jährlichen Rechnungsablage vor Konvent und württembergischen Abgeordneten. Zeller, a. a. O., und O.A.B. Ellwangen, S. 450, und Steinhofer II, S. 790.

254) Zeller, S. 313.

255) Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, S. 61 ff.

256) Glatz, Alpirsbach, S. 88, vgl. Reg. 331, S. 330; Rothenhäusler, S. 146.

und die Auflösung des Konvents auf 5 Jahre zwecks finanzieller Sanierung des Kloster an. Erst wenn diese nach 5 Jahren erreicht sei, sollten die Konventualen zusammentreten und an den Bischof von Konstanz wegen der vorzunehmenden Abtswahl berichten. Der neue Abt und Konvent sollten dann die Reform annehmen. Wiederum unterwarfen sich zu Beginn des Jahres 1452 Abt und Konvent notgedrungen den so tief einschneidenden Bestimmungen, „verlangten jedoch, nur um die Ausführung derselben entweder zu verschieben oder zu vereiteln, deren Bestätigung von seiten der bischöflichen Kurie zu Konstanz“ [257]). Diese „ging mit ihrer Entschließung sehr langsam vor“ [258]), und so kam weder die sittliche noch die ökonomische Reform das Klosters damals zustande. Bemerkenswert ist hier besonders der Umstand, daß die Räte, obwohl in ihren Bestimmungen ganz souverän vorgehend, doch die bischöfliche Bestätigung als Bedingung für ihre Annahme zugaben. Noch ein Beispiel für den Reformeifer des Grafen Ludwig des Jüngeren bezw. seiner Räte haben wir: 1457 mußte der neue Abt von St. Georgen versprechen, der Reformordnung getreulich nachzukommen, und dem Prior und zwei oder drei aus dem Konvent jährlich Rechnung zu tun [259]).

Die Klöster machten sich oft selbst anheischig, durch ihre Schirmherrn sich visitieren und reformieren zu lassen. Wie wir dies schon oben bei Ellwangen gesehen haben, so treffen wir wieder eine solche Ergebenheit bei dem Kloster Königsbronn [260]), als es 1448 unter württembergischen Schirm kam [261]). Ob Graf Ulrich dazu kam während der kurzen Zeit, in der er des Klosters Schirmvogt war, wissen wir nicht. Dagegen hat er, „der in seinem Land kein Kloster haben wollte, das nicht reformiert wäre“ [262]), sonst einer ganzen Anzahl zur Reform verholfen. So war die Reform des Klosters Ellwangen immer noch nicht gediehen. Zwar hatte das Kloster am 21. Oktober 1445 aus eigener Kraft eine Sparordnung auf 6 Jahre aufgestellt, aber die klösterliche Disziplin war immer noch nicht vorhanden [263]). So bat Kardinal Peter von Schaumberg, Bischof von Augsburg, den Grafen Ulrich als Schirmvogt, die Sache in die Hand zu nehmen [264]). Ulrich mischte sich schon 1452 in die Wahl des neuen Propstes. An die Stelle des kanonisch gewählten

257) Siehe Glatz, S. 89 und Reg. 333, S. 331, vom 7. März 1452.
258) A. a. O.
259) Martini, St. Georgen, S. 38.
260) Cleß II, 2, S. 76.
261) Stälin 3, S. 662.
262) Rothenhäusler, S. 179.
263) Zeller, S. 312.
264) Ebenda, S. 319.

Albrecht Schenk von Schenkenstein trat auf Ulrichs Betreiben Johann von Hürnheim, wie auch sonst die inneren Angelegenheiten des Klosters damals fast ununterbrochen das Eingreifen des Schirmherrn erforderten[265]). Im September 1453 waren württembergische Räte in Ellwangen in des Gotteshauses Sachen tätig und auf 10. Oktober wurde dem Abt und Konvent ein Tag, allem nach wegen der Reform des Gotteshauses, nach Stuttgart angesagt. Schon vorher[266]) gab der Propst dem Grafen seine Bereitwilligkeit zu der vorzunehmenden Reformation zu erkennen. Auf dem Tag in Stuttgart brachten die geistlichen und weltlichen Räte Graf Ulrichs in Anwesenheit der Äbte Wolff von Hirsau und Ulrich von Wiblingen[267]) zwischen Abt und Konvent es dahin, daß die beiden Parteien vor einer Kommission[268]) Bescheid nehmen sollten betreffs einer Reformation oder Sparung. Was diese Kommission bestimmt, soll ohne Widerstand angenommen werden. Spricht sie sich für eine Reformierung aus, so sollen die, welche „in die reformacion nit gen noch die halten wolt", in fremden Klöstern untergebracht werden; ebenso soll die Sache gehandhabt werden, wenn nach einer Sparung die Reform eingeführt wird. Ob der neuen Kommission Gelegenheit gegeben wurde, einen Tag zu halten und ob sie etwas ausrichtete, wissen wir wegen mangelnder Nachrichten nicht; vielleicht ist der Tag gar nicht zustande gekommen[269]). Jedenfalls suchte 1454 Kardinal Peter wieder zu reformieren, und um der Reform willen hat Graf Ulrich „als ein schirmer und versprecher ... vil arbait kost und mü e mit guten vlysz daruff gelegt". So bat der Kardinal den Grafen als Schirmherrn, ihm einen Tag zwischen Abt und Konvent zu gestatten, was ihm erlaubt wurde, wie er sich denn auch auf die Erlaubnis des Schirmherrn beruft. Aber auch sein Versuch scheiterte, und so wurde am 27. März 1454 schon wieder von württembergischen Räten ein Tag zu Ellwangen gehalten und mit Mitwirkung von Abt und Konvent eine Sparordnung auf 5 Jahre festgesetzt[270]). Trotz all der vielen Versuche und Anstrengungen wollte es dem reformeifrigen Grafen nicht gelingen, Ellwangen kräftig zu reformieren, und so sehen wir denn schließlich den Grafen speziell auch mit Bezug auf Ellwangen inkonsequent und gegen seine bisherigen Prinzipien handeln,

---

265) Ebenda, S. 321 ff.

266) Am 1. Oktober durch einen Brief.

267) Reformatoren ihrer Klöster.

268) Bestehend aus den beiden Äbten und Propst Wilhelm zu Rott und vier geistlichen oder weltlichen Räten Graf Ulrichs.

269) Zeller, S. 323 ff.

270) Zeller, S. 324–29.

indem er statt die Reform endlich durchzuführen zur Säkularisation des Klosters seine Zustimmung, ja seine Beihilfe gibt. Die Mönche in Ellwangen hatten schon längst aufgehört, ein klösterliches Leben zu führen und so war die Umwandlung der Abtei in ein weltliches Chorherrnstift nur mehr eine reine Formalität. Als Abt und Konvent bei der Kurie darum nachsuchten, wurden sie wohl auch von Graf Ulrich unterstützt, obwohl seiner Beihilfe in den Quellen nirgends gedacht wird; denn ohne sie wäre die Umwandlung sicherlich nicht so glatt gegangen. Markgraf Albrecht von Brandenburg erhielt auf dem Kongreß zu Mantua von Papst Pius II. die Säkularisationsbulle vielleicht im Auftrag des Schirmvogts, und wahrscheinlich war auch der Abt von Zwiefalten, seit Herbst 1459 Geschäftsträger Graf Ulrichs an der Kurie, in dieser Richtung tätig[271]). Fragen wir nach den Gründen, die den Grafen bewogen, hier von seinen sonstigen Reformgrundsätzen abzubiegen, so ist in erster Linie die Rücksicht auf seine Ritterschaft zu nennen, „deren Unterstützung er gerade damals — am Vorabend des pfälzisch-bayrischen Kriegs — nicht entbehren konnte und die er nicht durch unliebsame Strenge gegen deren Verwandte in dem Kloster verscherzen wollte“[272]). Damit mußten die Grafen schon 1434 bei ihren Reformversuchen rechnen: sie hatten es bei ihren „Änderungen“ mit Bezug auf die Klöster nicht bloß mit den Klosterinsassen zu tun, sondern noch weit mehr mit den adeligen Sippen und Freunden der Mönche[273]). Noch eines mochte dem Grafen die Zustimmung zur Säkularisation des Klosters erleichtern, die Aussicht auf das Präsentationsrecht der zwei zuerst erledigten Kanonikerpfründen[274]). Bisher hatten die Grafen wohl so gut wie keinen Einfluß oder wenigstens keinen formell berechtigten auf die Zusammensetzung des Klosterpersonals gehabt; jetzt sollte er einen solchen bekommen und durch dieses Recht konnte er, der fromme Graf, tüchtige Leute in das Stift bringen, und so war aus dem Übel, für das ein Mann wie Graf Ulrich die Säkularisation eines Klosters ansehen mußte, doch noch etwas Gutes erwachsen. Noch eine Säkularisation erfolgte unter Graf Ulrich, und zwar war es hauptsächlich der zweite unter den oben angeführten Gründen, der den Grafen 1477 bewog, eine diesbezügliche Bitte für das regulierte Augustinerchorherrn-

271) Zeller, S. 341 ff. Es ist allerdings sehr auffallend, daß die Quellen darüber gar nichts enthalten. Zellers Ansicht ist jedoch sehr wohl begründet; in allweg konsequentes Handeln war keine Charaktereigenschaft Graf Ulrichs. Vgl. besonders die Parallele von Stift Backnang. Übrigens ist seine direkte Zustimmung sicher aus dem Präsentationsrecht auf zwei Kanonikate zu erschließen. Ebenda, S. 342.

272) Zeller, S. 340 und 343.

273) Derselbe, S. 310.

274) Zeller, S. 342.

stift Backnang an Papst Sixtus zu richten[275]), der natürlich von Rom aus entsprochen wurde. In dem neuen weltlichen Stift sollte der Graf das Präsentationsrecht auf Propstei und sämtliche Pfründen haben[276]).

Schwierigkeiten bei seinen Reformversuchen machten dem Grafen Ulrich nicht bloß ein Kloster wie die reichsfürstliche Abtei Ellwangen, sondern auch solche, welche zwar nominell in gewisser Hinsicht reichsunmittelbar waren, während sie anderseits faktisch sich ganz dem Schirmvogt fügen und beugen mußten, so vor allem das Kloster Denkendorf[277]). Gelegenheit, sich in die innern Angelegenheiten des Klosters zu mischen, gab dem Grafen Ulrich die zwiespältige Propstwahl. Graf Ulrich hielt es mit Bernhard von Baustetten, zumal als dessen Gegner 1449 Verzicht geleistet hatte. Der Konvent war aber mit ihm unzufrieden[278]). Graf Ulrich selbst übte sein Schirmvogtamt nicht sehr zum Vorteil des Klosters aus, im Gegenteil beschwerte er es mit vielerlei sehr drückenden Lasten[279]). Da kam Ulrich 1458 mit einer Bulle von Papst Pius II., welche für ihn die Berechtigung zur Reformation enthielt, nach Denkendorf in Begleitung von Reformiermönchen und mit einer Reformkommission, bestehend aus Abt Johann von Zwiefalten, drei bischöflich konstanzischen Räten und drei weltlichen Herrn[280]). Nach der Mönche eigenem Zeugnis, dem indes nicht ganz zu trauen ist, weil im Kampf gegen Graf Ulrich entstanden, war die neue „ordinatio bona et nobis (monachis) multum beneplacens“[281]); der Graf selbst versprach, inskünftig den Konvent aller gravamina illicita ledig gehen zu lassen und dessen waren die Mönche froh[282]). Allem nach war mit der Reformation des Klosters die Unzufriedenheit mit dem Propste nicht beseitigt und als 1459 derselbe in Angelegenheiten seines Herrn in Nürnberg weilte, wurde der innere Zwist besonders von Heinrich Jutzmann von Ensingen geschürt. Der Graf setzte deshalb einen Tag gen Nürtingen an, um den Propst und seine

275) Besold, Stift Backnang, S. 11 f. Gewiß, der Grund für die Umwandlung überhaupt war, wie in der Bulle des Papstes gesagt ist, der wirtschaftliche Niedergang des Stifts, aber der Graf war zum Verzicht auf seine Nutzungsrechte und zur Ausführung der Bitte gewonnen worden durch das in Aussicht genommene Präsentationsrecht.

276) O.A.B. Backnang; Rothenhäusler, S. 203; Zeller, S. 342[4].

277) Leider sind die Angaben Besolds ziemlich verwirrt, wohl auch parteiisch und vor allem zu fragmentarisch. So gelang es mir nicht trotz der Schmidlins und Sattlers ein vollkommen klares Bild zu gewinnen.

278) Sattler IV, S. 116 f., Beil. Nr. 22, § 36.

279) Besold, doc. red., S. 500 ff.

280) Besold, a. a. O., S. 502.

281) A. a. O.

282) A. a. O., S. 503.

„spennigen" Konventbrüder „gutlich gegeneinander zu verhören und wa ir gutlich nit gericht werden mochten, darin doch an uns (des Grafen) guter fliß nit gespart sol werden, uch rechtens darumb an billich ende zu vereinen". Der Propst sträubte sich lange und unter allerlei Ausflüchten suchte er sich von dem Rechtstag zu befreien[283]). Der Graf beharrte allem nach darauf, der Propst wollte sich solche Eingriffe vielleicht nicht gefallen lassen, so konspirierte er, wie es scheint, während Ulrichs Gefangenschaft mit den Pfalzgrafen. Der Graf darüber sehr erzürnt, legte dem Kloster schwere, ungewohnte Lasten auf, forderte 1464 z. B. Bürgschaft über 10000 oder 8000 fl. Der Propst weigerte sich, weil er den Grafen nicht als Vogt, selbst nicht als Schirmer anerkennen wollte[284]). Der Graf überfiel nun öfters das Kloster, raubte und drohte, und so ließ schließlich der Abt das kaiserliche Wappen am Klostergebäude anheften, weil das Kloster reichsunmittelbar und nur der römische König des Klosters Vogt sei[285]). 1466 hielt der Graf zu Stuttgart in Anwesenheit der Äbte von Hirsau und Blaubeuren, sowie des Priors von Güterstein, einen Tag (1. August) ab, beklagte sich durch seinen causidicus Werner Luz über den undankbaren Propst, dem doch der Graf zur Propstei verholfen habe, über das Anheften des Reichswappens, des Propstes Untreue und beteuerte, daß er die Reformation ausschließlich um unseres Herrn Jesu Christi willen vorgenommen habe; auch verlangte er die Absetzung des Propstes. Der Graf hörte mit seinen Zumutungen dem Kloster gegenüber nicht auf, welche der Propst aber ablehnte. Schließlich erbot der letztere sich, „parere iuri coram papa, generali nostro, domino Constantiensi aut Spirensi aut coram imperatore ect", aber nun wollte der Graf nicht. So schickten beide Parteien nach Rom und ließen dort einander verdächtigen. Papst Paul II. beauftragte den ordinarius loci, den Bischof von Konstanz, ein Verhör anzustellen und dem Propst und Konvent Recht widerfahren zu lassen[286]). Wie der Bischof entschied, wissen wir nicht. Der Graf fuhr fort, das Kloster zu belästigen, er wollte den Propst durchaus entfernen. Dies gelang ihm auch: 1467 wurde er mit Zustimmung des Ordensgenerals

283) Besold, a. a. O., S. 562, und Sattler IV, Beil. Nr. 22, § 36. So stellt es wenigstens Sattler dar, s. oben.

284) Besold, a. a. O., S. 503.

285) Besold, a. a. O., S. 497.

286) Wie schon oben bemerkt, sind die Quellen nicht genügend und einseitig. Ich folgte, so gut es ging, Besold; es sind wohl besonders, was die Gewalttätigkeiten Ulrichs anlangt, noch einige Abstriche zu machen. Aber wo dieselben anbringen? Speziell die Verhandlungen in Rom und den Entscheid des Papstes erkennt man noch nicht klar. Besold, a. a. O., S. 496 ff.

abgesetzt, er flüchtete an des Pfälzers Hof, von wo aus er durch Ruprecht von Erligheim, dessen Ahnen das Kloster gestiftet hätten, dem Grafen Vorhaltungen machen ließ. Der Pfalzgraf Friedrich nahm den Propst zu seinem Rat an, das Kloster Denkendorf aber in seinen Schutz und Schirm. Jedoch Graf Ulrich wußte sich gegenüber dem Pfälzer durchzusetzen, nachdem bereits am 20. Juli der Gegner des Propstes Bernhard von Baustetten, nämlich Heinrich (G.) Jutzmann zum Propst gewählt worden war[287]). An diesem Beispiel von Denkendorf sieht man, wie weit die Grafen im 15. Jahrhundert in das Innere eines Klosters, das unter ihrem Schirm stand, einzugreifen wagten. Anlaß einzugreifen boten innere Wirren, und der Rechtstitel, das Kloster zu reformieren, war eine päpstliche Bulle. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß der Graf von guten Absichten geleitet die Reform betrieb; aber die Klosterinsassen fürchteten — ganz abgesehen davon, daß sie, trotz ihrer Aussage des Gegenteils, sehr wahrscheinlich nicht sonderlich reformbegierig gewesen sind — von einem Grafen, der, wie Graf Ulrich, das Kloster oft belästigte, nicht ohne Grund statt einer Reform neue Beeinträchtigungen. Auch nach der Reformation hielt der Graf seine Versprechungen, das Kloster nicht mehr zu belasten, nicht, und so bot sich dem Propst und Konvent eine Handhabe, sich des lästigen Reformators zu erwehren. Aber dank der Uneinigkeit im Kloster selbst und schließlich auch dank der Hilfe des Klosterobern gelang es dem Grafen, die Reform nach seinem Gutdünken durch die Absetzung des Propstes[288]) zu vollenden; allerdings mußte man noch 1478 gegen widerspenstige Mönche einschreiten[289]). Auch die Berufungen auf ihre Reichsunmittelbarkeit nützten den Konventualen nichts; das Kloster war nicht mehr imstande, den Grafen abzuschütteln. Ähnlich erging es dem Prämonstratenserkloster Adelberg. Dort befand sich nämlich neben dem Männerkloster noch ein Frauenkloster. Schon 1455 ging Graf Ulrich damit um, das Frauenkloster nach Lauffen a. N. zu verlegen, um das Ärgernis zu beheben. Jedoch erst 1465 wurde die Sache ernstlicher in Angriff genommen. Das Kloster Adelberg wollte aber von einer Reformation durch Graf Ulrich, der dem Kloster trotz seiner vielen päpstlichen und kaiserlichen Privilegien, kraft welcher es keiner Vogtei, Jurisdiktion oder sonstigen Abhängigkeit untersteht, schon großen Schaden und Ausgaben verursacht hatte, nichts wissen. Scheute er sich doch nicht, das Kloster und seine Güter in suam potentiam.

287) Besold, S. 504 und 506; Rothenhäusler, S. 178 f.; Schmidlin, S. 50 ff.

288) Der Propst führte einen ärgerlichen Lebenswandel, C.K.G., S. 202.

289) Ebenda und Cleß II, 2, S. 361 d: „In Stuttgart nahm man sich bedrängter Pröpste gegen ihre Mönche an und sperrte diese außerhalb des Klosters in Gefängniß".

dominationem seu advocationem, ut sibi subjectos trahere, regere et subdere, und so glaubte das Kloster nicht an die Aufrichtigkeit seines Reformplanes; auch versprach es sich von der Fähigkeit der Reformiermönche nicht viel. Der Graf aber hatte, wie das Kloster erfuhr, Vollmacht zu reformieren kraft apostolischer Briefe. So blieb ihm nichts anderes übrig, als an Papst Paul II. zu appellieren (4. Juli 1466)[290]. Dieser bestätigte dem Kloster Adelberg im folgenden Jahre seine Freiheiten und Immunität ganz im allgemeinen[291] und ebenso 1469 der Kaiser[292]. Jedoch Graf Ulrich ließ trotzdem von der Reform und Visitation des Klosters nicht, sowenig als von den finanziellen Belastungen des Klosters[293]. Schon 1466 hatte das Generalkapitel der Prämonstratenser seine Einwilligung zur Verlegung des Nonnenklosters gegeben, und 1466 bekennen Prior und Konvent von Adelberg, daß sie mit Graf Ulrich zu Württemberg und Graf Eberhard, seinem Sohn, ihrem gnädigen Herrn und Schirmer sich darüber verglichen und gestattet haben, das Frauenkloster zu transferieren. Aber noch dauerte es 10 Jahre, bis die Nonnen endlich 1476 nach Lauffen kamen. Inzwischen hatte Papst Sixtus gestattet, daß das bisherige Dominikanerinnenkloster Lauffen nach der Prämonstratenserregel leben möge, was dann auch der Dominikanergeneral erlaubte[294]. Auch nachher sorgte der Graf für die Hebung und Förderung des Frauenklosters[295], wohl besonders auch deshalb, weil eine Tochter Ulrichs, die Gräfin Katharina, dort als Nonne lebte[296]. So sehen wir auch hier wieder den Grafen seinen Willen durchsetzen, sicherlich zum Segen der beiden Klöster, wie er sich auch bei seinem Vorgehen der Zustimmung der kirchlichen Autorität im allgemeinen erfreute.

Auch die andern großen Männerklöster wurden zum Teil unter Mitwirkung Graf Ulrichs reformiert. 1462 wurden wegen ärgerlichen Lebenswandels die Konventualen in Alpirsbach auf die Initiative Graf Ulrichs als des Vormünders Graf Eberhards zu einer strengeren Ordnung verpflichtet unter Mithilfe des Abts von Hirsau und des Priors zu Güterstein[297]. Als 1472 in Lorch die Melker Observanz eingeführt wurde, war Ulrich wiederum daran beteiligt[298]. Sodann war der Graf beson-

290) Besold, doc. red., S. 45 ff.
291) Ebenda, S. 54.
292) Ebenda, S. 58 ff.
293) Cleß II, 2, S. 120 f.
294) Besold, virg. sacr. mon, p. 552 f., und Cleß II, 2, S. 120 f., und C.R.G. 202.
295) Besold, a. a. O.
296) Cleß II, 2, S. 120 und 142.
297) Sattler, Topographie, S. 591.
298) Rothenhäusler, S. 147 ff.

bers darauf bedacht, daß die Bettelmönche wieder zur strengen, alten Ordensregel zurückkehren. Er wußte zu diesem Zweck eine einschneidende Maßregel zu treffen. Im Jahre 1464 befahl er nämlich seinen Amtleuten, den Mönchen der vier Bettelorden kein Almosen zu geben und ihnen das Terminieren zu verbieten, solange sie nicht reformiert seien[299]). Ja, so weit ging sein Eifer, daß er mit seinem Sohn an die Reichsstädte schrieb, z. B. an Rottweil, sie um die Reform der städtischen Mönche bat, und den letzteren wegen ihres unordentlichen Lebens bis zu ihrer Reformierung das Betteln in seinen Landen verbot[300]). Doch war derselbe feuereifrige Graf wieder so weich und nachgiebig, daß er es ihnen im nämlichen Jahre, wenn auch auf Widerruf, wieder gestattete[301]).

Nicht minder als die Sorge um die Reform der Männerorden lag dem Grafen die der Nonnen und Klausnerinnen am Herzen, über die er das Aufsichtsrecht sich wahrte, und die schon deshalb Reformbestrebungen seitens ihres Schirmvogtes weniger Widerstand entgegensetzen konnten, weil sie meistens auch formell landsässig waren. So bestätigt er am 12. Januar 1460 eine Meisterin in der Klause zu Owen, fügt aber bei, falls sie „etwas unfug tribe“ oder sie Vergehen „ungestrafft liesse, das doch nit sin sol“, und dies der Amtmann und Gericht zu Owen (diese haben also an Stelle des Grafen das Aufsichtsrecht) vor den Grafen bringe und als wahr befunden werde, so wolle er die Meisterin „uss der ... clusen verwisen und der maisterye alda entsetzen“[302]). Als der Graf 1473 in Stuttgart zum Heile der Bevölkerung[303]) ein Predigerkloster gestiftet hatte, da wollte er auch „uss sonderlicher vermanung gottes und ingebung des hl. geystes“ im Einverständnis mit seinem Sohn alle Frauenklöster in seinem Land, welchen Ordens sie auch seien, reformieren[304]). Schon 1476 schickte der Graf eine Botschaft an den Meister des Dominikanerordens. Doch zog sich die Sache zwei Jahre lang hin. Zuletzt schrieb der Meister dem Provinzial, er solle reformieren bezw. reformieren lassen, „wenn er des würde an kumen und gefordert von den herrn von W.“[305]). Dieser gab dem Lesemeister der Prediger in Stuttgart den Auftrag. Es war dies Johannes Pruser, der die Herrschaft Württemberg besonders zur Reform angeeifert

299) Sattler III, Beil. Nr. 30.
300) Rottweiler U.B., S. 582 f., Nr. 1315.
301) Cleß II, 2, S. 138.
302) Sattler II, Beil. Nr. 123.
303) Derselbe IV, Beil. Nr. 29.
304) Derselbe IV, Beil. Nr. 22, § 31.
305) Sattler IV, Beil. Nr. 42, S. 153.

hatte. Auf seinen Rat erbaten sich die Grafen und Gräfinnen von Württemberg am 9. April Reformschwestern von Schlettstadt und versprachen für die zu sendenden Schwestern ihren besondern Schutz. Mit diesen kamen noch mehrere Klosterfrauen aus andern Reformklöstern für die zu reformierenden Klöster an. Die Schwestern wurden den Klöstern zugeteilt und in Graf Ulrichs Landesteil wurde Weiler bei Eßlingen[306]) und besonders Kirchheim, das es sehr nötig hatte[307]), erfolgreich reformiert[308]). Vier der alten Schwestern traten hier zwar anfangs aus, unter ihnen die später so berüchtigte Dürrin; doch kehrte letztere mit zwei andern wieder ins Kloster zurück, und das Kloster erreichte eine hohe Blüte[309]).

Bei Graf Ulrich sehen wir so recht, was ein Landesherr gegenüber den Klöstern besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in bezug auf Reform und Visitation zu leisten vermochte. Obwohl er diesen finanziell viel zumutete, und so schon von vornherein für eine gute Aufnahme der Reform von seiner Seite nicht viel beitrug, ja im Gegenteil bei den bloß schirmverwandten Klöstern den Gedanken an ihre Reichsfreiheit weckte und wachhielt, gelang es dem Grafen, im allgemeinen von der kirchlichen Autorität, sei es nun Papst, Bischof[310]) oder Ordensobern, unterstützt, doch die Klöster kraft seiner schutz- bezw. landesherrlichen Gewalt nicht bloß ökonomisch zu heben, sondern auch sittlich zu reformieren, wenn auch andererseits sonstige Rücksichten ihn inkonsequent handeln ließen.

Nicht geringeren Reformeifer als Graf Ulrich zeigte sein Neffe Graf Eberhard im Bart, nachdem er in seiner Jugend einzelnen Klöstern gegenüber das Gegenteil bewiesen hatte[311]). In Alpirsbach war die Reform trotz der Energie, mit der die Vormundschaftsregierung die Sache in die Hand genommen hatte, noch nicht durchgeführt. Das Kloster hatte 1455 einen tüchtigen Abt erhalten, Andreas von Neuneck, dem die Reform gelang. Graf Eberhard hatte ebenfalls daran mitgewirkt und, als der Abt ihm von dem Erfolg Mitteilung machen konnte, gab er voll Freude seine Zustimmung zur neuen Ordnung und gewährte dem Kloster ein Privileg, die Gastung betreffend (10. Jan. 1469)[312]). Doch die

306) Cleß II, 2, S. 150.

307) Siehe unten bei Graf Eberhard dem Jüngeren.

308) Cleß II, 2, S. 147. Zum Ganzen vgl. Sattler IV, Beil. Nr. 42, S. 152 ff., und Beil. Nr. 22, § 31.

309) Heyd, Studien der evangelischen Geistlichkeit Württembergs, Bd. IV, S. 181, und C.K.G., S. 205.

310) Vgl. Denkendorf: konstanzische Offizialen waren mitbeteiligt.

311) Pfister, Eberhard i. B., S. 27 f.

312) Glatz 90, Reg. 370, S. 339. Rothenhäusler, S. 148.

Mönche hatten sich nicht alle in die Reform begeben, vielmehr das Kloster verlassen[313]), und als nun der Abt starb, da trat der Zwiespalt um so deutlicher hervor. Da griff Graf Eberhard ein: er bat den Abt von Hirsau einen Tag zur „Fürnehmung des Nutzens des Gotteshauses" zu beschicken (1470)[314]). Die Reformpartei wählte nun zum Abt einen Reformmönch aus Wiblingen, Erasmus von Pappenheim. Die Gegner protestierten bei dem Bischof von Konstanz, an den sich aber Graf Eberhard schon gewandt hatte. Der Bischof verlangte von dem neuen Abt, daß er sich für die Bursfelder Reform erkläre und seine Wahl formell richtig sei. Der Abt konnte, da das letztere wohl nicht der Fall war, der Forderung nicht nachkommen und suchte Rückhalt an Graf Eberhard[315]). Der Bischof rechtfertigte sich gegenüber dem Grafen, seine Forderung an den Abt müsse er amtshalber stellen, der Graf möge diesem die Rechtfertigung nicht erschweren, ihm selber aber diese Forderung nicht übel deuten, wie seine Gegner es ihm auslegen[316]). Tatsächlich gab der Graf den neugewählten Abt auf und setzte nun bei dem Bischof eine zweite Wahl durch, der seinerseits in die Reformangelegenheit des Klosters sich nicht zu mischen versprach, sowie den entwichenen Mönchen straflose Rückkehr anbefahl. Diese machten die Anerkennung des Erasmus oder die eines andern neugewählten Abtes von der Bestätigung des Bischofs abhängig. Sollte dieser in beiden Fällen die Bestätigung versagen, so möge der Schirmherr dem Kloster Rat schaffen, daß das Kloster nicht „in Krieg und Recht gehenket werde"[317]). Schließlich wurde Erasmus doch, wohl auf Betreiben des Grafen bei der päpstlichen Kurie, nachdem er wegen seiner Unbotmäßigkeit gegen den Bischof absolviert worden war, von Rom aus durch den Abt von Blaubeuren im Jahre 1471 in sein Amt eingeführt[318]). Erasmus scheint trotz großen Widerstandes die Reformversuche fortgesetzt zu haben. Das Kloster wandte sich immer wieder in dieser Angelegenheit an den Grafen, der natürlich an solchen Bitten sein Gefallen hatte und sofort für seine Schirmbefohlenen das Kapitel der Bursfelder Observanz um Reformmönche anging, was ihm nicht abgeschlagen wurde. Auch versäumte er nicht, dem Kloster die bereitwillige Aufnahme der Reform ans Herz zu legen[319]). Jedoch wurde in Alpirsbach keine Ge-

313) Cleß II, 2, S. 357.
314) Glatz, Reg. 373, S. 339 f.
315) Glatz, S. 95.
316) Cleß II, 2, S. 358.
317) Glatz, S. 95 f.
318) Glatz, S. 96 f.
319) Schreiben vom Jahre 1480 bei Cleß II, 2, S. 359.

fundung der Verhältnisse erzielt[320]). Anlaß zum Eingreifen in die innern Angelegenheiten und zur Reformierung boten im Jahre 1469 die Streitigkeiten und Klagen des Blaubeurer Konvents gegen seinen Abt. Als Kastvogt des Klosters schrieb Eberhard dem Abt vor, daß die jährliche Rechnungsablage vor Konvent und württembergischen Räten zu erfolgen habe, ein Grundbuch geführt werden müsse, der Abt aber die Einkünfte selbst verwalten und ohne den Konvent nichts veräußern dürfe[321]). So trefflich entwickelte sich unter der neuen Ordnung das Kloster, daß 1480 aus diesem Kloster Reformiermönche geholt wurden; bezeichnenderweise hatte der Bischof von Straßburg, der sich solche für Kloster Schuttern erbat, nicht etwa an den Abt, sondern an Graf Eberhardt sich gewandt[322]), ein Beispiel dafür, daß und wieweit selbst kirchliche Kreise das Aufsichtsrecht der Grafen über die Klöster anerkannten. Als unter dem für die Bursfelder Reform eifrig sich mühenden Bischof Ludwig von Speier 1484 durch die Ordensvisitatoren der bisherige Abt Georg von Hirsau zur Abdankung veranlaßt wurde, und sodann Abt Blasius erwählt wurde, da waren auch neben den Visitatoren zwei württembergische Räte anwesend[323]), und so ist anzunehmen, daß die Reform, wenn nicht durch direktes Eingreifen des Grafen, wenigstens unter seiner Zustimmung vollzogen wurde. Es ist begreiflich, daß die Klöster, zumal die bloß schirmverwandten, solche Handhabung der Vogtei bezw. Schirmvogtei nicht gerne sahen. Deshalb wurde in dem Vertrag zwischen Zwiefalten und Württemberg ausdrücklich festgesetzt, daß der Schirm- und Kastvogt geistlicher Sachen sich nicht annehmen solle[324]).

Über die landsässigen Klöster war freilich die Gewalt des Grafen größer. So wollte Graf Eberhard, als er mit den Franziskanern zu Tübingen in Streit geriet, diese einfach versetzen: zuerst 1478 auf den Böfelsberg bei Vaihingen an der Enz, 1480 aber nach Gnadenzell, und an ihre Stelle Dominikaner nach Tübingen berufen. Doch ließ sich der Graf umstimmen, als 1483 der Prior die regulierte Observanz einführen ließ, ja der Graf half den Mönchen sogar zur Vollendung ihres Hausbaus[325]). Endlich ist hier noch eine Reform zu erwähnen, nämlich die bezüglich der Verwaltung des Spitals in Markgröningen. Zwar standen

320) Rothenhäusler, S. 148.

321) Cleß II, 1, S. 340 f.

322) Schneider, Eberhard i. B., S. 161.

323) Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, S. 187.

324) Steinhofer, Chronik III, S. 505. Steinhofer gibt 1490 an; 1491 wird wohl das Richtige sein, vgl. Holzherr, Zwiefalten, S. 73.

325) Schneider, a. a. O., S. 161 f., vgl. ebenda, S. 155, und Cleß II, 2, S. 181 f.

die Spitalbrüder vom hl. Geist unmittelbar unter dem Papste; gleichwohl stellte im Jahr 1471 der Graf eine neue Ordnung in zeitlichen Dingen auf[326]).

Ein besonderes Augenmerk richtete der Graf auf die Reformierung seiner zahlreichen Nonnenklöster. Schon als junger Mann mit 18 Jahren kündigte er den Nonnen in Offenhausen eine Reform an. Wie in Kirchheim war hier eine solche sehr notwendig. Nach anfänglichem Sträuben erklärten sich die Nonnen zur Annahme bereit, und so ließ der Graf von Pforzheim Reformschwestern kommen. Diese mußten jedoch bald wieder abziehen. Der Graf beschloß nun, „weil er es für ratsamer gehalten, lieber gar kein als ein so verderbtes Frauenkloster zu dulden“[327]), das Kloster aussterben zu lassen. 1478 verlangte der Graf von neuem die Reform und gewährte den Frauen auf ihre Bitte einen Beichtvater, der die Reform einführen sollte, und zwar mit Erlaubnis des Provinzials. Doch die listigen Nonnen hielten den alten Mann zum besten; ebenso wußten sie sich eines neuen Beichtigers zu entledigen. Da beschloß der Graf, ihr Kloster aufzuheben und die Nonnen den Dominikanern, mit denen er damals wegen Aufrichtung eines Predigerklosters in Tübingen verhandelte, zu übergeben, damit diese die Nonnen in den sonstigen Klöstern getrennt voneinander unterbrächten. Doch wollte er nochmals einen Versuch machen und schickte den Vikar aus dem Predigerkloster, Johannes Pruser, nach Schlettstadt, um dort Reformschwestern zu holen. Trotz allen Unwillens mußten sich schließlich die Nonnen der Gewalt fügen, und die Reform wurde beibehalten[328]). Zu dieser Reform hatte der Graf die Zustimmung der Ordensoberen[329]), ebenso bei der Reform des Klosters Reutin, welches von dem Abt Bernhard von Hirsau im Auftrag des Papstes Sixtus IV. und Graf Eberhards im Jahre 1478 zur alten Strenge der Ordensregel zurückgebracht wurde[330]). Auf eigentümliche Weise wurde das Klarissenkloster in Pfullingen reformiert. Als nämlich im Jahre 1461 zu Brixen die Nonnen vertrieben wurden, benachrichtigte der Provinzial der Straßburger Observantenprovinz hievon die Mutter

326) O.A.B. Ludwigsburg, S. 272, und Rothenhäusler, S. 235, vgl. Sattler IV, Beil. Nr. 22, S. 108.

327) Schneider, a. a. O., S. 153.

328) Schneider, a. a. O., S. 151 ff.; Rothenhäusler, Standhaftigkeit der württ. Klosterfrauen, S. 79 ff.

329) Sein Kommissär Pruser O.Pr., hatte von seinem Provinzial Vollmacht, „mit den Nonnenklöstern in Württemberg nach seinem Gutdünken zu handeln“. Schneider, a. a. O., S. 156.

330) Rothenhäusler, a. a. O., S. 36, und Hafner, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XV, S. 596.

des Grafen Eberhard, die Erzherzogin Mechtild. Diese gedachte die Klosterfrauen in Pfullingen unterzubringen, und dabei zugleich die Reform dort einzuführen, wie sie dies schon früher beschlossen hatte. Ihr Sohn Eberhard gab seine Zustimmung, und so wurden die 31 Klosterfrauen in Pfullingen aufgenommen, die dort ansässigen aber von ihnen der Observanz zugeführt[331]). Auch späterhin sorgte Graf Eberhard für die Erhaltung der Reform. 1471 erteilt er dem Kloster eine Reihe von Privilegien, diese sollen den Frauen aber nur bleiben „all diewyl sie in gehorsam der observantz und reformation ihres ordens sint und blybente". Wenn sie aus der Observanz gehen, „dess sie doch nach christenlicher ordnung nicht macht haben", dann sollen die Privilegien erlöschen[332]). Graf Eberhard reformierte nicht bloß seine Klöster, er versetzte sie sogar, wenn es ihm gutdünkte, an andere, geeignetere Orte. Schon oben sahen wir einen derartigen Plan für das Tübinger Augustinereremitenkloster. Ein ähnliches Vorhaben befaßte sich 1485 mit dem Zisterzienserinnenkloster Kirchbach. Dieses Kloster war nie zu einer rechten Blüte gekommen. So befanden sich damals nur noch neben der hochbetagten Äbtissin zwei Nonnen in dem baufälligen und besitzlosen Kloster. Der Graf bat deshalb das Generalkapitel der Zisterzienser, das Kloster mit dem benachbarten zu Rechentshofen gleichen Ordens zu vereinigen, der Priorin eine Pension zu geben, an der Kirche zu Kirchbach einen Meßpriester zu unterhalten und, um die Verödung Kirchbachs zu verhüten, ein Zisterzienserpriorat dort zu errichten. Der Abt von Bebenhausen war auch dafür; diesem als seinem schirmverwandten Prälaten sollte das Priorat unterstehen[333]). Jedoch der Vorschlag des für die Klöster seines Landes so sehr besorgten Grafen kam nicht zur Ausführung[334]). Wohl aber die Verlegung der Augustinerinnen von Tübingen nach Owen (1493 ff.). Schon 1478 hatte Graf Eberhard den Tertiarinnen O. S. Fr. von Ursula mit Bewilligung des Bischofs von Konstanz verordnet, daß sie die Regel des Augustinerinnenordens annehmen sollten[335]). Als sie nun 1493 dem Grafen Eberhard klagten, daß die Lage ihres Klosters nicht sehr geeignet sei, sie durch Straßenlärm gestört seien und „denen, die ihre Augen und Herz gegen die Welt nicht hinlänglich verwahrt hätten, Gelegenheiten gegeben würden, mit denselben auszuschwei-

331) Cleß II, 2, S. 174, und Schneider, a. a. O., S. 159 f.

332) Besold, virg. sacr. mon., S. 356.

333) Besold, virg. sacr. p. 531 s.; Cleß II, 2, S. 81 f.

334) O.A.B. Brackenheim, S. 248.

335) Sattler, Topographie, S. 281, und Cleß II, 2, S. 110 b. Sattler hat die Jahreszahl 1479, richtiger wohl 1478, vgl. C.R.G. 205.

fen“ [336]), und ihn deshalb um die Erlaubnis baten, Haus und Güter in Tübingen zu verkaufen und nach Owen, wo ein solches Kloster desselben Ordens, allerdings nunmehr im Zerfall begriffen, sich befand, übersiedeln zu dürfen, und um die Überlassung der St. Peterskapelle daselbst [337]), da wandte sich der Graf an den Papst, der dem Grafen bereitwilligst und in allweg seine Bitte erfüllte [338]). So kommt der Graf auch dem Wunsch der Klosterfrauen nach. In Owen wird nun das neue Stift errichtet, das Beguinenkloster in der Vorstadt daselbst, die St. Peterskapelle mit Kaplanei und wohl auch das alte Chorfrauenstift [339]) wurden dem neuerrichteten Stift inkorporiert [340]) (1495).

Graf Eberhard tat nicht nur sein möglichstes, die Klöster zu reformieren, sondern auch die Reform gegen innere und äußere Feinde zu schützen, so besonders gegen seinen Vetter Graf Eberhard den Jüngeren und dessen Rat und Kanzler, den früheren Augustinermönch Holzinger. Noch während der Verhandlungen seines Vaters Ulrich, betreffs der Reformierung von Kirchheim „schwelgte und tanzte Graf Eberhard der Jüngere ganze Nächte hindurch bei den Nonnen“, so daß sein Vater an ihn schrieb: „Wenn es in offenem Frauenhaus geschehen wäre, wär es doch zu viel“ [341]). Als nun die Reform glücklich solch schändlichem Treiben ein Ende bereitet hatte, schien das Kloster von solchen Besuchen von Eberhards Seite fortan nicht mehr behelligt zu sein. Doch kaum hatte er durch den Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 unter anderem auch Kirchheim zu seinem Besitze und Nutznießung erhalten, als er das Kloster von neuem belästigte, wohl auf Anstiften der mit der Reform immer noch unzufriedenen Anna Dürrin und seines Rates Holzinger. Fortwährend schikanierte er die Klosterfrauen durch Begehr von Einlaß ins Kloster, von Rechnungen und Ausweis der Reformschwestern. In ihrer Not riefen die Nonnen den Grafen Eberhard im Bart zu Hilfe „nit alleyn als eyn landes herren, mer ouch als eyn vatter und beschirmer aller geystlichen lüt“ [342]). Der Graf schrieb zurück, daß er „schirm her und kastvogt were über diss closter und aller clöster

336) Cleß II, 2, S. 110.

337) Ebenda.

338) Besold, virg. sacr., S. 564.

339) O.A.B. Kirchheim, S. 243. Das in der Urkunde Eberhards genannte Schwesternhaus ist wohl das von Cleß II, 2, S. 110 gemeinte Beguinenhaus. Wären es die Augustinerinnen gewesen, dann würde es wohl Stift heißen; die Bezeichnung für sie wäre nicht „Schwestern“, sondern „Frauen“.

340) Besold, virg. sacr., S. 563 f.

341) Cleß II, 2, S. 146.

342) Sattler IV, Beil. Nr. 42, S. 163.

und prelaten in sinem land“ [343]), er wollte sie aber auch schützen, wenn er selbst nicht Schirmer wäre, und die Reformation aufrecht erhalten, denn „daz zu verlassen sündlich wesen“ [344]). Nun bekam das Kloster aber von dem jüngeren Eberhard um so mehr zu leiden. Das Kloster wurde auf seinen Befehl von den Leuten zu Kirchheim geradezu belagert und ausgehungert, obwohl Graf Eberhard der Ältere sie vor Maßregeln gegen die Frauen gewarnt hatte [345]). Der Graf und seine Gemahlin sandten sehr herzliche Trostbriefe an die Nonnen, zugleich befahl Eberhard seinen Amtleuten zu Urach und Göppingen, die Frauen gegebenenfalls mit Macht zu schützen [346]). Fortwährend ließ der Graf dem Kloster seine Fürsorge zuteil werden, während Graf Eberhard der Jüngere und Holzinger von ihren Drohungen und Belästigungen nicht abließen und die Dürrin immer unterstützten. Als endlich vom Bischof von Konstanz Boten nach Kirchheim geschickt wurden, um zu sehen, „ob diss closter also belegt verslossen“ wäre, und allenfalls die Kirchheimer zu bannen, da drohte der junge Herr, sie anzugreifen. Sie klagten dies Eberhard dem Älteren, jedoch der Graf gab ihnen ob der zaudernden Haltung ihres Bischofs bittere Antwort: „wer es das eyn arms gepürlin uwer eym nit me denn eyn garb uff dem acker vor hielt so müst es glych im bann syn, aber so daz wirdig gotzhus und so vil seliger kind darin dez heylig almussen gantz berubt synt also daz sy hunger und mangel müssent lyden on ander unrecht daz sy wider got und cristliche ordenung müssent lyden, und die inen diss antunt die söltent nit im bann syn“, und hieß sie den Bann zu verhängen, was dann anfangs 1488 auch geschah. Schließlich griff auch Eberhard der Ältere zu den Waffen, nahm die Städte seines Vetters und befreite am 12. Februar 1488 das Kloster von seinen Bedrängern; der Graf selbst wollte nunmehr der Frauen Schirmer sein, dankte den Frauen für ihr mutiges Ausharren, ermunterte sie zur Eintracht und empfahl sich ihrem Gebet. Auch wollte er seine Hausfrau schicken, damit sie diese geistlich machen [347]).

Ähnlich, wie in Kirchheim, suchte Graf Eberhard zu Lauffen die Nonnen zu belästigen. Im Jahre 1488 blockierte er die Kirche, wollte das Kloster aushungern, ja nahm sogar einige Frauen gefangen. Da

343) Ebenda, S. 164.

344) Sattler III, Beil. Nr. 108. 19. April 1487.

345) Ebenda, Brief desselben Datums.

346) Ebenda, Beil. Nr. 110 f. 2. Mai 1487.

347) Sattler IV, Beil. Nr. 160 ff. (Bericht einer Nonne), vgl. Cleß II, 2. S. 146 ff., und Schneider, Eberhard im Bart, S. 87 ff.; C.K.G. S. 205.

kündigten ihm, wohl im Auftrag des älteren Eberhard oder doch mit seiner Zustimmung, einige von dessen Dienern Fehde an und so sah er sich gezwungen, von seinem frevelhaften Beginnen abzustehen[348]).

Wie groß das Ansehen des Grafen als Reformators von Klöstern war, beweist der Umstand, daß man ihn auch bei der Reformierung fremder Klöster beizog. Als nämlich der Rat von Ulm durch das schlimme Leben der Mönche des Ulmer Barfüßerklosters und der Söflinger Klarissen veranlaßt wurde, in Rom um eine Reformierung nachzusuchen, da baten die Ulmer[349]) den Grafen, ihren Wunsch beim Papste zu unterstützen. Der Graf tat dieses „durch ein Schreiben, in welchem er das Leben der Nonnen ein nicht bloß unzüchtiges, irreligiöses, sondern geradezu unmenschliches nannte“[350]). Die beiden Bittsteller erlangten auch eine Reformbulle vom 14. September 1483, und so wurde die Reformation unter großem Widerstand vorgenommen. Obgleich nun die Ulmer und der Graf eine päpstliche Bestätigung der Reform erlangten, und selbst der Kaiser die Reform erhalten wissen wollte, wurde doch, als die widerspenstigen Nonnen nach Rom appellierten, die Appellation angenommen[351]).

Bei des Grafen Neigung für die Strenge der Disziplin in den Klöstern war es selbstverständlich, daß bei etwaigen Neugründungen von solchen oder Umwandlungen schon bestehender kirchlicher Institute nur reformierte Mönche bezw. Kleriker berufen wurden. So kamen nach Sindelfingen, das nach der Verlegung des bisherigen Stifts nach Tübingen neu errichtet wurde, regulierte Augustinerchorherrn der Windesheimer Kongregation[352]); ebenso als der Graf in Urach die dortige Pfarrkirche zur Stiftskirche erhob, übergab er sie den Kanonikern der Brüder vom gemeinsamen Leben. Schon Papst Paul II. hatte ihm gestattet, die Kirche zu Urach in eine Kollegiatkirche zu verwandeln; eine solche hätte er wohl schon deshalb gerne gehabt, weil in der andern Residenz des Landes schon längst eine derartige sich befand. Zur Ausführung aber kam Eberhards Plan erst, als er Gabriel Biel, den Propst von Buzbach, kennen gelernt hatte. In Rom ließ der Graf wegen der Übergabe der Kirche an die Brüder vom gemeinsamen Leben verhandeln. Am 1. Mai 1477 gestattete der Papst die Erhebung zur Stiftskirche und die Übergabe an die neuen Chorherrn, was dann auch am 16. August desselben Jahres geschah[353]). Die

348) Cleß II, 2, S. 142.

349) Natürlich auch wegen des großen Vertrauens, das der Graf beim Papst besaß.

350) C.K.G., S. 204.

351) O.A.B. Ulm II, S. 618.

352) Cleß II, 2, S. 190 (1477).

353) O.A.B. Urach, S. 553 f., und Schneider, Eberhard im Bart, S. 163.

Windesheimer Fraterherrn entfalteten „wenigstens in den Augen des Landesherrn“ [351]) eine segensreiche Wirksamkeit, denn Eberhard überließ ihnen 1481 die neugegründete Pfarrei zu Tachenhausen [355]) und im gleichen Jahr nach dem Tod des Propstes Nötlich mit päpstlicher Erlaubnis das Stift Herrenberg, dessen Pfründen, soweit sie dem Patronat des Grafen unterstehen, der Papst dem Kapitelstisch inkorporiert hatte. So nämlich wird den Kanonikern und Klerikern, wie der Graf in seinem Bittgesuch schrieb, „evagandi et dissolutionis materia et occasio“ genommen [356]). 1482 errichtete Eberhard ein solches Stift in Dettingen bei Urach und endlich übergab er den Fraterherrn die mit Bewilligung des Papstes errichtete Schloßpfarrei Tübingen [357]), wohl besonders deshalb, um den Angehörigen all dieser neuen Stifter Gelegenheit zu geben, an der neugegründeten Universität, sei es als Dozenten oder als Hörer, sich den Wissenschaften zu widmen.

Wir sahen bei all diesen Bemühungen des Grafen für Reformation von Klöstern und Stiftern, daß es ihm im allgemeinen viel leichter gelang, seinen Willen durchzusetzen als seinem Oheim Graf Ulrich; ging Eberhard doch auch mit mehr Klugheit und Willensstärke zu Werke. Sein Rechtstitel bei seinen Reformen war zunächst die Schirm- und Kastvogtei, sodann überhaupt die Oberhoheit über ein Gebiet [358]). Doch gilt bei ihm noch mehr als bei Graf Ulrich, daß er mit Zustimmung der kirchlichen Autorität die Reform betrieb. Alles, was der Graf von Rom wollte, wurde ihm bereitwilligst gewährt, und so konnte man kirchlicherseits einem so frommen, der Kirche ganz ergebenen Grafen auch die Reform seiner landsässigen und schirmverwandten kirchlichen Institute ruhig anvertrauen, während allerdings ein Kloster wie Zwiefalten sich eines Eingriffs in die geistlichen Angelegenheiten zu erwehren wußte.

Die Reform der Grafen hat zweifellos, besonders bei den Frauenklöstern, viele schöne Blüten gezeitigt [359]), indes wurde bei weitem nicht die alte, strenge Zucht wiederhergestellt, ja einzelne Klöster wurden sogar säkularisiert. Schuld daran waren die allgemeinen kirchlichen und

354) Vgl. O.A.B. Urach, S. 557. Beim Volk waren sie wegen ihres fremdländischen Wesens nicht beliebt.

355) Schneider, a. a. O., S. 165.

356) Besold, virg. sacr., S. 545 f.

357) Schneider, a. a. O., S. 165.

358) Vgl. oben bei Kirchheim; denn obwohl dieses seinem Vetter zugewiesen war, ließ er doch dem Kloster als zum unteilbaren württembergischen Besitz gehörig seinen Schutz angedeihen: die Frauen rufen ihn an auch als Landesherrn.

359) Vgl. die wackere Haltung der Kirchheimer Nonnen während der Bedrängnisse seitens Eberhards des Jüngeren.

sozialen Verhältnisse der damaligen Zeit: die Verweltlichung der Kirche, die berufslosen adeligen Mönche. Solchen Zuständen gegenüber konnte auch ein wahrhaft gutgesinnter Mann, wie Graf Eberhard es war, nicht in der ganzen Linie und durchschlagend aufkommen, während bei Graf Ulrich, von seinem wankelmütigen und leichtfertigen Sohne Eberhard dem Jüngeren gar nicht zu reden, Schwanken und Inkonsequenz, so sehr sie manchmal entschuldbar ist, manches wieder verdarben bezw. erschwerten.

3. Kapitel.

Die Prälaten als Reichs- und württembergische Landstände.

Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg fand gegen Schluß dieser Periode ihren Abschluß durch die Berufung und Beiziehung der Äbte der großen schirmverwandten Männerklöster zur Landstandschaft, so daß die meisten in den württembergischen Hausverträgen zusammen mit Ritterschaft und Landschaft als Berater und Garanten[360]) und schließlich im Instrument des Kaisers Maximilian I., wodurch Württemberg zum Herzogtum erhoben wurde, „als ein Stück Württemberg" erscheinen[361]).

Wie schon die Betrachtung des Erwerbs der Schirmvogteien durch die württembergischen Grafen gezeigt hat, waren die meisten später zu Württemberg, allerdings auch da noch nur bis zu einem gewissen Grade, gehörigen Klöster ursprünglich alle unter dem Schirme von Kaiser und Reich gestanden. Sie waren also bis zu einem gewissen Grade reichsunmittelbar, speziell die Zisterzienserklöster, die dem besonderen Schirme des Kaisers unterstellt waren. Doch waren sie keine Reichsfürsten, mit Ausnahme des Abtes von Ellwangen[362]). Mit dem Übergang der Schirmvogtei an Württemberg konnte diese Reichsunmittelbarkeit nicht wohl verloren gehen; denn die Grafen bekamen die Klöster entweder von Kaiser und Reich zu Lehen oder es wurde ihnen von dem Kaiser der Schirm derselben direkt anempfohlen oder die Klöster hatten, soweit ihnen die Wahl des Schirmers freistand, sich selbst unter württembergische Obhut

360) Ernst, Schwäbische Kronik 1899, S. 633.

361) Günter, Restitutionsedikt, S. 7.

362) Vgl. Werminghoff in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, S. 36.

begeben. Die Klöster konnten aus ihrem Anschluß an die württembergischen Grafen gewiß große Förderung erfahren, und so war dieser für sie, die an der Peripherie des württembergischen Gebietes lagen oder sogar ganz von diesem umschlossen waren, von selbst gegeben[363]), zumal da Kaiser und Reich sie nicht mehr schützen konnten. Den energisch vorwärtsstrebenden Grafen von Württemberg kam die Übernahme des Schutzes nicht ungelegen. Denn abgesehen von den finanziellen und rechtlichen Vorteilen war die Stellung an der Spitze von solchen Klöstern auch in politischer Hinsicht wertvoll. Den Klöstern selbst jedoch war das Abhängigkeitsverhältnis, in das sie gegenüber ihren Schirmvögten kamen, keineswegs entgangen. Sie waren eifrig darauf bedacht, sich ihre Reichsfreiheit und ihre Privilegien betreffs der freien Wahl ihres Schirmers usw. zu sichern. Darum ließen sie bei jeder Gelegenheit ihre Privilegien bei Kaiser und Papst bestätigen und erneuern. Beide Autoritäten erkannten die Autonomie und Unmittelbarkeit der Klöster auch sonst an: Rom, indem es sich von den „römischen Abteien" den jährlichen Zins bezahlen ließ, z. B. von Hirsau, der Kaiser bezw. die Kurfürsten, indem sie ihnen Leistungen für die Reichskriege auferlegten[364]) oder auf die Reichstage luden. Dieses geschah auch noch zu der Zeit, als bereits die Prälaten seit 14. Dezember des Jahres 1482 im Münsinger Vertrag zur Landstandschaft herangezogen worden waren[365]). So wurde z. B. am 24. Oktober des Jahres 1488 der Abt von Bebenhausen vom Kaiser auf die Reichsversammlung nach Speyer geladen[366]), wie denn auch selbst nach der Erhebung Württembergs zum Herzogtum der Kaiser immer wieder den Prälaten ihre Privilegien usw. bestätigte[367]). Es kann somit kein Zweifel bestehen, daß die Prälaten formell-rechtlich zu Württemberg, abgesehen von den Verpflichtungen, die auch die nuda defensio ihnen auferlegt hätte, in keinem weiteren Abhängigkeitsverhältnis standen. Den Beweis für diese Reichsfreiheit hat Besold sicherlich schon zu seiner Zeit erbracht, jedoch die tatsächlichen Verhältnisse lagen anders.

---

363) Günter, a. a. O., S. 5.

364) So z. B. dem Kloster Bebenhausen 1422, 1426; 1455 November 8. forderte der Kaiser Friedrich III. den Abt auf, mit den Seinigen Reichshilfe gegen die Türken zu leisten, cfr. Paulus, Bebenhausen, S. 42 ff. Zwiefalten berief sich im Kampf gegen Württemberg um die Anerkennung seiner Freiheit auf seinen selbständigen Anschlag in der Reichsmatrikel, cfr. Holzherr, S. 67. Von Hirsau forderte der Kaiser 100 fl. Hilfssteuer wider den König von Ungarn, cfr. Besold, doc. red., S. 598 f.

365) Vgl. Besold, doc. red., S. 598 f. Die Hilfssteuer wurde 1487 erhoben.

366) Paulus, Bebenhausen, S. 43.

367) Vgl. die Anschläge und Urkunden bei Besold, doc. red., a. a. O. ff.

Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit vermochten die Prälaten, die nun einmal unter württembergischem Schutze sich befanden, die Abhängigkeit, in die sie eben durch den Schutz bereits geraten waren, nicht von sich abzuschütteln. Dieses Verhältnis wurde trotz aller kaiserlichen Freiheitsbestätigung durch die Ausübung der Schirmvogtei immer enger; wie wir oben nachweisen konnten, hatten die Grafen schon lange sich nicht mehr mit der Handhabung des bloßen Schirmes begnügt, sondern unter Erweiterung des Begriffs der Schirmvogtei bezw. der kaiserlichen Untervogtei durch Hereinnahme von Jurisdiktions-, Nutzungs-, Steuer-, Aufsichts- bezw. Reformationsbefugnissen immer mehr und mehr weitgehenden Einfluß auf die schirmverwandten Klöster auszuüben und sie an sich zu fesseln gewußt. So mußten die Klöster schließlich, wenn auch nicht formell, so doch faktisch auf ihre Selbständigkeit fast ganz verzichten und schließlich den Grafen huldigen und dem Landtag beitreten[368]).

Außer den angeführten Befugnissen, welche die Grafen aus der Schirmvogtei abzuleiten suchten und tatsächlich handhabten, war ein weiteres Mittel, um die Prälaten unter ihre Abhängigkeit zu bringen, die Vertretung ihrer schirmverwandten Prälaten gegenüber dem Reich auf den Reichstagen, wo der Reichsanschlag im Laufe der Zeit nicht mehr auf die Prälaten selbst, sondern auf die Grafen von Württemberg samt ihren Prälaten gleichsam als auf zusammengehörendes Ganze umgelegt wurde. Der erste derartige Anschlag begegnet uns, soviel wir sehen konnten, auf dem Reichstage zu Augsburg[369]) im Jahre 1474. Hier wurden Graf Ulrich und Graf Eberhard der Ältere je zusammen mit ihren Prälaten veranschlagt[370]). Als im Jahre 1480 der Kaiser einen Reichstag nach Nürnberg ausschrieb, um von den Ständen Hilfe zu begehren, da schickte Graf Eberhard der Jüngere von Württemberg seine Räte, welchen er u. a. aufgab, danach zu sehen, daß „die Klöster und anderes Wesen in seinem Land ihm nicht abgestrickt werden, sondern . . . die Herrschaft Württemberg für ein Wesen bestimmt und doch der Anschlag auf die drei Herrn von Württemberg eingeteilt werde“[371]). Allem nach war es dem Grafen mit Beziehung auf die Klöster um einen gemeinschaftlichen Anschlag zu tun. Die Erlegung der Hilfsgelder für das Reich an die Schutzvögte geschah, anfangs wenigstens, sicherlich freiwillig, jedoch aus diesem freiwilligen Zugeständnis wurde schließlich ein Recht des Schirmvogts, dem die Klöster sich später nicht mehr leicht entziehen konnten.

368) Vgl. Günter, Restitutionsedikt, S. 5, und K.R.W., S. 5 f.
369) Stälin 3, S. 570.
370) Reichsst. Arch.Urk., S. 89.
371) Sattler III, S. 149.

So kam es dahin, daß die Klöster in der Reichsmatrikel gar nicht mehr eigens erwähnt werden, was für die Bewahrung ihrer Reichsfreiheit nicht gerade von Vorteil war, wohl aber für die Schirmvögte, die dadurch ein weiteres Hoheitsrecht über die Klöster gewannen[372]).

Ein anderer Weg, der zum allmählichen Verlust der Selbständigkeit der schirmverwandten Klöster führte, und fast geradlinig in der späteren Teilnahme der Prälaten an der Landstandschaft enden sollte, war ihre Heranziehung zu Beratungen mit den Grafen. Eine Ratspflicht bei den Geistlichen, welche den Grafen unmittelbar unterstanden, war natürlich und bei dem Stand der damaligen Bildung, da fast nur der Klerus sich einer solchen erfreute, überaus naheliegend[373]). Wollte aber ein Graf einen schirmverwandten Prälaten bei irgendeiner wichtigeren Angelegenheit zu Rate ziehen, so konnte das Verhältnis, in das der Prälat dadurch zum Grafen trat, nicht etwa, wie bei den genannten Klerikern, zu einer Ratspflicht werden, sondern die Beiziehung solcher Prälaten als Räte der Grafen oder als Gesandte zu Hofe usw. geschah mehr zufällig und in freundschaftlicher Weise. Nur das persönliche Verhältnis zwischen Graf und Prälat war hier maßgebend und entschied, ob ein Prälat einer solchen Ehre — denn dies war es im Anfang zweifellos — gewürdigt wurde. Ein solcher freundschaftlicher Berater war in dem Jahre 1406 z. B. der Abt Sigfried von Ellwangen für den Grafen Eberhard den Milden. Der Graf schickte den Abt an den Burggrafen von Nürnberg, um für ihn um dessen Tochter zu werben. Sofort kam die Verlobung zustande, wobei der Abt, „der in solchem actu Graf Eberhards Person vorgestellet", mit der Verlobten die Ringe wechselte[374]). Graf Ludwigs „seines gnädigen Herrn Diener und Rat" sogar nennt sich im Jahre 1447 der dem Hause sonst nicht so sehr nahestehende Abt Georg von Salmensweiler[375]). Das erste Beispiel eines zum Rate *verpflichteten* Prälaten ist der Propst von Denkendorf, Bernhard von Baustetten; in der Anklage Graf Ulrichs gegen diesen Prälaten wird besonders deshalb sein

372) Vgl. Glatz, Alpirsbach, S. 197.

373) So war ein gewisser Friederich, Rektor der Kirche zu Schorndorf, zugleich Notar und Sekretär des Grafen Ulrich und seines Bruders Eberhard des Greiners, Sattler, Topographie, S. 116. 1367 schickte der Greiner den Propst Joh. von Varenbühl als Gesandten an den Kaiser, Steinhofer, Chr. II, S. 352. Ebenso Graf Ulrich 1457 den Propst Hans von Westernach, Steinhofer, Chr. II, 1000.— 1481 befinden sich unter Graf Eberhards des Älteren Dr. Joh. Vergenhans, Kirchherr in Tübingen und unter denen Graf Eberhards des Jüngeren Dr. Ludwig Vergenhans, Kanzler, und Dr. Werner von Onßhausen, Sattler III, S. 152.

374) Steinhofer, Chr. II, S. 598.

375) Steinhofer, Chr. II, S. 897.

Auflehnen gegen den Grafen ihm übel ausgelegt, weil er „consiliarius iuratus“ des Grafen sei[376]). Bei solch einem Prälaten war das Verhältnis bereits ein anderes geworden, als es bisher der Fall war. Er schuldete direkt dem Grafen den Ratsdienst. Auch als Richter finden wir in jener Zeit bereits schirmverwandte Prälaten. So wurde die Anklage gegen den Propst von Denkendorf in der Anwesenheit des Abts von Hirsau und Blaubeuren vorgebracht[377]). Im Jahre 1481 erscheint der Propst von Denkendorf als Beisitzer im Stuttgarter Hofgericht[378]). Nachdem nun einmal die Heranziehung der Prälaten zu solchen Diensten ihre Abhängigkeit noch mehr vergrößert hatte, da war es nur noch ein kleiner Schritt, bis sie zusammen mit Ritterschaft und Landschaft im Interesse der Grafen und ihres Landes bei wichtigeren Angelegenheiten als Räte fungieren mußten. Nunmehr sollte dies aber nicht bloß einen einzelnen Prälaten und diesen etwa nur zufällig treffen, sondern womöglich alle und zwar pflichtmäßig. Die erste Zusammenstellung von Ritterschaft, Prälaten und Landschaft begegnet uns im Jahre 1457[379]). Seitdem bildeten die Prälaten einen besonderen Stand der „Zugewandten“. Zwar hatte laut dem ältesten Anbringen der württembergischen Landschaft Graf Ulrich versprochen, — denn im Stuttgarter Landesteil tritt die erwähnte Erscheinung zuerst zutage 1459, — er wolle „mit rat . . . [der] ritterschafft, der prelaten und lanntschafft also regieren, handeln und fürnemen, das [ihm], der ritterschafft, den prelaten und [lanntschafft] zu guoten kommen und dienen sölt“[380]). Jedoch die Landschaft verzichtet eben in diesem Anbringen auf den Rat der Prälaten. Denn die Prälaten spielten, weil sie keine persönliche Heerfolge leisteten, damals nach der Ansicht der Landschaft keine große Rolle. Dagegen sollte der Graf nach dem Wunsche der Landschaft künftig immer mit dem Rat der Ritterschaft regieren[381]). Jedoch damit wurde die Entwicklung der Landstandschaft der Prälaten nicht aufgehalten. Als im Jahre 1480, am 8. Januar, Graf Ulrich die Regierung an seinen Sohn Eberhard den Jüngeren abtrat, da wollte Graf Ulrich seine Prälaten, Ritterschaft und Landschaft vor künftiger Irrung bewahren[382]). Im folgenden Jahre schloß Graf Eberhard der Ältere mit Graf Eberhard dem Jüngeren einen

376) Besold, doc. red., S. 498.
377) Besold, doc. red., S. 498.
378) Sattler, Topographie, S. 300.
379) E. Schneider, Württ. Geschichte S. 100.
380) Württ. Geschichtsquellen, Bd. 11, S. 54.
381) Württ. Vierteljahrshefte 1894, S. 343—47.
382) Sattler III, S. 148.

Vertrag, und hier sehen wir 11 Prälaten als siegelnde Urkundspersonen[383]). Doch nicht bloß als Zeugen oder Räte erscheinen hier die Prälaten, sie mußten sich auch eidlich verpflichten, um den Vollzug des Vertrags besorgt zu sein. Man sieht jetzt ganz deutlich, daß mit diesem Augenblicke der Anschluß der Prälaten an Württemberg vollzogen war; ihre Selbständigkeit hatten sie faktisch beinahe gänzlich verloren. Ob die Prälaten gezwungen wurden, hier mitzumachen oder ob sie freiwillig den Dienst leisteten, läßt sich nicht genau feststellen; jedenfalls wußte Ellwangen der drohenden Beraubung seiner Unabhängigkeit sich zu entziehen[384]). Der scharfsehende Abt Georg von Zwiefalten, der die Bedeutung des Schrittes wohl erkannte, weigerte sich, die Unterschrift zu leisten. Er wußte in einem Brief sich geschickt gegenüber Graf Eberhard zu entschuldigen durch den Hinweis, daß er als Mönch ohne Willen seines Konvents nicht derartige Verpflichtungen eingehen könne. Er sei mit seinem Gotteshaus dem Herrn von Österreich zugewandt und der Graf möge ihn nicht wider seine Freiheit und gegen das Herkommen drängen[385]). Der junge Graf fand den Brief des Prälaten etwas „ernstlich“[386]) und gab ihm Bedenkzeit. Der Münsinger Vertrag brachte im folgenden Jahre die Vereinigung der drei württembergischen Stände zu einer gemeinsamen Körperschaft[387]). Jetzt war eine Absplitterung von der württembergischen Herrschaft nicht mehr so leicht möglich, wie denn auch in den folgenden Verträgen und Abmachungen der Grafen die Prälaten stets an der Spitze der drei Stände stehen[388]). Ihre bevorzugte Stellung auf dem württembergischen Landtage verdanken sie nicht etwa einer besonderen Gunst der württembergischen Grafen, sondern eben „dem allgemeinen Vorzug, der dem Klerus im Mittelalter eingeräumt wird“[389]).

Wir haben oben bereits gesehen, daß der Boden, aus dem die Landstandschaft der Prälaten erwachsen sollte, längst bereitet war. Auffallend muß es uns aber erscheinen, daß es erst dem Grafen Eberhard gelang, die Prälaten mehr an Württemberg zu ketten. Bei Graf Ulrich fanden wir gegen Ende der 50er Jahre des 15. Jahrhunderts bereits den Ansatz zu einer Landstandschaft der Prälaten. Doch kam dieser Ansatz zu keiner weiteren Entwicklung. Der Grund davon und besonders der Tat-

383) Sattler III, S. 152, und Cleß II, 2, S. 208.
384) Vgl. O.A.B. Ellwangen, S. 464.
385) Vgl. den Brief der Prälaten, Cleß II, 2, S. 310 ff.
386) Cleß II, 2, S. 314.
387) Reyscher I, S. 489.
388) Vgl. Württ. Vierteljahrshefte 1906, S. 344 f.
389) Below, Territorium und Stadt, S. 184.

ſache, daß unter ihm die Prälaten als beſonderer Stand der Zugewandten ganz zurücktraten, bis ſie ſchließlich am Ende ſeiner Regierung zuſammen mit Ritterſchaft und Landſchaft wieder auftauchten, iſt nicht etwa darin zu ſuchen, daß die Prälaten ihm nicht zu Dienſten ſein wollten; denn der Graf hätte dies nie geduldet, hatte doch gerade er, zumal durch die Reformation, „mehreren Klöſtern ihre Stellung im Staate angezeigt“ [390]). Vielmehr lag dies wohl, wie ja auch das Anbringen der Landſchaft zum Ausdruck bringt, in der geringen perſönlich-militäriſchen Bedeutung der Prälaten. Daß unter ihm die Prälaten ſo ganz in den Hintergrund traten, wie überhaupt unter ihm die drei Stände in ihrer Geſamtheit ſehr wenig zur Geltung kamen, iſt daraus zu erklären, daß unter ſeiner Regierung der Anlaß zu einer ſtändiſchen Entwicklung fehlte. Denn dieſe vollzog ſich in Württemberg nicht „auf dem Boden des Steuerweſens, überhaupt nicht auf dem der Finanzen“, ſondern hatte als „Hauptanlaß die Reibungen der beiden Hauptlinien (des württembergiſchen Hauſes) und die Gegenſätze zwiſchen den einzelnen Familiengliedern“ [391]). Dieſe Streitigkeiten waren, ſolange Graf Ulrich noch lebte, noch nicht in dem Maße vorhanden geweſen, wie nach der Übernahme der Regierung durch ſeinen Sohn. Graf Eberhard im Bart aber hatte ohne Zweifel eine beſondere Vorliebe für ſtändiſches Weſen. Dies zeigt vor allem ſeine Lieblingsſchöpfung St. Peter in Einſiedel, wo die drei Stände der Grafſchaft durch je 12 ihrer Mitglieder vertreten waren [392]). Darum iſt es nicht zu verwundern, daß unter ihm wenigſtens theoretiſch — praktiſch kam ja für ihn die neue Inſtitution noch nicht in Betracht, verwendete er ſie doch „mehr zu dekorativen Zwecken“ — die Macht der Landſtandſchaft recht eigentlich grundgelegt wurde [393]). Daß auch die Prälaten in dieſe Landſtandſchaft einbezogen wurden, das verlangte, abgeſehen von der ganzen Entwicklung, die beinahe von ſelbſt dazu führen mußte, ſchon der Charakter eines ſtändiſchen Weſens im Mittelalter. Von den Prälaten ſelbſt wurde die Aufnahme in die Landſtandſchaft nicht als ein Recht, das ſie beanſpruchen konnten, ſondern als „ein Akt des Gehorſams“ betrachtet [394]). Dieſen Gehorſam leiſteten die meiſten wohl, ohne ſich der Tragweite ihres Schrittes vielleicht ganz bewußt zu ſein, mehr oder weniger freiwillig. Nur zwei wollten ſich hier ihre Unabhängigkeit bewahren; denn eine „ſtillſchweigende Anerkennung der Zugehörigkeit zum

390) Reyſcher I, Einl. 108.
391) Ernſt, Württ. Jahrbücher 1904 II, S. 102.
392) Ebenda.
393) Württ. Vierteljahrshefte 1906, S. 343. Vgl. Reyſcher, S. 95.
394) Ernſt, Schwäbiſche Chronik 1899, S. 633.

Lande“ [395]) lag in dem Eintritt der Prälaten zweifellos vor, mußten ſie doch für die Einhaltung der abgeſchloſſenen Land- und Hausverträge ſich eidlich verpflichten. Sie mußten zwar nicht wie die Landſchaft „Erbhuldigung“ leiſten, — das konnten ſie ſchon deshalb nicht, weil ſie noch nicht alle einen gemeinſamen Schirmherrn hatten; denn erſt am 22. April 1485 wurden ſämtliche Prälaten an Graf Eberhard den Älteren als den gemeinſamen Schirmherrn gewieſen —, doch waren ſie durch „gemeinen Eid“ verpflichtet, den Grafen Gehorſam zu leiſten [396]).

Durch Einbeziehung der ſchirmverwandten Prälaten der großen Männerklöſter hat die Kloſterpolitik der Grafen von Württemberg ihren befriedigenden Abſchluß gefunden, wenigſtens ſoweit es auf die Grafen ankommt. Das neue Verhältnis wird zweifelsohne auch im Herzogsbrief anerkannt. Zwar iſt nicht ausdrücklich von den Prälaten die Rede, aber das Regiment des ſtändiſchen Regierungsausſchuſſes wird vom Kaiſer beſtätigt; Mitglieder dieſes Ausſchuſſes waren auch Prälaten und ſomit beſtand auch der Prälaten jetziges Verhältnis zum Herzogtum Württemberg nach des Kaiſers Anſicht zu Recht [397]). Durch die Erhebung zum Herzogtum wurden die bisherigen, rechtlich noch nicht zu einer Einheit zuſammengehörigen Beſitzungen der Grafen zu einem einheitlichen Staatsganzen zuſammengeſchloſſen. Durch dieſe Zentraliſation und beſonders auch durch die rege ſtändiſche Tätigkeit, welche zumal nach dem Tode des Grafen Eberhard im Bart ſich entfalten konnte, wurden die Klöſter immer mehr in den Bereich der Intereſſen und der landesherrlichen Hoheit des Herzogtums Württemberg hineingezogen, bis ſchließlich zur Zeit der Reformation die Klöſter vollſtändig im württembergiſchen Staate aufgingen, wenngleich hernach das ſo gewonnene Kirchengut geſondert verwaltet wurde. Ein ſolches Endergebnis wäre wohl nicht möglich geweſen, hätten nicht die Grafen ſpeziell gegen Ende unſerer Periode durch eine tüchtige, zielbewußte Kloſterpolitik den Grund dazu gelegt.

395) Srbik, S. 70.

396) Vgl. Reyſcher, Einl. 108 laut Stuttgarter Vertrag 1485.

397) Vgl. Württ. Geſchichtsquellen XI, 85.

Schluß.

Überblicken wir zum Schluß noch kurz die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg, so ergibt sich für uns folgendes:

Nach den großen kirchenpolitischen Kämpfen im 13. und 14. Jahrhundert, bei denen wir die Grafen bald auf Seite der Päpste, bald auf der Seite der Kaiser sehen, je nachdem sich ihnen Vorteil bot, waren die Beziehungen der Grafen zum Papsttum fast ununterbrochen freundliche, zumal unter dem letzten Grafen, Eberhard im Bart.

Mit Hilfe der Päpste aber wußten die Grafen sich zum großen Teil des kirchlichen Einflusses der Bischöfe, über die die Grafen wegen der Zugehörigkeit ihres Gebietes zu nicht weniger als 5 Diözesen sonst keine allzu große Macht hätten gewinnen können, zu erwehren. Doch geschah dies der Hauptsache nach erst im 15. Jahrhundert. Vorher haben wir noch die volle Anerkennung des Bischofs in kirchlichen Sachen. Kraft der landesherrlichen Gewalt und einer ziemlich großen Zahl von geistlichen Lehen wußten sich die Grafen bis zu einem gewissen Grade ein landesherrliches Kirchenregiment über Klerus und Kirchengut zu verschaffen.

Besonders glücklich waren die mit frommen Stiftungen ziemlich sparsamen (abgesehen von den beiden letzten) Grafen in ihrer Klosterpolitik. Gelang es ihnen doch hier nicht weniger als zwei Drittel des späteren, nachreformationsgeschichtlichen Herzogtums Württemberg schon so an sich zu ketten, daß zur Zeit der Erhebung Württembergs zum Herzogtum durch der Grafen geschickte Politik bereits der Grund zu der späteren Einverleibung der klösterlichen Territorien in das Herzogtum gelegt war.

Noch haben wir eigens hervorzuheben, daß es den Grafen von Württemberg nicht minder als den übrigen Landesherren des Mittelalters gelang, sich ein fast unbeschränktes Kirchenregiment zu erwerben. Formell zwar holten die Grafen bei Handhabung dieses Regimentes die kirchliche Erlaubnis ein, praktisch jedoch konnten sie schalten und walten, wie sie wollten, da ihnen die kirchliche Zustimmung nie versagt wurde. Speziell gilt dies von dem letzten Grafen von Württemberg, Graf Eberhard im Bart, so daß man von ihm nach seiner Erhebung zum Herzog sagen konnte: Dux Virtembergiae papa in terris suis.

Veröffentlichungen der Württ. Kommission für Landesgeschichte.
Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Württembergische Geschichtsquellen.

Band I: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Von Dr. Chr. Kolb. 1894. VIII und 444 S. Preis 6 ℳ

Band II: Aus dem Codex Laureshamensis. — Aus den Traditiones Fuldenses. — Aus Weissenburger Quellen. Mit einer Karte: Besitz der Klöster Lorsch, Fulda, Weissenburg innerhalb der jetzigen Grenzen von Württemberg und Hohenzollern. Von G. Bossert. — Württembergisches aus römischen Archiven. Bearbeitet von Eugen Schneider und Kurt Kaser. 1895. VI und 605 S. Preis 6 ℳ

Band III: Urkundenbuch der Stadt Rottweil. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Heinrich Günter. 1896. XXIX und 788 S. 8°. Preis 6 ℳ

Band IV: Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Erster Band. Bearbeitet von Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff, Professor a. D., Verwalter des Esslinger Stadtarchivs. 1899. LV u. 736 S. Preis 6 ℳ.

Band V: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Von Dr. Eugen Knupfer. I. Band. 1904. XIV und 681 S. Preis 6 ℳ

Band VI: Geschichtsquellen der Stadt Hall, II. Band: Widmann's Chronica. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb. 1904. 73 u. 422 S. Preis 6 ℳ.

Band VII: Urkundenbuch der Stadt Esslingen, II. Band. Bearb. von Dr. A. Diehl. 1905. 27 u. 643 S. Preis 6 ℳ

Band VIII: Das rote Buch der Stadt Ulm. Herausgegeben von Carl Mollwo. 1905. VII und 304 S. Preis 6 ℳ

Band IX: Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal, I. Band. Bearbeitet von Dr. A. Hauber. 1910. XLII und 819 S. Preis 8 ℳ.

Band X: Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Texte und Darstellung. Von Dr. Joseph Zeller. XVI und 571 S. Preis 8 ℳ.

Band XI: Ausgewählte Urkunden der württ. Geschichte. Von Eugen Schneider. VIII und 271 S. Preis 3 ℳ.

Band XII: Stift Lorch. Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche. Von G. Mehring. XXXIV und 243 S. Preis 5 ℳ.

Band XIII: Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Bearbeitet von Dr. Adolf Rapp, Privatdozent in Tübingen. 1912. XXII u. 680 S. Preis 9 ℳ.

Ernst, Viktor, Dr., Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. I. Band: 1550—1552. Preis 10 ℳ — II. Band: 1553—1554. Preis 10 ℳ — III. Band: 1555. Preis 8 ℳ — IV. Band: 1556—1559. Preis 10 ℳ

Heinrich Seuse deutsche Schriften, herausgegeben von Dr. Karl Bihlmeyer. 1907. 809 S. Preis 15 ℳ

Württembergische ländliche Rechtsquellen. I. Band: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearbeitet von Friedrich Wintterlin. 1910. XVII und 888 Seiten gr. 8°. Preis 20 ℳ.

Veröffentlichungen der Württ. Kommission für Landesgeschichte.

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Heyd, W., Bibliographie der Württembergischen Geschichte. 2 Bände. 8°. 1895/96. Preis 8 ℳ Fortsetzung von **Th. Schön:** III. Band, 1907. XII u. 169 S. Preis 2 Mark, IV. Band, 1. Hälfte, 1908. 240 S. Preis 3 Mark.

Steiff, Dr. K. und Mehring, Dr. G., Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Gesammelt und herausgegeben. Lief. 1—6. 1899 u. ff. S. 1—960 8°. Preis à 1 ℳ (Erscheint in 7—8 Lieferungen.)

Winterlin, Dr. jur., Fr., Geschichte der Behördenorganisation im Königreich Württemberg. 2 Bde. 1906. I: XXI u. 348 S., II: XI u. 320 S. 8°. Preis 7 ℳ

Binder, Chr., Württ. Münz- und Medaillenkunde, neu bearbeitet von Julius Ebner. Heft 1—6 (= I. Band). gr. Lex.-8°. Preis 8 ℳ 40 ₰.

Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte.

I. Band: Der geschichtliche Kern von Hauffs Lichtenstein. Von Max Schuster. 1904. IV u. 358 S. 8°. Preis 3 ℳ 50 ₰.

— — II. Band: Schubart als Musiker. Von E. Holzer. 1905. IV und 178 S. 8°. Preis 3 ℳ

— — III. Band: Der Feldzug 1664 in Ungarn unter besonderer Berücksichtigung der Herzoglich Württembergischen Allianz- und Schwäbischen Kreistruppen. Ein militärisches Kulturbild. Auf Grund zum Teil unveröffentlichter Originalquellen bearbeitet von Adolf von Schempp, Generalmajor z. D. 1909. XII und 311 Seiten gr. 8° mit 4 Kartenskizzen. Preis 5 ℳ.

— — IV. Band: Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871 von Dr. Adolf Rapp. 1910. XV und 483 Seiten. Preis 7 ℳ.

— — V. Band: Friedrich Karl Lang. Leben und Lebenswerk eines Epigonen der Aufklärungszeit. Von Dr. Gustav Lang. 1911. X und 223 Seiten mit Illustrationen. Preis 3 ℳ.

— — VI. Band: Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert. Von Dr. Otto Hohenstatt. 1911. XIV und 134 Seiten mit 1 Karte. Preis 2 ℳ 50 ₰.

— — VII. Band: Die Reichsstadt Schwäbisch-Hall im Dreißigjährigen Kriege. Von Franz Riegler. 1911. XII u. 119 Seiten. Preis 2 ℳ.

— — VIII. Band: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Von Dr. Karl Otto Müller. 1912. XIX u. 447 S. Preis 5 ℳ.

— — IX. Band: Die württembergischen Abgeordneten in der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Von Dr. Thilo Schnurre. Mit einem Anhang: Biographisches über diese Abgeordneten. Von Geheimem Regierungsrat Niebour. 1912. XII u. 126 S. Preis 2 ℳ

Knorr, Robert, Prof., **Die verzierten Terra sigillata-Gefäße von Cannstatt und Köngen-Grinario.** 1905. 49 Seiten Text und 47 Tafeln Abbildungen. 8°. Preis brosch. 5 ℳ.

Hermelink, Dr. H., Die Matrikeln der Universität Tübingen. Erster Band. Die Matrikeln von 1477—1600. 1906. VIII und 760 S. gr. 8°. Preis 16 ℳ

Württembergische Landtagsakten. II. Reihe, 1. Band. 1593—1598. Bearbeitet von Dr. Albert Eugen von Adam. 1910. X und 652 Seiten. 8°. Preis 12 ℳ.

FEB 16 1976 ILL
503701

Ger 10570.5 vol.10
Die Kirchenpolitik der Grafen von W
Widener Library 003810406
3 2044 086 146 271